

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte

(Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung – PatAnwAPrV)

A. Problem und Ziel

Die derzeitige Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) regelt in ihrem Ersten bis Dritten Teil für Bewerberinnen und Bewerber, die den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts ergreifen wollen, die Ausbildung nach § 7 und die Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung (PAO). In ihrem Vierten Teil regelt sie die Eignungsprüfung für europäische Patentanwälte nach § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG). Nachdem die PatAnwAPO seit ihrem Inkrafttreten 1967 in weiten Teilen unverändert geblieben ist, besteht insgesamt ein erheblicher Modernisierungsbedarf. Der Vierte Teil muss zudem auch deshalb neu gefasst werden, weil das bisherige PAZEignPrG am ... Mai 2017 [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe] durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) abgelöst wurde, das in seinem Teil 1 nunmehr die Eignungsprüfung regelt.

B. Lösung

Zur Umsetzung der erforderlichen umfassenden Änderungen soll die PatAnwAPO daher als zukünftige „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte“ (PatAnwAPrV) zum 1. Oktober 2017 vollständig neu gefasst werden. Verschiedene Änderungen dienen dabei einer Straffung der Ausbildung (bei allerdings unveränderter Mindestausbildungszeit) sowie der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen. Zahlreiche Verfahrensfragen insbesondere im Bereich der Prüfung werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit erstmals kodifiziert. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission wird zur Entlastung der übrigen Mitglieder erhöht. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission wird unmittelbar in der PatAnwAPrV geregelt. Sie wird dabei korrespondierend mit der für die Patentanwaltsprüfung zu zahlenden Prüfungsgebühr deutlich erhöht, nachdem sie 28 Jahre unverändert geblieben war. Um die Leistungen der Prüflinge besser beurteilen zu können, sind statt bisher zwei Klausuren zu fünf Stunden künftig vier Klausuren zu drei Stunden zu schreiben (die dann aber nur noch von zwei statt bisher drei Prüfenden bewertet werden). Das Benotungssystem wird auf das bei den juristischen Prüfungen bewährte 18-Punkte-System umgestellt. Das Verfahren bei den Eignungsprüfungen wird an die Vorgaben aus dem EuPAG angepasst und im Übrigen soweit wie möglich an demjenigen der allgemeinen Patentanwaltsprüfung ausgerichtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der durch § 66 Absatz 1 PatAnwAPrV von 6 auf 3 Prozent gesenkte Zinssatz für Unterhaltsdarlehen wird beim Deutschen Patent- und Markenamt zu jährlichen Mindereinnahmen von etwa 9 500 Euro führen. Hiermit wird jedoch lediglich nachvollzogen, dass sich seit der letzten (zum 1. Januar 1995 erfolgten) Anpassung des Zinssatzes das allgemeine Zinsniveau dauerhaft deutlich gesenkt hat und der aktuell geltende Zinssatz daher als überhöht anzusehen ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Angehende Patentanwältinnen und -anwälte haben ab dem Prüfungstermin Juni 2018 eine von 260 auf 560 Euro erhöhte Prüfungsgebühr für die Patentanwaltsprüfung zu zahlen. Dies führt für den betroffenen Personenkreis ab 2019 zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von 54 000 Euro (2018: 36 000 Euro). Diese Erhöhung ist jedoch zwingend, da mit der Prüfungsgebühr diejenigen Kosten ausgeglichen werden müssen, die für die Entschädigung der Prüfenden anfallen, und letztere ebenfalls zum Juni 2018 angemessen erhöht werden soll, nachdem sie (wie auch die Prüfungsgebühr) dann über 28 Jahre unverändert geblieben war.

Demgegenüber wird der durch § 66 Absatz 1 PatAnwAPrV von 6 auf 3 Prozent gesenkte Zinssatz für Unterhaltsdarlehen bei den angehenden Patentanwältinnen und -anwälten zu jährlichen Entlastungen von etwa 9 500 Euro führen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung – PatAnwAPrV)

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 12 der Patentanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom ... April 2017 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und
- des § 10 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom ... April 2017 (BGBl. I S. ...) das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

A b s c h n i t t 1

Z u l a s s u n g z u r A u s b i l d u n g

- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Entscheidung über die Zulassung
- § 4 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 5 Freiwilliges Ausscheiden

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

- § 6 Ausbildungsziel
- § 7 Ausbildungsabschnitte
- § 8 Ausbildung in Teilzeit
- § 9 Anrechnung früherer Ausbildungszeiten
- § 10 Beurteilungen
- § 11 Urlaub und Krankheit

Unterabschnitt 2
Erster Ausbildungsabschnitt

- § 12 Ausbildungsbefugnis
- § 13 Pflichten der Ausbildenden
- § 14 Aufsicht über ausbildende Patentassessoren
- § 15 Verlust und Entziehung der Ausbildungsbefugnis
- § 16 Beginn und Ende der Ausbildung
- § 17 Wechsel der Ausbildenden
- § 18 Inhalt der Ausbildung
- § 19 Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen
- § 20 Ausbildung im Ausland
- § 21 Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt 3
Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Verschwiegenheitspflicht und Zugang zu Akten
- § 24 Anwesenheitspflicht
- § 25 Ausbildungsplan
- § 26 Lehr- und Informationsveranstaltungen
- § 27 Ausbildende und Lehrende
- § 28 Erreichen der Ausbildungsziele
- § 29 Verlängerung der Ausbildung
- § 30 Beendigung der Ausbildung
- § 31 Nebentätigkeiten

Unterabschnitt 4
Studium

- § 32 Studium im allgemeinen Recht

Teil 2
Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung

- § 33 Prüfungskommission
- § 34 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungskommission
- § 35 Prüfungstermine und Prüfungstage
- § 36 Zulassungsantrag

- § 37 Prüfungsgebühr
- § 38 Rücknahme der Zulassung und Rücktritt
- § 39 Bestandteile der Prüfung
- § 40 Gegenstände der Prüfung
- § 41 Hilfsmittel und Nachteilsausgleich
- § 42 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Zuhörer
- § 43 Säumnis und Verhinderung
- § 44 Ausschluss von der Prüfung
- § 45 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 46 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 47 Schriftliche Prüfung
- § 48 Bewertung der Klausuren
- § 49 Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung
- § 50 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 51 Gesamtpunktzahl und Prüfungsgesamtnote
- § 52 Niederschrift und Bekanntgabe
- § 53 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 54 Erste Wiederholungsprüfung
- § 55 Zweite Wiederholungsprüfung
- § 56 Aufbewahrungsfrist und Akteneinsicht

Teil 3

Sicherung des Unterhalts

- § 57 Darlehensanspruch
- § 58 Entstehen, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs
- § 59 Darlehenshöhe und Darlehensschuld
- § 60 Einkommensanrechnung
- § 61 Vermögensanrechnung
- § 62 Auskunftspflichten und Änderungen
- § 63 Zahlung und Feststellung
- § 64 Verfügungen über das Darlehen
- § 65 Rückforderungen
- § 66 Rückzahlung

Teil 4

Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

- § 67 Prüfungstermine und Prüfungstage
- § 68 Antragsverfahren
- § 69 Prüfungsausschuss
- § 70 Prüfungsteile und Bewertungsmaßstab
- § 71 Bewertung der Klausuren
- § 72 Beratung, Niederschrift und Bekanntgabe
- § 73 Erste Wiederholung
- § 74 Zweite Wiederholung
- § 75 Geltung weiterer Vorschriften

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 76 Übergangsbestimmungen zu Teil 1
- § 77 Übergangsbestimmungen zu Teil 2
- § 78 Übergangsbestimmung zu Teil 3
- § 79 Übergangsbestimmungen zu Teil 4
- § 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausbildung

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird als Bewerberin oder Bewerber für den Beruf des Patentanwalts zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Patentanwaltsordnung erfüllt.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an das Deutsche Patent- und Markenamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein aktuelles Lichtbild,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses sowie gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie des Aufenthaltstitels,
5. Zeugnisse über die staatlichen oder akademischen Studienabschlussprüfungen sowie Urkunden über die erlangten Hochschulgrade, jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
6. eine Bescheinigung über ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit oder, falls gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung Befreiung hiervon beantragt wird, Nachweise darüber, auf welche andere Weise die praktische technische Erfahrung erworben wurde,
7. die schriftlich gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt abgegebene Erklärung eines Patentanwalts, dass und ab wann die Bereitschaft besteht, die Ausbildung in der eigenen Kanzlei (§ 26 Absatz 1 und 2, § 41d Absatz 4 der Patentanwaltsordnung) zu übernehmen, oder die entsprechende schriftliche Erklärung eines Unternehmens, dass und ab wann die Bereitschaft besteht, die Ausbildung in der Patentabteilung des Unternehmens durch einen Patentassessor (§ 11 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung), der in einem ständigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, zu übernehmen (Ausbildungserklärung), und
8. im Fall der Ausbildung in der Patentabteilung eines Unternehmens die schriftliche Erklärung des Unternehmens, die Bewerberin oder den Bewerber während der Zeit der Ausbildung nicht zu Tätigkeiten heranzuziehen, die nicht dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann der antragstellenden Person aufgeben, von ausländischen Urkunden einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Zudem ist die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden auf Verlangen des Deutschen Patent- und Markenamts nachzuweisen.

(4) Wer seine Ausbildung im Ausland beginnen will, hat eine den Vorgaben des Absatzes 2 Nummer 7 gleichwertige Ausbildungserklärung vorzulegen.

(5) Kann eine der Urkunden nach Absatz 2 Nummer 1, 5 oder 6 nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung hat die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist mit Wirkung für die Zukunft durch schriftlichen Bescheid zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht hätte zur Ausbildung zugelassen werden dürfen. Die Rücknahme darf nur innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von den Tatsachen, die die Rücknahme der rechtswidrigen Zulassung rechtfertigen, erfolgen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Ausbildung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung kann mit Wirkung für die Zukunft durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. während der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt seit mehr als sechs Monaten ohne eine Ausbildende oder einen Auszubildenden ist, die oder der entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 7 oder Absatz 4 zur Ausbildung bereit ist,
2. den zweiten Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb von einem Jahr nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts antritt oder
3. schuldhaft Pflichten nach § 21 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 26 Absatz 3 schwerwiegend oder dauerhaft verletzt.

(3) Im Fall eines Widerrufs wegen einer Pflichtverletzung nach Absatz 2 Nummer 3 ist eine erneute Zulassung zur Ausbildung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 vor dem Widerruf freiwillig aus der Ausbildung ausgeschieden ist.

§ 5

Freiwilliges Ausscheiden

Wer freiwillig aus der Ausbildung ausscheiden will, hat dies dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 2

Ausbildung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 6

Ausbildungsziel

(1) Ziel der Ausbildung ist es, dass die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage ihrer technischen Befähigung (§ 6 der Patentanwaltsordnung)

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erlangen,
2. die für den Beruf des Patentanwalts erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse erwerben und
3. mit der praktischen Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors vertraut gemacht werden.

(2) Ausbildende haben das Maß und die Art der Tätigkeiten, die sie Bewerberinnen und Bewerbern übertragen, am Ziel der Ausbildung auszurichten. Die Nutzbarmachung der Arbeitskraft der Bewerberinnen und Bewerber darf nicht im Vordergrund stehen.

§ 7

Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte, die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu durchlaufen haben:

1. mindestens zwei Jahre und zwei Monate und höchstens drei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer Patentanwaltskanzlei oder in der Patentabteilung eines Unternehmens (erster Ausbildungsabschnitt),
2. zwei Monate beim Deutschen Patent- und Markenamt (zweiter Ausbildungsabschnitt) und
3. sechs Monate beim Bundespatentgericht (dritter Ausbildungsabschnitt).

§ 8

Ausbildung in Teilzeit

(1) Die Ausbildung hat grundsätzlich in Vollzeit zu erfolgen. Sie kann nur aus wichtigem Grund in Teilzeit erfolgen, insbesondere

1. wenn Bewerberinnen oder Bewerber schwerbehindert oder einer schwerbehinderten Person gleichgestellt sind (§ 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),
2. während einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
3. während einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz.

(2) Ein Antrag auf Teilzeitausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt ist bei dem Patentanwalt oder dem Unternehmen zu stellen, bei dem oder in dem die Ausbildung durchgeführt wird. Eine mit diesem getroffene Vereinbarung ist dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Antrag auf Teilzeitausbildung im zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitt ist beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen. Bezieht sich der Antrag auf den dritten Ausbildungsabschnitt, hat das Deutsche Patent- und Markenamt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts zu entscheiden. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn ihm ausbildungsorganisatorische Belange entgegenstehen, die mit angemessenem Aufwand nicht zu beseitigen sind.

(4) Eine Teilzeitausbildung soll mindestens 50 Prozent des zeitlichen Umfangs einer Ausbildung in Vollzeit umfassen. Im Fall der Teilzeitausbildung verlängert sich die Mindest- und die Höchstausbildungsdauer regelmäßig entsprechend dem Umfang der Teilzeit.

(5) Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3; insoweit bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 9

Anrechnung früherer Ausbildungszeiten

Ist die Zulassung zur Ausbildung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 widerrufen worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber freiwillig aus der Ausbildung ausgeschieden, so hat das Deutsche Patent- und Markenamt frühere Ausbildungszeiten bei einer erneuten Zulassung zur Ausbildung anzurechnen, wenn das Ausbildungsziel noch erreicht werden kann. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Ausbildung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Unterbrechung wieder aufgenommen wird.

§ 10

Beurteilungen

(1) Auszubildende haben Bewerberinnen und Bewerber am Ende der bei ihnen durchgeführten Ausbildung schriftlich zu beurteilen. Im ersten Ausbildungsabschnitt haben sie die Bewerberinnen und Bewerber zudem am Ende eines jeden Ausbildungsjahres zu beurteilen. Die Beurteilungen sind dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten.

(2) Die Beurteilungen müssen folgende Inhalte umfassen:

1. eine mit einer Note und Punktzahl nach § 46 versehene Bewertung der Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. eine Äußerung zu der Eignung, den Fähigkeiten, den Kenntnissen, den praktischen Leistungen und der Führung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
3. die Angabe der Tätigkeiten, zu denen die Bewerberin oder der Bewerber herangezogen worden ist.

(3) Auszubildende, die Bewerberinnen oder Bewerber nicht länger als zwei Monate ausgebildet haben, können sich in der Beurteilung auf eine Äußerung zum Ausbildungs-erfolg, zur Führung sowie die Angabe der Tätigkeiten und etwaiger besonderer Leistungen beschränken. Dies gilt nicht für Auszubildende im ersten Ausbildungsabschnitt, die eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 3 Nummer 1 ausgestellt haben.

(4) Auszubildende haben Bewerberinnen und Bewerbern die Beurteilung vor der Zuleitung an das Deutsche Patent- und Markenamt zu eröffnen.

(5) Sofern die Ausbildung bei einem Patentanwalt erfolgt, ist die Patentanwaltskammer berechtigt, von diesem schriftliche Berichte über den Stand und den Inhalt der Ausbildung sowie Kopien der Beurteilungen zu verlangen.

(6) In Arbeitsgemeinschaften nach § 21 sowie in Lehr- und Informationsveranstaltungen nach § 26 werden keine Beurteilungen erstellt.

§ 11

Urlaub und Krankheit

(1) Erholungsurlaub während des ersten Ausbildungsabschnitts wird mit bis zu 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(2) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts besteht Anspruch auf fünf, während des dritten Ausbildungsabschnitts Anspruch auf 15 Arbeitstage Erholungsurlaub. Verlängert sich die Ausbildung oder ist eine weitere Ausbildung zu absolvieren, so besteht im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt Anspruch auf zweieinhalb Arbeitstage Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen vollen Ausbildungsmonat.

(3) In jedem Ausbildungsabschnitt werden Krankheitszeiten auf die Ausbildungszeit nur insoweit angerechnet, als sie zusammen mit dem Erholungsurlaub ein Sechstel der Dauer dieses Ausbildungsabschnitts, zu der auch Ausbildungsverlängerungen zählen, nicht überschreiten.

(4) Wird infolge nicht anrechenbarer Urlaubs- oder Krankheitszeiten die Mindestausbildungszeit eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so verlängert sich die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt entsprechend. Von einer Verlängerung kann abgesehen werden, wenn das Ausbildungsziel gleichwohl erreicht worden ist. Über ein Absehen nach Satz 3 entscheiden im ersten Ausbildungsabschnitt die Auszubildenden, im zweiten Ausbildungsabschnitt das Deutsche Patent- und Markenamt und im dritten Ausbildungsabschnitt die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, kann auf schriftlichen Antrag Sonderurlaub von regelmäßig bis zu einem Jahr gewährt werden. § 8 Absatz 2 und 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) Sonderurlaub wird auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet. Während des Sonderurlaubs ruht die Ausbildung.

Unterabschnitt 2

Erster Ausbildungsabschnitt

§ 12

Ausbildungsbefugnis

(1) Zur Ausbildung befugt sind Patentanwälte und Patentassessoren, die insgesamt fünf Jahre lang

1. als Patentanwalt in einer Kanzlei im Sinne der Patentanwaltsordnung tätig gewesen sind oder
2. als Patentassessor auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes in einem ständigen Dienstverhältnis in einem Unternehmen tätig gewesen sind.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann auf Antrag vom Erfordernis der fünfjährigen Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors absehen, wenn das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet wird.

§ 13

Pflichten der Ausbildenden

(1) Die Ausbildungstätigkeit ist gewissenhaft auszuüben.

(2) Ausbildende sollen höchstens zwei Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig ausbilden. Mehr Bewerberinnen oder Bewerber sollen höchstens für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzeitig ausgebildet werden.

(3) Ausbildende haben Bewerberinnen und Bewerbern ausreichend Zeit für das Selbststudium und für das Studium im allgemeinen Recht an einer Universität einzuräumen.

§ 14

Aufsicht über ausbildende Patentassessoren

(1) Patentassessoren unterliegen hinsichtlich der Ausübung ihrer Ausbildungsbefugnis der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts.

(2) Ausbildende Patentassessoren haben dem Deutschen Patent- und Markenamt auf Verlangen schriftliche Berichte über den Stand und den Inhalt der Ausbildung zu erteilen und die über die Ausbildung geführten Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Verlust und Entziehung der Ausbildungsbefugnis

(1) Patentanwälte verlieren ihre Ausbildungsbefugnis

1. mit der Bestandskraft oder der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 21 der Patentanwaltsordnung sowie
2. mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder der Anordnung eines Berufsverbots nach § 132 der Patentanwaltsordnung.

(2) Die Patentanwaltskammer hat Patentanwälten die Ausbildungsbefugnis durch schriftlichen Bescheid zu entziehen, wenn sie

1. eine Tätigkeit ausüben, die mit den Pflichten ordentlich Ausbildender unvereinbar ist, oder
2. die Pflicht zur gewissenhaften Ausbildung grob vernachlässigen und eine zweimalige Ermahnung durch die Patentanwaltskammer erfolglos geblieben ist.

(3) Patentassessoren verlieren ihre Ausbildungsbefugnis mit dem Tag, an dem sie ihre Tätigkeit in einem ständigen Dienstverhältnis in einem Unternehmen aufgeben. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat ihnen zudem die Ausbildungsbefugnis durch schriftlichen Bescheid zu entziehen, wenn

1. in ihrer Person Gründe vorliegen, die nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Patentanwaltsordnung den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft rechtfertigen würden,
2. in ihrer Person die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 entsprechend vorliegen oder
3. sie Berichts- oder Vorlagepflichten nach § 14 Absatz 2 trotz Ermahnung und ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen sind.

(4) Bewerberinnen und Bewerber sind alle Ausbildungszeiten anzurechnen, die bis zum Verlust oder zur Entziehung der Ausbildungsbefugnis erbracht worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verlust oder die Entziehung auf Umständen beruht, die die oder den Ausbildenden als zur Ausbildung ungeeignet erscheinen lassen.

§ 16

Beginn und Ende der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsbeginn wird im Bescheid über die Zulassung zur Ausbildung festgesetzt. Er bestimmt sich nach den Angaben in der Ausbildungserklärung, wird jedoch frühestens auf den Tag festgesetzt, an dem sowohl der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung als auch die Ausbildungserklärung im Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind.

(2) Die Ausbildung endet

1. mit dem Tag, den die oder der Ausbildende und die Bewerberin oder der Bewerber einvernehmlich als Ende der Ausbildung bestimmen,
2. mit einem freiwilligen Ausscheiden nach § 5,
3. mit dem Tag, zu dem die oder der Ausbildende die Ausbildungserklärung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich widerruft,

4. mit dem Tag, ab dem die oder der Ausbildende nach § 15 Absatz 1 bis 3 nicht mehr zur Ausbildung befugt ist, oder
5. mit dem Ablauf der Höchstausbildungsdauer nach § 7 Nummer 1.

(3) Am Ende der bei ihr oder ihm durchgeführten Ausbildung hat die oder der Ausbildende dem Deutschen Patent- und Markenamt die Dauer der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen, die der Bewerberin oder dem Bewerber nach § 11 anzurechnen ist.

§ 17

Wechsel der Ausbildenden

(1) Bewerberinnen und Bewerber dürfen ihre Ausbildenden jederzeit wechseln.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben einen Wechsel der Ausbildenden dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich mitzuteilen. Spätestens zu Beginn der neuen Ausbildung haben sie eine Ausbildungserklärung der neuen Ausbildenden vorzulegen.

(3) Die Ausbildung soll bei allen Ausbildenden jeweils mindestens drei Monate dauern.

§ 18

Inhalt der Ausbildung

(1) Ausbildende haben Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, folgende Rechtskenntnisse zu erwerben, wobei besonderes Gewicht auf die Nummern 1 und 2 zu legen ist:

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designrechts sowie des Rechts der Arbeitnehmererfindungen,
2. Kenntnisse des Unionsrechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Inhalts zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf diesem Gebiet,
3. Grundzüge des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika und des Rechts Japans auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
4. Kenntnisse der Patentanwaltsordnung und der Berufsordnung der Patentanwälte sowie
5. ergänzend zum Studium im allgemeinen Recht an einer Universität Grundzüge der in § 32 Absatz 2 genannten Rechtsgebiete, soweit diese Rechtskenntnisse für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind.

(2) Ausbildende haben Bewerberinnen und Bewerbern zudem Gelegenheit zu geben,

1. die erworbenen Rechtskenntnisse praktisch anzuwenden,
2. die von einem Patentanwalt oder Patentassessor auszuführenden Tätigkeiten selbstständig zu erledigen und

3. mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern zu kommunizieren.

§ 19

Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

(1) Bewerberinnen und Bewerber können während des ersten Ausbildungsabschnitts eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchführen. Die Ausbildung soll frühestens ein Jahr nach dem Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgen.

(2) Die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist auf Antrag mit bis zu zwei Monaten auf den ersten Ausbildungsabschnitt anzurechnen, wenn

1. der Antrag vor Beginn der Ausbildung schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht wurde,
2. mit dem Antrag nachgewiesen wurde, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat und
3. die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Auszubildende beim Gericht für Patentstreitsachen haben Beurteilungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1 zu erstellen, diese den Bewerberinnen und Bewerbern zu eröffnen und sie anschließend dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten.

§ 20

Ausbildung im Ausland

(1) Bewerberinnen und Bewerber können während des ersten Ausbildungsabschnitts eine praktische Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz im Ausland durchführen.

(2) Die praktische Ausbildung im Ausland kann auf Antrag mit bis zu zwölf Monaten auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet werden, wenn

1. der Antrag vor Beginn der Ausbildung schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht wurde,
2. die Auszubildenden und die Ausbildungsinhalte schriftlich mitgeteilt wurden und
3. die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die praktische Ausbildung im Ausland ist in dem Umfang auf den ersten Ausbildungsabschnitt anzurechnen, in dem sie den Bewerberinnen und Bewerbern Inhalte vermittelt, die denjenigen nach § 18 vergleichbar sind. Bewerberinnen und Bewerbern ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags und der Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 mitzuteilen, ob und in welchem Umfang eine erfolgreiche Ausbildung angerechnet werden wird.

(4) Bewerberinnen und Bewerber haben dem Deutschen Patent- und Markenamt die Aufnahme und die Beendigung der Ausbildung im Ausland unverzüglich anzuzeigen und nach dem Ende der Ausbildung im Ausland Beurteilungen der Auszubildenden vorzulegen. Aus den Beurteilungen muss sich ergeben, ob die Ausbildung erfolgreich war. Die Beurteilungen sollen den Vorgaben des § 10 Absatz 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechen.

§ 21

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Patentanwaltskammer hat regionale Arbeitsgemeinschaften zu bilden und fachkundige Patentanwälte mit deren Leitung zu beauftragen. Sie hat die regionalen Arbeitsgemeinschaften und die Namen und Anschriften ihrer Leitenden dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften ist den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, ihre Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch Vorträge und praktische Übungen zu erweitern. Dabei sollen auch Fragen behandelt werden, die bei der Berufsausübung nicht regelmäßig wiederkehren.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an der für die Region ihres Ausbildungsorts gebildeten Arbeitsgemeinschaft einzuberufen. Diese sind verpflichtet, an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Kann Bewerberinnen oder Bewerbern die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft, zu der sie einberufen wurden, aus persönlichen Gründen oder wegen zu großer Entfernung vom Ausbildungsort nicht zugemutet werden, kann sie das Deutsche Patent- und Markenamt auf schriftlichen Antrag zur Teilnahme an einer für eine andere Region gebildeten Arbeitsgemeinschaft einberufen oder von der Teilnahmepflicht befreien.

(5) Am Ende der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft haben die die Arbeitsgemeinschaften Leitenden den Bewerberinnen und Bewerbern die regelmäßige Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zu bescheinigen. Sofern Bewerberinnen oder Bewerber in Bezug auf die erbrachten Leistungen oder die gezeigte Führung besonders hervorgetreten sind, ist dies in die Bescheinigung aufzunehmen.

Unterabschnitt 3

Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu beantragen. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden und die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespatentgerichts über die Zulassung zu unterrichten.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Stand der Ausbildungsorganisation eine Teilnahme noch zulässt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine frühestens vier Monate vor dem Ende der Mindestausbildungszeit des ersten Ausbildungsabschnitts ausgestellte Bescheinigung der oder des Ausbildenden darüber, dass das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreicht wird oder bereits erreicht ist,

2. eine Bescheinigung der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft über die regelmäßige Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft im ersten Ausbildungsabschnitt und
3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, auf welche Patentklassen nach dem Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die internationale Patentklassifikation (BGBl. 1975 II S. 283, 284), das durch den Beschluss vom 2. Oktober 1979 (BGBl. 1984 II S. 799, 801) geändert worden ist, sich die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt und gegebenenfalls eine bisherige berufliche Tätigkeit erstreckt haben.

(4) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Bescheinigungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 vorliegen.

(5) Für die Rücknahme der Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 23

Verschwiegenheitspflicht und Zugang zu Akten

(1) Bewerberinnen und Bewerber haben über die ihnen in der Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vor Beginn der Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber ist Zugang zu Akten und sonstigen dienstlichen Vorgängen zu gewähren, soweit dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausbildung erforderlich ist. Verschlussachen dürfen ihnen nur zugänglich gemacht werden, sofern ihnen dazu eine Ermächtigung nach der jeweils geltenden Fassung der VS-Anweisung vom 31. März 2006 (GMBI 2006 S. 803), die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. April 2010 (GMBI 2010 S. 846) geändert worden ist, erteilt worden ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber haben ihnen zugänglich gemachte Akten und sonstige dienstliche Vorgänge sorgfältig zu behandeln und auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

§ 24

Anwesenheitspflicht

Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt besteht für Bewerberinnen und Bewerber Anwesenheitspflicht. Jedes Fernbleiben bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausbildenden. Bewerberinnen und Bewerber haben eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich der ausbildenden Stelle anzuzeigen und eine länger als drei Kalendertage dauernde Arbeitsunfähigkeit unaufgefordert durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die ausbildende Stelle kann auch vor dem vierten Tag die Vorlage eines Attests verlangen.

§ 25

Ausbildungsplan

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt und die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts stellen jeweils einen Plan für die Ausbildung in ihrem Geschäftsbereich auf.

(2) Der Ausbildungsplan hat zumindest zu enthalten:

1. die Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber zu mindestens je einer oder einem Ausbildenden auf den Gebieten der technischen und der nichttechnischen Schutzrechte und die Dauer der Zuweisung,
2. die Anzahl und den Inhalt der Lehr- und Informationsveranstaltungen nach § 26 sowie
3. im dritten Ausbildungsabschnitt die Anzahl und den Gegenstand der unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten (Klausuren) und deren Bearbeitungsdauer.

(3) Den Ausbildenden dürfen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können. Bei der Zuweisung zu Ausbildenden auf dem Gebiet der technischen Schutzrechte soll auf die naturwissenschaftliche und technische Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber Rücksicht genommen werden.

(4) Gegenstand der Klausuren im dritten Ausbildungsabschnitt sind die Rechtsgebiete nach § 18 Absatz 1.

§ 26

Lehr- und Informationsveranstaltungen

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt und die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts führen Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und Markenrechts sowie des Rechts der Arbeitnehmererfindungen durch.

(2) Sie führen zudem Informationsveranstaltungen durch, soweit solche sachdienlich erscheinen.

(3) Die Teilnahme an den Lehr- und Informationsveranstaltungen ist für Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend.

§ 27

Ausbildende und Lehrende

(1) Mit der Ausbildung nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgabe geeignet ist.

(2) Mit Lehrveranstaltungen nach § 26 Absatz 1 darf nur betraut werden, wer hierzu pädagogisch und fachlich geeignet ist. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist regelmäßig dann erbracht, wenn eine mindestens vierjährige Tätigkeit beim Deutschen Patent- und Markenamt als rechtskundiges oder technisches Mitglied oder beim Bundespatentgericht als Richterin oder Richter ausgeübt wurde. Für nebenamtlich oder nebenberuflich

tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Lehrende sollen pädagogisch und fachlich fortgebildet werden.

§ 28

Erreichen der Ausbildungsziele

(1) Das Ziel der Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt hat erreicht, wem von der Mehrheit der Auszubildenden eine erfolgreiche Ausbildung bescheinigt oder im Fall einer Benotung zumindest die Note „ausreichend“ erteilt worden ist.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat Bewerberinnen und Bewerber, die das Ausbildungsziel des zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht haben, zur Fortsetzung der Ausbildung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespatentgerichts zu überweisen.

(3) Das Ziel der Ausbildung beim Bundespatentgericht hat erreicht, wer in insgesamt mindestens 75 Prozent der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 zu erstellenden Beurteilungen und der nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 zu schreibenden Klausuren zumindest die Note „ausreichend“ erzielt hat.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts hat dem Deutschen Patent- und Markenamt spätestens zwei Wochen vor dem Ende des dritten Ausbildungsabschnitts schriftlich mitzuteilen, welche Bewerberinnen und Bewerber das Ausbildungsziel erreicht haben.

§ 29

Verlängerung der Ausbildung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ausbildungsziel des zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so hat das Deutsche Patent- und Markenamt einmalig bis zu einer Dauer von zwei Monaten die Verlängerung der Ausbildung anzuordnen und hiervon die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespatentgerichts zu unterrichten.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ausbildungsziel des dritten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so hat die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts einmalig bis zur Dauer von sechs Monaten die Verlängerung der Ausbildung anzuordnen und hiervon das Deutsche Patent- und Markenamt zu unterrichten.

§ 30

Beendigung der Ausbildung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ausbildungsziel in allen drei Ausbildungsabschnitten erreicht, erklärt das Deutsche Patent- und Markenamt die Ausbildung für erfolgreich beendet.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ausbildungsziel beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht endgültig nicht erreicht, erklärt das Deutsche Patent- und Markenamt die Ausbildung für erfolglos beendet. Eine erneute Zulassung zur Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 31

Nebentätigkeiten

(1) Bewerberinnen und Bewerber dürfen während der Ausbildung im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit Ausnahme von Nebentätigkeiten nach § 100 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes nur mit vorheriger Genehmigung des Deutschen Patent- und Markenamts ausüben. Genehmigungen sind schriftlich zu beantragen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten außerhalb des Gebiets des gewerblichen Rechtsschutzes sowie Nebentätigkeiten nach § 100 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes dem Deutschen Patent- und Markenamt vor deren Aufnahme anzuzeigen. Das Deutsche Patent- und Markenamt kann aus gegebenem Anlass verlangen, dass über Nebentätigkeiten schriftlich nähere Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(3) Die Summe aller Nebentätigkeiten darf höchstens 15 Wochenstunden betragen.

(4) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal und Material des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Kann durch Nebentätigkeiten ein Widerstreit mit der Pflicht nach § 23 Absatz 1 Satz 1 oder ein Interessenwiderstreit im Sinne des § 39a Absatz 4 der Patentanwaltsordnung entstehen, so haben Bewerberinnen und Bewerber dies dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Genehmigung von Nebentätigkeiten zu versagen oder zu widerrufen, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zu untersagen oder Auflagen oder Bedingungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten zu erlassen, wenn diese

1. nach Art und Umfang die Ausbildung beeinträchtigen können,
2. das Ansehen des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts beeinträchtigen können oder
3. Bewerberinnen und Bewerber in einen Widerstreit mit ihrer Pflicht nach § 23 Absatz 1 Satz 1 oder in einen Interessenwiderstreit im Sinne des § 39a Absatz 4 der Patentanwaltsordnung bringen können.

Unterabschnitt 4

Studium

§ 32

Studium im allgemeinen Recht

(1) Das Studium im allgemeinen Recht nach § 7 Absatz 3 der Patentanwaltsordnung erfolgt durch das Absolvieren

1. eines an einer Universität für die Ausbildung zum Patentanwalt oder Patentassessor besonders eingerichteten Studiengangs oder
2. eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität, das mit der ersten Prüfung nach § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes oder dem Bachelor of Laws abschließt.

(2) Ein besonders eingerichteter Studiengang hat zumindest die Grundlagen des bürgerlichen Rechts, des Arbeitsrechts, des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts einschließlich des Kartellrechts, des gerichtlichen Verfahrensrechts, des Verfassungsrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Europarechts zu umfassen.

(3) Die Studieninhalte des besonders eingerichteten Studiengangs haben sich an den Anforderungen auszurichten, die an die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors zu stellen sind.

(4) Die Prüfung im besonders eingerichteten Studiengang hat zumindest aus zwei Klausuren und einer mündlichen Prüfung zu bestehen. Die Klausuren müssen im Schwerpunkt unterschiedliche Rechtsgebiete zum Gegenstand haben. Die Bearbeitungsdauer jeder Klausur hat mindestens zwei Stunden zu betragen. Die mündliche Prüfung muss aus einem Prüfungsgespräch bestehen, dessen Gegenstände den in Absatz 2 genannten Rechtsgebieten entnommen werden sollen und das für jeden Prüfling mindestens 20 Minuten zu betragen hat. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Das Studium im allgemeinen Recht soll vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein.

Teil 2

Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung

§ 33

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 9 der Patentanwaltsordnung) besteht aus folgenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:

1. einer oder einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt, die oder der beim Deutschen Patent- und Markenamt oder am Bundespatentgericht tätig ist,
2. mindestens vier stellvertretenden Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt,
3. mindestens 20 Personen, die rechtskundige oder technische Mitglieder des Deutschen Patent- und Markenamts nach § 26 Absatz 2 des Patentgesetzes oder Richterinnen oder Richter am Bundespatentgericht sind, und
4. mindestens 60 gemäß § 12 zur Ausbildung befugten Patentanwälten oder Patentassessoren.

(2) Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der Vorsitzenden nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt durch das Bundesamt für Justiz. Die

Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts, des Bundespatentgerichts und der Patentanwaltskammer sind berechtigt, dem Bundesamt für Justiz die Mitglieder und die Vorsitzenden vorzuschlagen. Jede Berufung und Bestellung setzt das Einverständnis der betroffenen Person voraus.

(3) Die Berufung in die Prüfungskommission erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(4) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. auf seinen Antrag hin vom Bundesamt für Justiz abberufen wird,
2. aus dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht ausscheidet, es sei denn, dass es unmittelbar in die jeweils andere Behörde eintritt,
3. eine Tätigkeit als Patentanwalt oder Patentassessor aufgibt, es sei denn, dass es eine andere Tätigkeit als Patentanwalt oder Patentassessor ausübt oder unmittelbar aufnimmt, oder
4. vom Bundesamt für Justiz aus wichtigem Grund gemäß § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abberufen wird.

(5) Eine Amtszeit, die nach Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 1 bis 3 während eines laufenden Prüfungsverfahrens endet, verlängert sich für die Zwecke dieses Verfahrens bis zu dessen Abschluss. Bei einem Eintritt in den Ruhestand kann das Bundesamt für Justiz die Amtszeit mit dem Einverständnis des Mitglieds verlängern, höchstens jedoch bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahrs.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat das Bundesamt für Justiz für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Bestellung der Vorsitzenden sinngemäß.

§ 34

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungskommission

(1) Den Mitgliedern der Prüfungskommission obliegt es,

1. Entwürfe für die Klausuren zu erstellen,
2. bei den Klausuren Aufsicht zu führen,
3. die Klausuren zu bewerten und
4. die mündliche Prüfung abzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen unterstehen die Mitglieder nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts.

(3) Die Mitglieder haben über den Verlauf der Prüfungen und Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren und vor Behörden erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts.

(4) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung sowie einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Entschädigung beträgt

1. für das Erstellen des Entwurfs einer Klausur 150 Euro,
2. für die Aufsicht bei einer Klausur 70 Euro,
3. für die Bewertung einer Klausur 40 Euro,
4. für die Abnahme der mündlichen Prüfung 30 Euro je Prüfling,
5. für den Vorsitz in der Prüfungskommission zusätzlich 400 Euro monatlich und
6. für den Vorsitz in einem Prüfungsausschuss zusätzlich 20 Euro je Prüfling.

Die Mitglieder erhalten für die notwendigen Reisen zum Prüfungsort Ersatz der Reisekosten nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung und des Auslagenersatzes erfolgt durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

§ 35

Prüfungstermine und Prüfungstage

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat möglichst bis zum 31. Juli eines Jahres die Monate zu bestimmen und zu veröffentlichen, in denen im Folgejahr die Patentanwaltsprüfung abgelegt werden kann (Prüfungstermine). Jährlich sollen mindestens zwei Prüfungstermine stattfinden. Die Veröffentlichung hat im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen sowie auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts zu erfolgen.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Tage zu bestimmen und zu veröffentlichen, an denen der schriftliche Teil der Patentanwaltsprüfung abzulegen ist (Prüfungstage). Es hat zudem den voraussichtlichen Zeitraum für den mündlichen Teil der Patentanwaltsprüfung anzukündigen. Die Veröffentlichung und die Ankündigung nach den Sätzen 1 und 2 haben auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts zu erfolgen.

§ 36

Zulassungsantrag

(1) Zur Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 der Patentanwaltsordnung oder des § 158 der Patentanwaltsordnung erfüllt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu beantragen. In dem Antrag muss ein bestimmter Prüfungstermin angegeben werden. Über die Zulassung ist durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(3) Wer nach § 7 der Patentanwaltsordnung ausgebildet wird, kann die Zulassung zur Prüfung frühestens drei Monate vor dem Ende des dritten Ausbildungsabschnitts beantragen. Der Zulassungsantrag muss spätestens zwei Monate vor dem Monatsersten

des beantragten Prüfungstermins gestellt werden. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass das Ausbildungsziel beim Bundespatentgericht erreicht wird.

(4) Wer die Ausbildung nach § 7 der Patentanwaltsordnung bereits beendet hat, muss den Zulassungsantrag spätestens vier Monate vor dem Monatsersten des beantragten Prüfungstermins stellen. Spätere, bis zu zwei Monate vor dem Monatsersten des beantragten Prüfungstermins eingehende Anträge hat das Deutsche Patent- und Markenamt zu berücksichtigen, wenn der Stand der Prüfungsorganisation eine Teilnahme noch zulässt.

(5) Wer nach § 158 der Patentanwaltsordnung zur Prüfung zugelassen werden will, muss den Zulassungsantrag spätestens sechs Monate vor dem Monatsersten des beantragten Prüfungstermins stellen. Spätere, bis zu zwei Monate vor dem Monatsersten des beantragten Prüfungstermins eingehende Anträge hat das Deutsche Patent- und Markenamt zu berücksichtigen, wenn der Stand der Prüfungsorganisation eine Teilnahme noch zulässt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 5 genannten Unterlagen, wobei im Fall des § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Patentanwaltsordnung an die Stelle der in § 2 Absatz 2 Nummer 5 genannten Unterlagen die zum Nachweis des Abschlusses der technischen Ausbildung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen treten,
2. eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über Art, Dauer und Umfang der Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie
3. ein umfassender Tätigkeitsbericht, den die antragstellende Person selbst verfasst und dessen Richtigkeit sie eidesstattlich versichert haben muss.

§ 37

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 560 Euro. Prüflinge, die zur Prüfung zugelassen wurden, haben die Prüfungsgebühr spätestens einen Monat vor dem Monatsersten des beantragten Prüfungstermins mittels Banküberweisung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zu zahlen und die Zahlung auf Anforderung nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt oder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung nachgewiesen, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als zurückgenommen.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen, wird die Prüfungsgebühr vollständig erstattet. Gleiches gilt bei einem Rücktritt nach § 38 Absatz 2, der spätestens zwei Monate vor dem Monatsersten des Prüfungstermins erfolgt. Bei einem späteren Rücktritt oder bei einem Ausschluss von der Prüfung, der vor dem Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Klausur erfolgt, wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet. In anderen Fällen erfolgt keine Erstattung.

(3) Ein Prüfling, der aufgrund von Verhinderung in drei oder mehr Klausuren zu einem neuen Prüfungstermin geladen wird, muss keine erneute Prüfungsgebühr zahlen.

§ 38

Rücknahme der Zulassung und Rücktritt

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann die Zulassung zur Prüfung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Zulassung zur Prüfung entgegengestanden haben.

(2) Prüflinge können bis zur Ladung zur schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt zu erklären.

§ 39

Bestandteile der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind vier Klausuren zu schreiben. Die Klausuren sind an verschiedenen Tagen zu schreiben. Die Bearbeitungsdauer hat jeweils drei Stunden zu betragen.

(3) Die mündliche Prüfung hat als Gruppenprüfung stattzufinden, wobei für jeden Prüfling eine Prüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen ist.

§ 40

Gegenstände der Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Zumindest jeweils eine Klausur soll sich dabei im Schwerpunkt auf folgende Aufgabenstellungen beziehen:

1. juristische Prüfung technischer Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster);
2. juristische Prüfung nichttechnischer Schutzrechte (Marken und Designs);
3. Erstellung eines Schreibens aus der Rechtspraxis (insbesondere einer Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts oder einer Erwiderung auf einen Bescheid).

(2) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sollen folgenden Rechtsgebieten entnommen werden:

1. bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich Kartellrecht sowie gerichtliches Verfahrensrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,
2. Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Recht der Arbeitnehmererfindungen,
3. Markenrecht,
4. Designrecht,
5. Sortenschutzrecht,

6. gewerblicher Rechtsschutz im Unionsrecht und in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in Grundzügen auch im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und im Recht Japans, und
7. Berufsrecht der Patentanwälte.

§ 41

Hilfsmittel und Nachteilsausgleich

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Hilfsmittel zu bestimmen, die die Prüflinge mitzubringen haben und die sie benutzen dürfen.

(2) Prüflingen, die schwerbehindert oder einer schwerbehinderten Person gleichgestellt sind (§ 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und die deshalb beim Erbringen einer Prüfungsleistung erheblich beeinträchtigt sind, soll die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Nachteilsausgleich gewähren. Der Nachteilsausgleich soll die Beeinträchtigung beim Erbringen der Prüfungsleistung angemessen ausgleichen. Er darf die Chancengleichheit nicht beeinflussen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit für das Schreiben einer Klausur um bis zu zwei Stunden und
2. die Zulassung von Hilfspersonen oder besonderen Hilfsmitteln.

(3) Prüflingen, die aus anderen Gründen beim Erbringen einer Prüfungsleistung erheblich beeinträchtigt sind, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 gewähren, sofern die Beeinträchtigung nicht prüfungsbedingter Art ist.

(4) Anträge nach den Absätzen 2 und 3 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen. Später eingehende Anträge sind zu berücksichtigen, soweit der Stand der Prüfungsorganisation dies noch zulässt. Die Beeinträchtigungen sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. In offensichtlichen Fällen kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf die Vorlage eines Attestes verzichten.

§ 42

Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Zuhörer

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Zur Anwesenheit bei der Prüfung berechtigt sind

1. die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Amts,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts,
3. die Präsidentin oder der Präsident der Patentanwaltskammer oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands der Kammer und

4. die Mitglieder der Prüfungskommission.

Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratungen.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann auf Antrag zum Zuhören bei der mündlichen Prüfung Personen zulassen, die

1. sich im dritten Ausbildungsabschnitt befinden,
2. die Ausbildung nach § 7 der Patentanwaltsordnung bereits beendet und einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben,
3. einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 158 der Patentanwaltsordnung gestellt haben oder
4. einen Antrag nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland gestellt haben.

Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratungen. An der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darf teilgenommen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

(4) Ein Zuhören bei mündlichen Prüfungen, die im eigenen Prüfungstermin stattfinden, ist nicht möglich.

§ 43

Säumnis und Verhinderung

(1) Kommt ein Prüfling einer Ladung zu einer Klausur oder zur mündlichen Prüfung nicht nach (Säumnis), so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit der Bewertung „ungenügend (0 Punkte)“ nicht bestanden. Im Fall der mündlichen Prüfung gilt dies auch, wenn nur ein Teil der Prüfung versäumt wird.

(2) Die Folge der Säumnis nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn der Prüfling die Säumnis nicht zu vertreten hat (Verhinderung).

(3) Eine Verhinderung ist unverzüglich, schriftlich und vor Bekanntgabe der Bewertung der versäumten Prüfung beim Deutschen Patent- und Markenamt geltend zu machen. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und ist unwiderruflich.

(4) Ein Prüfling hat seine Verhinderung nachzuweisen. Eine Verhinderung durch Krankheit ist durch ein amtsärztliches Attest zu belegen, das in der Regel am Tag der versäumten Prüfungsleistung ausgestellt sein muss. In offensichtlichen Fällen kann die nach Absatz 5 zuständige Stelle auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verzichten.

(5) Ob ein säumiger Prüfling als verhindert gilt, entscheidet

1. für die schriftliche Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und
2. für die mündliche Prüfung der Prüfungsausschuss.

(6) Hat ein Prüfling aufgrund von Verhinderung eine oder zwei Klausuren nicht schreiben können, so ist oder sind diese nachzuschreiben. Hierzu hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen oder zwei neue Prüfungstage zu bestimmen.

(7) Hat ein Prüfling aufgrund von Verhinderung drei oder vier Klausuren nicht schreiben können, so gilt die Prüfung insgesamt als noch nicht abgelegt. In diesem Fall hat die

oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings einen neuen Prüfungstermin für das erneute Schreiben aller Klausuren zu bestimmen.

(8) Ist ein Prüfling an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise verhindert, ist die mündliche Prüfung in vollem Umfang an einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfungstag nachzuholen.

(9) Hat ein Prüfling eine Klausur oder die mündliche Prüfung in einem Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt und seine Prüfungsunfähigkeit unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der Klausur oder die Ablegung der mündlichen Prüfung gegenüber der Aufsichtsperson beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht, gelten Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

§ 44

Ausschluss von der Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ganz oder für einzelne Prüfungstage ausgeschlossen werden, wer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer erheblich gefährdet oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft

1. für die schriftliche Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, in dringenden Fällen die Aufsichtsperson, und
2. für die mündliche Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Hinsichtlich der Folgen eines Ausschlusses gilt im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 § 43 Absatz 1 und im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 § 43 Absatz 6 bis 8 entsprechend.

§ 45

Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) Eine Klausur ist mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten, wenn ein Prüfling durch Täuschung versucht, das Ergebnis einer Klausur zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen. Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn ein Prüfling

1. nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt,
2. in unzulässiger Weise veränderte Hilfsmittel benutzt oder
3. in seinem Zugriffsbereich nicht zugelassene oder unzulässig veränderte Hilfsmittel besitzt und nicht nachweisen kann, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Nicht zugelassene Hilfsmittel hat die Aufsichtsperson unverzüglich sicherzustellen. Hilfsmittel, bei denen der Verdacht einer unzulässigen Veränderung besteht, sind dem Prüfling bis zur Abgabe der Klausur zu belassen und dann sicherzustellen.

(3) Eine Klausur ist auch dann mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten, wenn ein Prüfling einen Ordnungsverstoß begeht, indem er

1. nach der Ausgabe und vor der Abgabe einer Klausur den Prüfungssaal oder den weiteren Prüfungsbereich unerlaubt verlässt oder
2. eine Klausur nicht oder nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 46

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Klausur sowie die mündliche Prüfung ist mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn die Leistung durchschnittlichen Anforderungen zumindest zur Hälfte entspricht.

§ 47

Schriftliche Prüfung

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Prüflinge zu den Klausuren zu laden. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Die Klausuren sind unter vom Deutschen Patent- und Markenamt zu vergebenden Kennziffern zu schreiben und dürfen keine Hinweise auf die Identität der Prüflinge enthalten. Deren Namen dürfen den Mitgliedern der Prüfungskommission erst nach der Bewertung aller Klausuren des jeweiligen Prüfungstermins bekanntgegeben werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Aufgaben für die Klausuren auszuwählen. Sie oder er kann von den Mitgliedern der Prüfungskommission Entwürfe für Klausuren anfordern.

(4) Für jeden Prüfungssaal hat das Deutsche Patent- und Markenamt mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission als Aufsichtsperson zu bestimmen. Als Aufsichtsperson darf nicht herangezogen werden, wer nach § 48 Absatz 1 zur Bewertung der Klausur bestimmt ist. Die Aufsichtsperson

1. hat die Anwesenheit der Prüflinge festzustellen,
2. kann die von den Prüflingen mitgebrachten Hilfsmittel überprüfen,
3. hat eine Niederschrift anzufertigen, in der sie Folgendes zu vermerken hat:
 - a) die Namen der erschienenen Prüflinge,
 - b) den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
 - c) die Zeiten des Verlassens des Prüfungssaals durch die Prüflinge während der Bearbeitungszeit,
 - d) gerügte Mängel nach § 53 Absatz 1 sowie
 - e) besondere Vorkommnisse,
4. hat die Klausuren nach Abgabe aller Klausuren in einem von ihr zu versiegelnden Umschlag zu verschließen.

§ 48

Bewertung der Klausuren

(1) Für jede Klausur hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei im Schwerpunkt der Aufgabenstellung nach § 40 Absatz 1 fachkundige Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen, die die Klausur zu bewerten haben. Dabei sollen mindestens zwei Klausuren von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) bewertet werden, dem der Prüfling zugeteilt wird. Erkrankt ein Mitglied oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission es durch ein anderes Mitglied ersetzen.

(2) Jede Klausur ist von den dazu bestimmten Mitgliedern einzeln und unabhängig voneinander mit einer Note und Punktzahl nach § 46 zu bewerten. Die Endbewertung für jede Klausur ist der arithmetische Mittelwert aus den beiden Einzelbewertungen, sofern diese nicht um mehr als drei Punkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen haben sich die Prüfenden über den Grund ihrer Bewertungen auszutauschen und diese anschließend zu überprüfen. Weichen die Einzelbewertungen danach immer noch um mehr als drei Punkte voneinander ab, so bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, das die Punktzahl der Endbewertung festlegt. Diese Punktzahl muss im Rahmen der Einzelbewertungen liegen.

(3) Ein Prüfling hat die schriftliche Prüfung bestanden, wenn er

1. in mindestens zwei Klausuren zumindest die Endbewertung „ausreichend (4,00 Punkte)“ erzielt hat und
2. im Durchschnitt aller Klausuren zumindest 3,50 Punkte erzielt hat.

(4) Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfung bestanden, ist er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Anderenfalls hat er die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(5) Die End- und Einzelbewertungen der Klausuren sind dem Prüfling spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung oder im Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 49

Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung

(1) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung hat das Deutsche Patent- und Markenamt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Prüfungsausschuss zu bilden. Für einen Prüfungstermin können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der dem in § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis entstammen muss,
2. einem Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts oder einer Richterin oder einem Richter am Bundespatentgericht,
3. zwei Patentanwälten und
4. einem Patentassessor oder einem weiteren Patentanwalt.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, hat das Deutsche Patent- und Markenamt eine ausreichende Anzahl an Ersatzmitgliedern zu bestimmen.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Prüflinge den Prüfungsausschüssen zuzuteilen. Dabei dürfen höchstens sechs Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(4) Hält sich ein für die Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss vorgesehenes Mitglied der Prüfungskommission für befangen oder liegen Anhaltspunkte vor, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, hat das Mitglied dies dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich mitzuteilen. Hat sich das Mitglied für befangen erklärt oder hält das Deutsche Patent- und Markenamt die Besorgnis der Befangenheit für begründet, hat es dem Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied zuzuweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüflinge zur mündlichen Prüfung zu laden und ihnen mitzuteilen, aus welchen Mitgliedern sich der Prüfungsausschuss zusammensetzt.

(6) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling ein Einzelgespräch führen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die mündliche Prüfung zu leiten und darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie oder er hat sich auch selbst an der Prüfung zu beteiligen.

(8) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. § 50 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Fall des § 51 Absatz 2 ist erforderlichenfalls § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 50

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistung eines Prüflings in der mündlichen Prüfung wird von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln mit einer Note und Punktzahl nach § 46 bewertet. Die vom Prüfungsausschuss zu berechnende Endbewertung der mündlichen Prüfung ist der arithmetische Mittelwert aus den Einzelbewertungen.

(2) Ein Prüfling hat die mündliche Prüfung bestanden, wenn er als Endbewertung zumindest 3,50 Punkte erzielt hat. Anderenfalls hat er die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 51

Gesamtpunktzahl und Prüfungsgesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss hat die vom Prüfling in der Prüfung erzielte Gesamtpunktzahl zu berechnen, indem

1. jede in den Klausuren als Endbewertung erzielte Punktzahl dreifach gewichtet wird,
2. die in der mündlichen Prüfung als Endbewertung erzielte Punktzahl achtfach gewichtet wird und
3. die Summe daraus durch zwanzig geteilt wird.

Die Gesamtpunktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die nach Absatz 1 berechnete Gesamtpunktzahl um bis zu einem Punkt anheben, wenn ein Prüfling in einer Klausur oder in der mündlichen Prüfung in außergewöhnlichem Maß Verständnis, Kenntnisse oder Fähigkeiten gezeigt hat, die in dem berechneten Ergebnis nicht angemessen zum Ausdruck kommen, und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(3) Den Gesamtpunktzahlen entsprechen folgende Prüfungsgesamtnoten:

14,00	–	18,00	sehr gut
11,50	–	13,99	gut
9,00	–	11,49	vollbefriedigend
6,50	–	8,99	befriedigend
4,00	–	6,49	ausreichend
1,50	–	3,99	mangelhaft

0 – 1,49 ungenügend.

(4) Ein Prüfling, dessen Gesamtpunktzahl unter 4,00 liegt, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 52

Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Der Prüfungsausschuss hat in einer Niederschrift für jeden Prüfling Folgendes festzuhalten:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die End- und Einzelbewertungen der Klausuren nach § 48 Absatz 2,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die End- und Einzelbewertungen der mündlichen Prüfungsleistung nach § 50 Absatz 1,
5. die berechnete Gesamtpunktzahl nach § 51 Absatz 1,
6. eine angehobene Gesamtpunktzahl nach § 51 Absatz 2,
7. die Prüfungsgesamtnote nach § 51 Absatz 3,
8. nach § 53 Absatz 1 und 2 gerügte Mängel und gestellte Anträge und
9. eine Beschränkung nach § 54 Absatz 2 Satz 1.

(2) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses hat dessen Vorsitzende oder Vorsitzender dem Prüfling die Einzelbewertungen und die Endbewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Prüfungsgesamtnote mündlich bekanntzugeben. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, hierüber eine Urkunde mit der Prüfungsgesamtnote auszustellen. Bei einer Gesamtpunktzahl von 6,50 oder höher ist in die Urkunde auch die Gesamtpunktzahl aufzunehmen.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. Zuständig ist in den Fällen, in denen eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Übrigen die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Eine Beschränkung nach § 54 Absatz 2 ist in den Bescheid aufzunehmen.

§ 53

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Ein Prüfling hat Mängel im schriftlichen Prüfungsverfahren unverzüglich und spätestens am Ende der Bearbeitungszeit gegenüber der Aufsichtsperson zu rügen. Mängel im mündlichen Prüfungsverfahren hat er unverzüglich und spätestens vor dem Beginn der Beratung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu rügen.

(2) War das Prüfungsverfahren mit einem Mangel behaftet, der die Chancengleichheit erheblich verletzt hat, so kann ein Prüfling beantragen, den mangelbehafteten Teil der Prüfung erneut ablegen zu dürfen. Der Antrag nach Satz 1

1. ist bei Mängeln im schriftlichen Prüfungsverfahren innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Klausur schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen,
2. ist bei Mängeln im mündlichen Prüfungsverfahren vor der Bekanntgabe der Bewertungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen,
3. darf keine Bedingungen enthalten und
4. kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Über den Antrag nach Absatz 2 hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Dem Antrag kann auch stattgegeben werden, wenn das Vorliegen des Mangels ungeklärt ist. Wird dem Antrag stattgegeben, bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin zur erneuten Ablegung des mangelbehafteten Teils der Prüfung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 auch von Amts wegen anordnen, dass einzelne oder alle Prüflinge einzelne Teile der Prüfung oder die Prüfung insgesamt erneut abzulegen haben. Die Anordnung darf nur innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung erfolgen.

§ 54

Erste Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 wiederholen. Der Zulassungsantrag ist beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zu stellen und muss sich auf einen bestimmten Prüfungstermin beziehen.

(2) Hat ein Prüfling in jeder Klausur zumindest die Endbewertung „ausreichend (4,00 Punkte)“ erzielt, so kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung auf die mündliche Prüfung beschränken. Diese Beschränkung gilt nur, wenn die mündliche Prüfung innerhalb von 13 Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung abgelegt wird.

(3) Über den Zulassungsantrag hat das Deutsche Patent- und Markenamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt unter der Bedingung, dass der Prüfling eine weitere Ausbildung von sechs Monaten im dritten Ausbildungsabschnitt durchgeführt hat. Die weitere Ausbildung kann auf Antrag ganz oder teilweise in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht erlassen werden. Ein Antrag nach Satz 3 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet durch schriftlichen Bescheid

1. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, wenn der Prüfling die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, und
2. im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(4) Bei Prüflingen nach § 158 der Patentanwaltsordnung tritt an die Stelle der weiteren Ausbildung nach Absatz 3 Satz 2 bis 4 eine weitere praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

(5) Für die Wiederholungsprüfung gelten im Übrigen die §§ 37 bis 53 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich im Fall des Absatzes 2 die Prüfungsgebühr auf die Hälfte ermäßigt.

§ 55

Zweite Wiederholungsprüfung

(1) Wer die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist auf Antrag zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen vermuten lassen, dass die zweite Wiederholungsprüfung bestanden wird.

(2) Der Zulassungsantrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zu stellen und muss sich auf einen bestimmten Prüfungstermin beziehen. Er ist dem Prüfungsausschuss der ersten Wiederholungsprüfung zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Über den Zulassungsantrag hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(4) § 54 Absatz 2 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission soll nach Anhörung des Prüflings eine Frist bestimmen, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Frist soll nicht mehr als 13 Monate betragen. Eine Fristbestimmung ist in den Bescheid nach § 52 Absatz 4 Satz 1 aufzunehmen.

§ 56

Aufbewahrungsfrist und Akteneinsicht

(1) Die Klausuren, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsniederschriften (Prüfungsakte) sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben worden ist. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgebend.

(2) Einem Prüfling ist nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen.

(3) Ein Prüfling hat seine Prüfungsakte grundsätzlich persönlich in den Räumen des Deutschen Patent- und Markenamts und unter dessen Aufsicht einzusehen. Hat er gegen die Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt oder ist ihm das persönliche Erscheinen nicht zumutbar, ist ihm auf Antrag und gegen Zahlung einer angemessenen Kostenpauschale eine Kopie der Prüfungsakte zur Verfügung zu stellen.

Teil 3

Sicherung des Unterhalts

§ 57

Darlehensanspruch

(1) Bewerberinnen und Bewerber ist auf Antrag zur Sicherung ihres Unterhalts während ihrer Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen, beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht sowie während ihrer Prüfungszeit ein Unterhaltsdarlehen zu gewähren. Dies gilt nicht für Prüflinge, die nach § 158 der Patentanwaltsordnung zur Prüfung zugelassen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen, das über ihn durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden hat.

§ 58

Entstehen, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Zahlung des Unterhaltsdarlehens entsteht am Ersten des Monats, in dem die Bewerberinnen oder Bewerber

1. die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen aufnehmen,
2. die Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht aufnehmen oder
3. zu einer Prüfung zugelassen werden.

(2) Der Anspruch auf Zahlung des Darlehens besteht nicht für Zeiten, in denen

1. die Ausbildung auf Grund eines Sonderurlaubs oder einer Eltern- oder Pflegezeit ruht,
2. die Anwesenheitspflicht nach § 24 verletzt wird oder
3. eine nach § 31 Absatz 6 unzulässige Nebentätigkeit ausgeübt wird.

(3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die wegen Krankheit sechs Wochen ununterbrochen nicht an der Ausbildung teilnehmen konnten, ruht der Anspruch auf Zahlung des Darlehens vom Beginn der siebten Woche bis zu dem Tag, an dem die Ausbildung wieder aufgenommen wird.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Darlehens erlischt mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Ausbildung bekanntgegeben wurde,
2. die Bewerberin oder der Bewerber freiwillig aus der Ausbildung ausgeschieden ist,
3. die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen beendet wurde,
4. die Ausbildung nach § 30 für beendet erklärt wurde,

5. die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wurde,
6. die Rücknahme der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben wurde,
7. der Prüfling von einer Prüfung zurückgetreten ist oder
8. eine Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.

§ 59

Darlehenshöhe und Darlehensschuld

(1) Das Unterhaltsdarlehen setzt sich zusammen aus

1. 80 Prozent des Anwärtergrundbetrags für die Besoldungsgruppe A 13 nach der Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. dem Familienzuschlag nach den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz stehen in Bezug auf den Unterhaltsanspruch Ehegatten gleich.

(3) Die Höhe des Unterhaltsdarlehens bemisst sich für die gesamte Laufzeit des Darlehens nach den zum Ersten des ersten Bewilligungsmonats maßgeblichen Sätzen.

§ 60

Einkommensanrechnung

(1) Einkommen der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Ehegatten wird auf die Höhe des zu gewährenden Unterhaltsdarlehens angerechnet, sofern es zusammengesetzt mehr als 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags für das Eingangsamt A 13 nach der Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz beträgt.

(2) Für die Ermittlung des zu Grunde zu legenden Einkommens gelten die §§ 21 und 22 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

§ 61

Vermögensanrechnung

(1) Vermögen der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Ehegatten wird auf die Höhe des zu gewährenden Unterhaltsdarlehens angerechnet.

(2) Für die Ermittlung des anrechenbaren Vermögens gelten die §§ 27 bis 30 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

§ 62

Auskunftspflichten und Änderungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und diejenigen ihrer Ehegatten sowie über die für den Familienzuschlag maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben. Änderungen dieser Verhältnisse und Umstände haben sie unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ändern sich Verhältnisse oder Umstände im Sinne des Absatzes 1, so ist das Unterhaltsdarlehen zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats anzupassen. Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge gelten nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1.

§ 63

Zahlung und Feststellung

(1) Das Unterhaltsdarlehen ist monatlich im Voraus zum Ersten des Monats auszuführen.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf das Darlehen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Dies gilt nicht, soweit gegen die Bewerberinnen oder Bewerber ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Zahlung des Darlehens oder nach einem Verzicht auf seine weitere Zahlung hat das Deutsche Patent- und Markenamt die Höhe der Darlehensschuld durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

§ 64

Verfügungen über das Darlehen

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann der Anspruch auf das Unterhaltsdarlehen nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als er der Pfändung unterliegt.

§ 65

Rückforderungen

(1) Die Rückforderung eines zu viel gezahlten Unterhaltsdarlehens bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

(2) Der Kenntnis der Bewerberinnen und Bewerber des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung nach § 819 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht es gleich, wenn

1. der Mangel so offensichtlich war, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihn hätte erkennen müssen, oder

2. die Bewerberin oder der Bewerber dem Deutschen Patent- und Markenamt entgegen § 62 Absatz 1 Tatsachen verschwiegen hat, die den Anspruch auf das Darlehen ganz oder teilweise ausschlossen.

(3) Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Für die Höhe und die Berechnung der Verzinsung gilt § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Verzinsung beginnt am Ersten des auf die ungerechtfertigte Auszahlung folgenden Monats.

§ 66

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen. Das Jahr wird mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen berechnet. Die Verzinsung beginnt am Ersten des Monats, der auf das Erlöschen des letzten geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung des Darlehens oder dem Verzicht auf dessen weitere Zahlung folgt.

(2) Das Darlehen ist in vierteljährlichen Raten von 600 Euro zurückzuzahlen. Die erste Rate ist zwei Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Termin fällig. Die Raten sind jeweils zum Ersten des ersten Monats des Quartals im Voraus zu zahlen.

(3) Die Rückzahlungen sind zunächst auf den geschuldeten Darlehensbetrag und sodann auf die Zinsen zu verrechnen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber können das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zu jedem Ersten eines Monats zurückzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Deutschen Patent- und Markenamt spätestens einen Monat im Voraus anzukündigen.

(5) Für die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Unterhaltsdarlehens gilt § 18a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

(6) Mit dem Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers erlischt die Darlehensschuld einschließlich der Zinsen, soweit die Rückzahlung noch nicht fällig war.

Teil 4

Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland^{*)}

§ 67

Prüfungstermine und Prüfungstage

Für die Bestimmung und Veröffentlichung der Prüfungstermine und der Prüfungstage der Eignungsprüfungen sowie für die Ankündigung des voraussichtlichen Zeitraums ihrer mündlichen Prüfungsteile gilt § 35 entsprechend mit der Maßgabe, dass jährlich mindestens drei Termine im Abstand von höchstens vier Monaten stattzufinden haben.

§ 68

Antragsverfahren

(1) Die Ablegung einer Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu beantragen. Der Antrag muss sich auf einen bestimmten Eignungsprüfungstermin beziehen und spätestens zwei Monate vor dem Monatsersten dieses Termins gestellt werden. Danach gestellte Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn anderenfalls die Vorgabe des § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland nicht eingehalten werden könnte. Über den Antrag hat das Deutsche Patent- und Markenamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(2) Sofern ein Prüfling nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland Prüfungsleistungen erlassen bekommen möchte, hat er dies unter Beifügung der erforderlichen Nachweise spätestens zusammen mit dem Antrag nach Absatz 1 zu beantragen. Über den Antrag hat der Prüfungsausschuss durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

§ 69

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Eignungsprüfung hat das Deutsche Patent- und Markenamt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Prüfungsausschuss zu bilden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der dem in § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis entstammen muss,
2. einem Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts oder einer Richterin oder einem Richter am Bundespatentgericht und

*) Teil 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist.

3. einem Patentanwalt.

(2) § 49 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. § 71 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 70

Prüfungsteile und Bewertungsmaßstab

(1) Die Klausuren sollen die Lösung von Aufgaben aus der beruflichen Praxis eines Patentanwalts zum Gegenstand haben.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder als Gruppenprüfung statt, wobei für jeden Prüfling eine Prüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen ist.

(3) Die Klausuren und die mündliche Prüfung sind dahingehend zu beurteilen, ob der Prüfling über die nach § 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 71

Bewertung der Klausuren

Jede Klausur wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses einzeln und unabhängig voneinander bewertet. Für die Bekanntgabe der Bewertungen gilt § 48 Absatz 5 entsprechend.

§ 72

Beratung, Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Eignungsprüfung hat der Prüfungsausschuss in einer Beratung die Prüfungsentscheidung nach § 7 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland zu treffen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in einer Niederschrift für jeden Prüfling Folgendes festzuhalten:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Bewertungen der Klausuren nach § 71,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die Entscheidung nach Absatz 1,
5. nach § 75 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 und 2 gerügte Mängel und gestellte Anträge und
6. eine Beschränkung nach § 73 Absatz 2.

(3) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung mündlich bekanntzugeben. Damit ist die Eignungsprüfung abgelegt.

(4) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält darüber eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellte Urkunde.

(5) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Beschränkung nach § 73 Absatz 2 ist in den Bescheid aufzunehmen.

§ 73

Erste Wiederholung

(1) Ein Antrag auf Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zu stellen und muss sich auf einen bestimmten Eignungsprüfungstermin beziehen. Über den Antrag hat das Deutsche Patent- und Markenamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(2) Hat ein Prüfling in jeder Klausur die nach § 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen, so kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung auf den mündlichen Teil der Eignungsprüfung beschränken. Diese Beschränkung gilt nur, wenn die Wiederholung des mündlichen Teils innerhalb von 13 Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Eignungsprüfung erfolgt.

§ 74

Zweite Wiederholung

(1) Wer die erste Wiederholung einer Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 und 2 Satz 1 ein zweites Mal wiederholen. § 55 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt.

(2) Für die Möglichkeit der Beschränkung der zweiten Wiederholung der Eignungsprüfung gilt § 73 Absatz 2 entsprechend.

§ 75

Geltung weiterer Vorschriften

(1) Im Übrigen gelten für Eignungsprüfungen die §§ 33, 34, 37, 38, 39 Absatz 2 Satz 2 und 3, die §§ 41, 42 Absatz 1, 2, 3 Nummer 4, Absatz 4 und 5, die §§ 43 bis 45, 47, 49 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 7 und § 53 mit den Maßgaben, dass

1. in den §§ 41, 43 bis 45 und 49 Absatz 5 an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt und
2. in den Fällen des § 43 Absatz 1 und des § 45 Absatz 1 und 3 die Klausuren den Anforderungen nicht genügen.

(2) Für Wiederholungen von Eignungsprüfungen gelten Absatz 1 und die §§ 69 bis 72 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich im Fall des § 73 Absatz 2 die Prüfungsgebühr auf die Hälfte ermäßigt.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76

Übergangsbestimmungen zu Teil 1

(1) Bei der Jahresfrist nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 bleiben vor dem 1. Oktober 2017 liegende Zeiten unberücksichtigt.

(2) Die Ausbildungshöchstdauer nach § 7 Nummer 1 gilt nicht für Ausbildungen, die vor dem 1. Oktober 2017 begonnen haben.

(3) § 10 Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für Beurteilungen im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt, wenn der jeweilige Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Oktober 2017 begonnen hat. In diesen Fällen gilt für die Beurteilungen § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 Satz 1 muss der regelmäßige Besuch der Arbeitsgemeinschaften für Zeiten vor dem 1. Oktober 2017 nicht bescheinigt werden.

(5) Die Frist von vier Monaten nach § 22 Absatz 3 Nummer 1 gilt nicht für Bescheinigungen, die vor dem 1. Oktober 2017 ausgestellt wurden.

(6) Die Bestimmungen des § 28 Absatz 1 und 3 über das Erreichen des Ausbildungsziels im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt gelten nicht, wenn der jeweilige Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Oktober 2017 begonnen hat.

(7) § 32 Absatz 4 Satz 5 gilt nur für Prüfungen, die ab dem 1. Januar 2018 stattfinden.

§ 77

Übergangsbestimmungen zu Teil 2

(1) Abweichend von § 33 Absatz 1 Nummer 4 müssen bis zum 31. Dezember 2018 nur 40 Patentanwälte oder Patentassessoren berufen werden.

(2) In den Fällen des § 36 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 ist eine Prüfung im Prüfungstermin Februar 2018 zu ermöglichen, wenn die Zulassungsanträge bis zum 30. November 2017 gestellt wurden.

(3) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 beträgt die Prüfungsgebühr für Prüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, 260 Euro.

(4) § 34 Absatz 4 Satz 2 und die §§ 39, 40, 43, 44, 46 und 48 bis 52 sind auf Prüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, nicht anzuwenden. Stattdessen gelten in diesen

Fällen die §§ 29, 31 Absatz 1, die §§ 33, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 6, § 35 Absatz 1 bis 3 und 5, § 36 Absatz 1 bis 5 und die §§ 37 und 38 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.

(5) § 45 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gilt für Prüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, mit der Maßgabe, dass die Klausuren mit der Note „ungenügend (7)“ zu bewerten sind.

(6) Die §§ 54 und 55 sind auf Wiederholungsprüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, nicht anzuwenden. Stattdessen gelten in diesen Fällen die §§ 39 und 40 Absatz 3 Satz 2 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.

§ 78

Übergangsbestimmung zu Teil 3

Die Vorschriften über die Sicherung des Unterhalts nach Teil 3 gelten nur für Unterhaltsdarlehen, die ab dem 1. Oktober 2017 gewährt werden. Für davor gewährte Darlehen gelten die Vorschriften des Dritten Teils der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.

§ 79

Übergangsbestimmungen zu Teil 4

(1) Die §§ 69 bis 72 sind auf Eignungsprüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, nicht anzuwenden. Stattdessen gelten in diesen Fällen die §§ 44a, 44e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 44f Absatz 1 bis 3 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung. Zudem gelten § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 37 Absatz 2 und § 38 Absatz 6 und 7 Satz 1 und 3 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung entsprechend. Die Verweisungen in § 75 Absatz 1 gelten für Eignungsprüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, nur nach Maßgabe von § 77 Absatz 3 und 4.

(2) Die §§ 73, 74 und 75 Absatz 2 sind auf Wiederholungen von Eignungsprüfungen, die vor dem 1. Juni 2018 stattfinden, nicht anzuwenden. Stattdessen gilt in diesen Fällen § 44g Satz 1, 2, 4 und 5 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.

§ 80

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucher-
schutz

Heiko Maas

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die derzeitige Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) regelt in ihrem Ersten bis Dritten Teil für Bewerberinnen und Bewerber, die als Patentanwältin oder Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessorin oder Patentassessor tätig werden wollen, die Ausbildung nach § 7 und die Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung (PAO). In ihrem Vierten Teil regelt sie die Eignungsprüfung für europäische Patentanwälte nach § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG). Nachdem die PatAnwAPO seit ihrem Inkrafttreten 1967 in weiten Teilen unverändert geblieben ist, besteht insgesamt ein erheblicher Modernisierungsbedarf. Der Vierte Teil muss überdies schon deshalb neu gefasst werden, weil das bisherige PAZEignPrG am ... Mai 2017 [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe] durch das mit Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom ... Mai 2017 (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe] eingeführte Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) abgelöst wurde, das in seinem Teil 1 nunmehr die Eignungsprüfung regelt. In Anbetracht der erforderlichen grundlegenden Änderungen soll die PatAnwAPO daher vollständig neu gefasst werden. Dass es sich um eine Verordnung handelt, soll zukünftig auch in der Abkürzung zum Ausdruck kommen, die deshalb in PatAnwAPrV geändert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zu Teil 1 (Ausbildung nach § 7 PAO)

Für den Ausbildungsabschnitt in der Patentanwaltschaft oder der Patentabteilung eines Unternehmens (erster Ausbildungsabschnitt) wird eine Höchstdauer von drei Jahren eingeführt (§ 7 Nummer 1). Die Möglichkeit, die Ausbildung in bestimmten Fällen auch in Teilzeit zu absolvieren, wird festgeschrieben (§ 8). Zwischen erstem und zweitem Ausbildungsabschnitt darf zukünftig grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr liegen (§ 9).

Der Urlaubsanspruch der Bewerberinnen und Bewerber wird von 24 auf 30 Tage pro Jahr erhöht (§ 11 Absatz 1 und 2). Sonderurlaub, der bisher auf einen Monat begrenzt war, kann künftig insbesondere aus beruflichen Gründen für die Dauer von bis zu einem Jahr beantragt werden (§ 11 Absatz 4).

Im ersten Ausbildungsabschnitt wird die Mindestdauer der Ausbildung bei den einzelnen Auszubildenden von sechs auf drei Monate gesenkt (§ 17 Absatz 3). Die regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften muss künftig vor der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt nachgewiesen werden (§ 22 Absatz 3 Nummer 2).

Es werden erstmals die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Ausbildungsziel beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht jeweils erreicht wird (§ 28 Absatz 1 und 3); zudem hat die entsprechende Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespatentgerichts zukünftig erst später, dann jedoch verbindlich zu erfolgen (§ 28 Absatz 4). Die maximale Verlängerung der Ausbildungszeit

beim Deutschen Patent- und Markenamt beträgt zukünftig zwei statt derzeit sechs Monate (§ 29 Absatz 1). Schließlich wird die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten neu geregelt (§ 31).

2. Zu Teil 2 (Prüfung nach § 8 PAO)

In der Prüfungskommission erhöht sich die Zahl der Patentanwältinnen und -anwälte und der Patentassessorinnen und -assessoren von bisher 40 auf 60 (§ 33 Absatz 1 Nummer 4).

§ 34 Absatz 4 bestimmt zukünftig die bisher im Erlassweg geregelte Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird infolge der Änderung der Ermächtigungsnorm des § 12 Absatz 3 PAO nunmehr in der PatAnwAPrV bestimmt. Die Gebühr soll dabei von 260 auf 560 Euro erhöht werden (§ 37 Absatz 1 Satz 1), um im Gegenzug eine Erhöhung der seit 1990 unverändert gebliebenen Entschädigung der Prüfenden zu ermöglichen, die dringend geboten ist. Eine Stundung oder ein Erlass der Prüfungsgebühr werden nicht mehr vorgesehen.

Zukünftig sind vier Klausuren mit je drei Stunden Bearbeitungszeit zu schreiben statt wie bisher zwei Klausuren mit je fünf Stunden Bearbeitungszeit (§ 39 Absatz 2). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt künftig für jeden Prüfling nur noch etwa 45 Minuten statt wie bisher etwa eine Stunde (§ 39 Absatz 3). Die Gegenstände der Klausuren werden durch § 40 Absatz 1 neu bestimmt.

Die Folgen einer Säumnis oder einer Verhinderung (§ 43) und eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes (§ 44) bei der Erbringung von Prüfungsleistungen werden neu bestimmt.

Die Benotung erfolgt nach § 46 künftig nach dem bei juristischen Prüfungen bewährten 18-Punkte-System; das bisherige Sieben-Noten-System wird aufgegeben.

Jede Klausur wird künftig entsprechend den juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder statt wie bisher von drei nur noch von zwei Prüfenden benotet (§ 48 Absatz 1); bei trotz Überprüfung weiter bestehenden Notenabweichungen von mehr als drei Punkten erfolgt ein Stichentscheid durch eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden (§ 48 Absatz 2). Die Voraussetzungen für den Zugang zur mündlichen Prüfung werden etwas verschärft (§ 48 Absatz 3).

Prüfungsausschüsse werden zukünftig erst für die mündliche Prüfung gebildet (§ 49). Die mündliche Prüfung wird in ihrer Bedeutung für den Prüfungserfolg aufgewertet. Künftig ist die gesamte Patentanwaltsprüfung ungeachtet der schriftlichen Prüfungsergebnisse und der Prüfungsgesamtnote nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung nicht mindestens 3,50 Punkte erzielt werden (§ 50 Absatz 2).

Die Verfahrensweise bei Mängeln im Prüfungsverfahren wird erstmalig festgelegt (§ 53).

Die weiteren Ausbildungszeiten vor Wiederholungsprüfungen werden gekürzt (§ 54 Absatz 3) oder abgeschafft (§ 55 Absatz 5).

3. Zu Teil 3 (Unterhaltssicherung)

Die Regelungen bleiben im Grundsatz unverändert; Anpassungen erfolgen unter anderem beim Beginn und Ende des Anspruchs (§ 58 Absatz 1 und 4), beim (wegfallenden) Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 59 Absatz 1) und beim (von 6 auf 3 Prozent gesenkten) Zinssatz (§ 66 Absatz 1).

4. Zu Teil 4 (Eignungsprüfung nach den §§ 1 ff. EuPAG)

Teil 4 wird vollständig neu gefasst, nachdem das bisherige PAZEignPrG am ... Mai 2017 [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe] durch den Teil 1 des EuPAG abgelöst wurde, in dem jetzt § 10 EuPAG die Ermächtigungsgrundlage für Teil 4 bildet. Da einige Inhalte, die bisher Teil der PatAnwAPO waren, nunmehr bereits im EuPAG selbst geregelt sind, und insgesamt die Zielsetzung verfolgt wird, so weit wie möglich einen Gleichklang zwischen der Prüfung nach § 7 PAO und der Eignungsprüfung herzustellen, kann Teil 4 (auch in Anbetracht der gegenüber der PatAnwAPO erheblich erhöhten Regelungstiefe der PatAnwAPrV) insgesamt relativ schlank gehalten werden. In Teil 4 wird jetzt weitgehend mit Verweisungen auf Teil 2 gearbeitet und werden nur dort Sonderregelungen vorgesehen, wo dies insbesondere aufgrund der anders geregelten Zuständigkeit der Prüfungsausschusses und des unterschiedlichen Bewertungsmaßstabs erforderlich ist. Die bisher in § 44g Satz 3 PatAnwAPO vorgesehene Mindestfrist vor einer Wiederholung der Eignungsprüfung wird abgeschafft.

5. Zu Teil 5 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Die PatAnwAPrV soll nach § 80 zeitnah zu dem (auch bereits in Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe angelegten) Termin 1. Oktober 2017 in Kraft treten.

Da sich zu diesem Zeitpunkt naturgemäß Bewerberinnen und Bewerber in einer laufenden Ausbildung befinden, bedarf es für diese im Hinblick auf die Neuregelungen in Teil 1 verschiedener Übergangsbestimmungen (§ 76).

Für die Implementierung der für die Patentanwaltsprüfungen neu vorgesehenen Regelungen benötigt insbesondere das Deutsche Patent- und Markenamt, das insoweit den organisatorischen Rahmen zu gewährleisten hat, einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Zudem müssen sich die Prüflinge auf den neuen Ablauf der Prüfung einstellen können. Deshalb sollen die betreffenden Vorschriften des Teils 2 ganz überwiegend erst zum Prüfungstermin Juni 2018 eingeführt werden. Die hierzu erforderlichen Übergangsbestimmungen werden in § 77 getroffen.

Bereits ausgezahlte oder gebilligte Unterhaltsdarlehen wurden unter den Bedingungen der §§ 40a bis 40l PatAnwAPO gewährt, bezüglich derer ein Vertrauensschutz besteht. Deshalb sollen die Neuregelungen des Teils 3 nach § 78 nur für solche Darlehen gelten, die ab dem 1. Oktober 2017 vergeben werden.

Die Neuregelungen zur Eignungsprüfung sollen aus denselben Gründen wie zu Teil 2 dargelegt und wie bereits in § 30 EuPAG angelegt ebenfalls erst zum Juni 2018 Wirkung entfalten. Die insoweit erforderlichen Übergangsbestimmungen enthält § 79.

6. Allgemeines

Alle Vorschriften wurden auf ihre Erforderlichkeit und Aktualität hin überprüft und angepasst. Mit den in weiten Teilen nunmehr deutlich präziseren Beschreibungen bestimmter Abläufe soll insbesondere auch den sich aus Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) und dem Bestimmtheitsgebot ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Soweit möglich wurden unnötige Formvorschriften abgeschafft. Die Verordnung wurde zudem sprachlich und redaktionell umfassend überarbeitet.

III. Alternativen

Keine, da anderenfalls die jeweils unbefriedigenden Zustände bestehen blieben.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der Teile 1 bis 3 folgt aus § 12 Absatz 1 und 3 Satz 2 PAO, wobei die § 12 Absatz 1 PAO unterfallenden Inhalte (d. h. die §§ 1 bis 36, 38 bis 66, 76 bis 78, 80) der Zustimmung des Bundesrats bedürfen und für Teil 3 (d. h. die §§ 57 bis 66, 78 und 80) nach § 12 Absatz 2 PAO zudem das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erforderlich ist. Die Kompetenz für den Erlass der Bestimmungen des Teils 4 (d. h. die §§ 67 bis 75, 79 und 80), für den keine Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, ergibt sich aus § 10 EuPAG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die PatAnwAPrV ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neufassung der PatAnwAPrV stellt für alle von ihr behandelten Verwaltungsverfahren klare und transparente Regelungen auf, die die Anwenderfreundlichkeit erhöhen und die insbesondere für das Deutsche Patent- und Markenamt Erleichterungen mit sich bringen.

In Bezug auf das Deutsche Patent- und Markenamt werden zudem Behördenleitervorbehalte nur noch dort vorgesehen, wo sie durch die PAO gesetzlich vorgegeben sind oder ausnahmsweise sonst erforderlich erscheinen. Soweit bei den Tätigkeiten des Bundespatentgerichts die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten benannt wird, erfolgt dies lediglich aus dem Grund, um klarzustellen, dass es sich um Verwaltungstätigkeiten handelt. Einer Delegation dieser Aufgaben durch die Präsidentin oder den Präsidenten soll dies nicht entgegenstehen.

Zudem werden verschiedentlich bisher vorgesehene (insbesondere weitere) Ausbildungszeiten begrenzt, gekürzt oder ganz abgeschafft (vgl. die Begründungen zu § 29 Absatz 1, § 54 Absatz 3, § 55 Absatz 5). Dies dient der Straffung der Ausbildung und ist im Interesse sowohl der Bewerberinnen und Bewerber als auch der ausbildenden Stellen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die PatAnwAPrV steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den durch die Erhöhung der Prüfungsgebühr nach § 37 Absatz 1 Satz 1 gesteigerten Einnahmen des Deutschen Patent- und Markenamts werden entsprechend erhöhte Ausgaben für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission nach § 34 Absatz 4 gegenüberstehen, so dass sich insoweit keine Veränderungen ergeben.

Bei den Vorschriften zum Unterhaltsdarlehen führen die Neuregelungen in § 58 Absatz 1 und 4, denen zufolge der Unterhaltsdarlehensanspruch am Beginn des Ausbildungsmonats (statt wie bisher mit dem Beginn der Ausbildung) beginnt und erst am Ende des Prüfungsmonats (statt wie bisher mit dem Ablegen der Prüfung erlischt), zu Mehrausgaben. Diese werden jedoch durch die Einsparungen nach den Neuregelungen in § 59 Absatz 1 zur Darlehenshöhe, die nun keinen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung mehr enthält, vermutlich in etwa derselben Höhe wieder ausgeglichen. Zudem handelt es sich ohnehin nur um Darlehensbeträge, die den Haushalt nicht dauerhaft belasten.

Der durch § 66 Absatz 1 gegenüber dem bisherigen § 43h PatAnwAPO von 6 auf 3 Prozent gesenkte Zinssatz für Unterhaltsdarlehen wird zu jährlichen Mindereinnahmen von etwa 9 500 Euro führen. Diese Berechnung basiert darauf, dass in den vergangenen drei Jahren insgesamt 19 Unterhaltsdarlehen mit einer durchschnittlichen Darlehenssumme von 12 464 Euro gewährt wurden, wobei diese Darlehen zwei Jahre nach ihrer Auszahlung in monatlichen Raten von 200 Euro zurück-zuzahlen sind. Hieraus ergibt sich pro Darlehen eine Minderung des Rückzahlungsbetrags um etwa 1 500 Euro. Mit dieser Senkung wird jedoch lediglich nachvollzogen, dass seit der letzten (zum 1. Januar 1995 erfolgten) Anpassung des Zinssatzes das allgemeine Zinsniveau dauerhaft deutlich gesunken ist und der aktuell geltende Zinssatz daher als überhöht anzusehen ist.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Neuregelungen verursachen keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und bringen somit auch keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten mit sich.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

5. Weitere Kosten

Angehende Patentanwältinnen und -anwälte haben ab dem Prüfungstermin Juni 2018 nach § 37 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 3 eine von bis dahin 260 auf dann 560 Euro erhöhte Prüfungsgebühr für die Patentanwaltsprüfung zu zahlen. Bei durchschnittlich 180 Prüflingen jährlich bedeutet dies für 2018 eine Mehrbelastung von 36 000 Euro und ab 2019 eine jährliche Mehrbelastung von 54 000 Euro. Diese Erhöhung ist jedoch zwingend, da mit der Prüfungsgebühr diejenigen Kosten ausgeglichen werden müssen, die für die Entschädigung der Prüfenden anfallen, und letztere ebenfalls zum Juni 2018 angemessen zu erhöhen ist, nachdem sie (wie auch die Prüfungsgebühr) dann über 28 Jahre unverändert geblieben war.

Demgegenüber wird im Anschluss an die Ausführungen zu Nummer 3 der durch § 66 Absatz 1 von 6 auf 3 Prozent gesenkte Zinssatz für Unterhaltsdarlehen voraussichtlich zu jährlichen Entlastungen von etwa 9 500 Euro führen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die PatAnwAPrV wird zudem anders als bei der PatAnwAPO eine geschlechtergerechte Sprache verwendet, um die Gleichstellung von Mann und Frau auch insoweit klarzustellen. Einzige Ausnahme stellen die Bezeichnungen „Patentanwalt“ und „Patentassessor“ dar, die nur in der maskulinen Form verwendet werden. Eine geschlechtergerechte Formulierung ist insoweit nicht erfolgt, weil die der PatAnwAPrV als Ermächtigungsgrundlage zugrunde liegenden Normen der §§ 7 ff. PAO und 1 ff. EuPAG für diese fest eingeführten Berufsbezeichnungen ebenfalls durchgehend nur die maskuline Form verwenden. Dies wird in der PatAnwAPrV fortgeführt, um einen Widerspruch zwischen gesetzlicher Regelung und darauf aufbauender Verordnung zu vermeiden.

Inhaltlich betrifft die PatAnwAPrV die Belange von Patentanwältinnen und -anwälten sowie Patentassessorinnen und -assessoren in gleichem Maß. Deshalb führt sie auch zu keinen sonstigen gleichstellungspolitischen Folgen. Ebenso wenig sind von ihr sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Folgen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Regelungen der PatAnwAPrV ist nicht angezeigt. Die Neuregelungen sind auf Dauer angelegt. Hinzu kommt, dass ihr Erfolg erst nach etlichen Jahren seriös beurteilt werden könnte und Änderungen im Ausbildungs- und Prüfungssystem immer mit einem erheblichen Vorlauf und aufwändigen Übergangsregelungen verbunden sind, die möglichst vermieden werden sollten.

B. Besonderer Teil

Zum Titel

An die Stelle der bisherigen sehr umständlichen Langbezeichnung „Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“ tritt aus Vereinfachungsgründen die Langbezeichnung „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte“, die ebenfalls alle wesentlichen Inhalte der PatAnwAPrV wiedergibt. Während die Kurzbezeichnung unverändert bleibt, wird die Abkürzung von „PatAnwAPO“ in „PatAnwAPrV“ geändert. Dies geschieht zum einen, um deutlich zu machen, dass es sich um eine Verordnung handelt, und zum anderen, weil für die überwiegende Zahl anderer Prüfungsverordnungen ebenfalls die etwas deutlichere Abkürzung „Pr“ verwendet wird. Zudem wird durch die neue Abkürzung ein Unterscheidungskriterium zwischen alter und neuer Fassung der Verordnung geschaffen.

Zu Teil 1 (Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Zu Abschnitt 1 (Zulassung zur Ausbildung)

Zu § 1 (Voraussetzungen für die Zulassung)

Die Vorschrift nimmt wie bisher § 1 PatAnwAPO Bezug auf § 6 PAO.

Zu § 2 (Zulassungsantrag)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 2 PatAnwAPO. Nicht mehr aufgenommen wird dabei jedoch die Nachweispflicht bei einem im Ausland durchgeführten Studium nach § 2 Absatz 3 PatAnwAPO. Soweit erforderlich findet die Prüfung durch das Deutsche Patent- und Markenamt von Amts wegen statt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 2 Absatz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt den Gegenstand der bisherigen Absätze 2, 4 und 7 des § 2 PatAnwAPO im Wesentlichen unverändert auf. In den Nummern 1 bis 5 ist nun ausdrücklich geregelt, in welcher Form Geburtsurkunde, Lebenslauf, Lichtbild, Ausweisdokumente und Studienzeugnisse vorzulegen sind. Nummer 4 regelt zudem klarstellend die bisherige Amtspraxis, nach der sich Antragsteller auszuweisen haben und gegebenenfalls auch ihre Aufenthaltsberechtigung nachweisen müssen.

Die Neufassung von Nummer 5 trägt dem dreigestuften Hochschulsystem (Bachelor, Master, Promotion) Rechnung. Sie soll klarstellen, dass es nicht genügt, nur ein Zeugnis des höchsten erlangten Studienabschlusses, also regelmäßig das Masterzeugnis, einzureichen. Vielmehr muss auch das Bachelorzeugnis vorgelegt werden, auf dem die Zulassung zum Masterstudiengang beruhte. Nur in Gesamtschau dieser beiden Zeugnisse lässt sich nämlich erkennen, ob das absolvierte Studium in ausreichendem Maße wissenschaftlich sowie technisch oder naturwissenschaftlich im Sinne des § 6 PAO war. Ist die Promotion der höchste erlangte Studienabschluss, müssen dementsprechend auch das Bachelorzeugnis und das Masterzeugnis eingereicht werden.

Die bisherigen Regelungen zum Nachweis der einjährigen praktischen technischen Tätigkeit in § 2 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 7 PatAnwAPO werden in Nummer 6 ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst.

Die Regelungen zur Ausbildungsklärung in den Nummern 7 und 8 sind gegenüber den bisherigen Regelungen in § 2 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 4 PatAnwAPO im Grundsatz unverändert. Der Klammerzusatz zur Kanzlei in Nummer 7, der auch die Kanzleien der Syndikuspatentanwältinnen und -anwälte im Sinne des § 41d Absatz 4 PAO umfasst, verdeutlicht dabei den bereits in § 41d Absatz 1 PAO gesetzlich bestimmten und deshalb in der PatAnwAPrV nicht noch einmal wiederholten Grundsatz, dass Syndikuspatentanwältinnen und -anwälte den Patentanwältinnen und -anwälten gleichstehen. Sie können daher im Anwendungsbereich der PatAnwAPrV ebenso wie Patentanwältinnen und -anwälte insbesondere Auszubildende oder Prüfende sein. Anders als bei einer Ausbildungserklärung einer Syndikuspatentanwältin oder eines Syndikuspatentanwalts muss die Ausbildungserklärung dagegen wie bisher von der Unternehmensleitung abgegeben werden, wenn die Ausbildung in einem Unternehmen durch eine angestellte Patentassessorin oder einen angestellten Patentassessor erfolgen soll.

Die Bereitschaft zur Ausbildung ist eine dem Deutschen Patent- und Markenamt gegenüber abzugebende einseitige Willenserklärung. Sie ist zu unterscheiden von dem privatrechtlichen Ausbildungsvertrag zwischen den Auszubildenden und den Bewerberinnen und Bewerbern. Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Ausbildungsvertrags hat nur mittelbar Einfluss auf die Zulassung zur Ausbildung, nämlich sofern infolge einer solchen Kündigung einvernehmlich das Ende der Ausbildung erklärt wird, die Bewerberinnen oder Bewerber freiwillig aus der Ausbildung ausscheiden oder Auszubildende Ausbildungserklärungen widerrufen (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 1 bis 3).

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an die für europäische Patentanwälte geltende Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 EuPAG, dass das Deutsche Patent- und Markenamt verlangen kann, dass von eingereichten ausländischen Urkunden Übersetzungen vorzulegen sind. Nach Satz 2 kann das Deutsche Patent- und Markenamt auch einen Nachweis für die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden verlangen. Ein solcher ist grundsätzlich durch Legalisation nach § 438 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zu führen, es sei denn, dass das

Unionsrecht, das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (Apostilleübereinkommen) (BGBl. 1965 II S. 876) oder sonstige völkerrechtliche Übereinkommen andere Formen der Echtheitsbekundung zulassen oder von der Legalisation befreien.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Absatz 5 und 6 PatAnwAPO.

Zu § 3 (Entscheidung über die Zulassung)

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 4 (Rücknahme und Widerruf der Zulassung)

Die Vorschrift betrifft den Gegenstand des bisherigen § 4 PatAnwAPO, wird jedoch inhaltlich und sprachlich unter anderem an das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, wenn also die Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung von Anfang an nicht vorliegen (Rücknahme). Inhaltlich enthält Absatz 1 daher den Fall des bisherigen § 4 Absatz 2 Nummer 1 PatAnwAPO. Um vor dem Hintergrund des Artikels 12 GG das Vertrauen in die Berufsplanung zu schützen, beträgt die Rücknahmefrist abweichend von § 48 Absatz 4 Satz 1 VwVfG nicht ein Jahr, sondern nur drei Monate ab Kenntnis der Tatsachen, die die Rechtswidrigkeit der Zulassung begründen. Wurde die Zulassung zur Ausbildung allerdings durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so ist entsprechend § 48 Absatz 4 Satz 2 VwVfG eine Rücknahme unbefristet möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsakts, wenn also die Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung nachträglich entfallen sind (Widerruf).

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält als Aufhebungsgrund jetzt ausdrücklich den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber länger als sechs Monate ohne eine oder einen Auszubildenden ist. In der Amtspraxis wurde dieser Fall bisher – nicht ganz passend – unter den Widerrufsgrund der bewussten Ausbildungsverzögerung des bisherigen § 4 Absatz 2 Nummer 4 PatAnwAPO subsumiert.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde neu aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Ausbildung zwischen dem ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt nicht über Gebühr unterbrochen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 beinhaltet die schuldhaften Pflichtverletzungen nach dem bisherigen § 4 Absatz 2 Nummer 4 PatAnwAPO. Diese sind nun im Einzelnen aufgeführt und näher bestimmt.

Die bisherige Nummer 3 des § 4 Absatz 2 PatAnwAPO wurde gestrichen. Denn im ersten Ausbildungsabschnitt gibt es wegen der hier neu eingeführten Ausbildungshöchstdauer keine Ausbildungsverlängerung mehr, und wie bei erfolgloser Ausbildungsverlängerung im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt vorzugehen ist, regelt nun § 30 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung wird eingefügt um klarzustellen, dass schwerwiegende oder dauerhafte Pflichtverletzungen einer erneuten Zulassung zur Ausbildung in jedem Fall entgegenstehen.

Zu § 5 (Freiwilliges Ausscheiden)

Um die Ausbildung im Deutschen Patent- und Markenamt und im Bundespatentgericht vorausschauend planen zu können, muss ein freiwilliges Ausscheiden unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die bisher in § 5 PatAnwAPO geregelte Anrechnung von Ausbildungszeiten bei erneuter Ausbildung nach einem freiwilligen Ausscheiden ist nunmehr inhaltlich unverändert in § 9 zusammen mit der Anrechnung bei erneuter Ausbildung nach einem Widerruf der Zulassung geregelt.

Zu Abschnitt 2 (Ausbildung)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 6 (Ausbildungsziel)

Die Vorgaben zum Ziel der Ausbildung bleiben gegenüber dem bisherigen § 6 PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Zu § 7 (Ausbildungsabschnitte)

Die Vorschrift nimmt den Gegenstand des bisherigen § 7 PatAnwAPO auf, modifiziert ihn jedoch in verschiedenen Punkten.

Die durch § 7 Absatz 1 Satz 1 PAO vorgegebene Mindestausbildungszeit von 26 Monaten in der Patentanwaltschaft oder in der Patentabteilung eines Unternehmens wird durch Nummer 1 künftig im Sinne einer intensiven und straffen Ausbildung (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10764, S. 7) um eine Höchstausbildungszeit von drei Jahren ergänzt. Damit soll Ausbildungsverzögerungen entgegengewirkt werden. Soweit sich Ausbildungszeiten von mehr als drei Jahren beispielsweise im Zusammenhang mit Erziehungspflichten, Pflegeleistungen oder Auslandsaufenthalten ergeben können, lassen sich solche persönlichen Belange über eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG), eine Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) oder einen Sonderurlaub nach § 11 Absatz 4 berücksichtigen. Solche Zeiten werden auf die Höchstausbildungszeit nicht angerechnet (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 2 BEEG, § 4 Absatz 1 Satz 5 PflegeZG, § 2 Absatz 4 FPfZG bzw. § 11 Absatz 5).

Ausbildungszeiten bei Auszubildenden mit einer Doppelqualifikation als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einerseits und Patentanwältin oder Patentanwalt andererseits können auch dann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber bei dieser Anwältin oder diesem Anwalt gleichzeitig eine Wahlstation im Rechtsreferendariat abgeleistet haben. Die Anrechnung hat zu erfolgen, wenn schlüssig darlegt wird, dass und in welchem Umfang sich die vermittelten Ausbildungsinhalte gedeckt haben; gegebenenfalls kann insoweit auch nur eine teilweise Anrechnung angezeigt sein.

Die bisher in § 7 Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO enthaltene Regelung zum Abweichen von der Ausbildungsreihenfolge in Ausnahmefällen wurde gestrichen. Die Ausbildungsabschnitte beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht bauen auf den gemäß § 18 im Ausbildungsabschnitt in der Patentanwaltschaft oder Patentabteilung eines Unternehmens zu vermittelnden Kenntnissen auf. Sie können bei durchschnittlich 180 Bewerberinnen und Bewerbern, die jährlich die Ausbildungsabschnitte beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht beginnen, nur standardisiert, nicht aber individuell auf den Ausbildungsstand der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgestimmt angeboten werden. In Härtefällen kann das Deutsche Patent- und Markenamt jedoch wie bisher auf Antrag ein Nachholen weniger Ausbildungsmonate des ersten Ausbildungsabschnitts gestatten, sofern die Ausbildungsreihenfolge dadurch im Wesentlichen erhalten bleibt. Denkbar wäre dies beispielsweise, wenn Krankheit oder Schwangerschaft es medizinisch angezeigt sein lassen, die mit einem Ortswechsel nach München verbundenen Ausbildungsabschnitte vorzeitig anzutreten. Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall, dass der weitaus größte Teil des ersten Ausbildungsabschnitts bereits absolviert ist.

Die bisher in § 7 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPO enthaltene Vorgabe zum Abschluss des Studiums findet sich nunmehr aus systematischen Gründen in § 32 Absatz 5.

Die bisher in § 7 Absatz 3 PatAnwAPO geregelten Ausbildungsverlängerungen beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht sind nunmehr Gegenstand von § 30.

Zu § 8 (Zeitlicher Umfang der Ausbildung)

Der neu aufgenommene § 8 soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern und den Belangen behinderter Menschen Rechnung tragen.

Zu Absatz 1 und 5

Mit Satz 2 wird die bisherige Amtspraxis festgeschrieben, im ersten Ausbildungsabschnitt aus wichtigem Grund auch eine Teilzeitausbildung bei entsprechender Verlängerung der Gesamtausbildungszeit zu gestatten, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Diese Praxis soll darüber hinaus nunmehr insbesondere im Fall einer Schwerbehinderung auch für die Ausbildungsabschnitte beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht gelten, in denen bisher keine Teilzeitausbildung möglich war.

Satz 2 nennt hierzu Regelbeispiele, in denen eine Teilzeitausbildung in Betracht kommen kann. Dabei kommt den dortigen Nummern 2 und 3 allerdings nur eine klarstellende und keine anspruchsbegründende Funktion zu: Die Frage, ob aufgrund der Vorschriften des BEEG, des PflegeZG oder des FPfZG eine Teilzeitausbildung zu gewähren ist, richtet sich nach den dortigen gesetzlichen Vorschriften. Dieses Verständnis stellt Absatz 5 für die Regelungen des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 1 noch einmal ausdrücklich klar, was es jedoch wiederum nicht ausschließt, etwa „ausbildungsorganisatorische Belange“ im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 im Rahmen der „dringenden betrieblichen Gründe“ des § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BEEG, des § 3 Absatz 4 Satz 2 PflegeZG sowie des § 2a Absatz 2 Satz 2 FPfZG zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Der Absatz bestimmt, wo der Antrag auf Teilzeitausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt zu stellen ist. Im Hinblick auf die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 entspricht er dabei den Regelungen des BEEG, des PflegeZG und des FPfZG und ist insoweit nur deklaratorisch. Über eine Vereinbarung haben die Bewerberinnen und Bewerber das Deutsche Patent- und Markenamt insbesondere im Hinblick auf die Verlängerung der Ausbildungszeit nach Absatz 4 Satz 2 zu informieren.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt in Anbetracht dessen, dass die gesamte verwaltungsmäßige Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt dem Deutschen Patent- und Markenamt obliegt, dass Anträge auf Teilzeitausbildung in diesen Abschnitten stets beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen sind. Dieses hat nach Satz 2 bezüglich der Ausbildung im dritten Ausbildungsabschnitt dann eine Übereinkunft mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts herzustellen.

Eine Teilzeitausbildung steht nach Satz 3 jedoch unter der Voraussetzung, dass ihr keine ausbildungsorganisatorischen Gründe entgegenstehen, die nur mit unangemessenem Aufwand beseitigt werden könnten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Personallage oder die räumlichen Kapazitäten des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts eine gesonderte Behandlung von Teilzeitauszubildenden beim Zusammenstellen der Ausbildungspläne und bei der Terminierung der Arbeitsgemeinschaften nicht zulassen.

Zu Absatz 4

Mit Satz 1 wird bestimmt, dass die Teilzeitausbildung regelmäßig mindestens 50 Prozent einer Vollzeitausbildung betragen muss. Der Gesetzgeber zielte bei der Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ausbildungsabschnitte auf eine Straffung und Intensivierung der Ausbildung ab (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10764, S. 7). Damit unvereinbar ist die Annahme, eine solche intensive Ausbildung könne auch mit einem wesentlich geringeren zeitlichen Aufwand erreicht werden. Insbesondere die als Ausbildungsziel angestrebte Vertrautheit mit der praktischen Arbeit einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts beziehungsweise einer Patentassessorin oder eines Patentassessors setzt wegen der vielfältigen Aspekte dieser Arbeit eine umfangreiche Erfahrung voraus, die nur durch eine zeitintensive Befassung mit den praktischen Fällen erlangt werden kann (OLG München, Urteil vom 21.11.2013, Az. PatA-Z 2/13).

Bei Teilzeitausbildung verlängern sich nach Satz 2 die Mindestausbildungszeiten der jeweiligen Ausbildungsabschnitte. Eine Teilzeitausbildung führt zudem dazu, dass sich im ersten Ausbildungsabschnitt die Höchstausbildungszeit von drei Jahren verlängert. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 entspricht Satz 2 inhaltlich den Regelungen des § 20 Absatz 1 Satz 2 BEEG, § 4 Absatz 1 Satz 5 PflegeZG und § 2 Absatz 4 FPfZG und stellt insoweit nur eine Präzisierung dar.

Zu § 9 (Anrechnung früherer Ausbildungszeiten)

Die Vorschrift enthält zunächst – ergänzt um ein Regelbeispiel – die Regelungen des bisherigen § 5 Satz 1 und 2 PatAnwAPO zur Anrechnung von Ausbildungszeiten nach freiwilligem Ausscheiden und späterer erneuter Zulassung zur Ausbildung. Diese werden noch ergänzt um die Fälle der erneuten Zulassung zur Ausbildung nach einem Widerruf der Zulassung zur Ausbildung mangels Ausbildender oder Auszubildendem oder wegen mindestens einjähriger Unterbrechung zwischen erstem und zweitem Ausbildungsabschnitt.

Das Regelbeispiel beruht auf der Erwägung, dass nach einjähriger Unterbrechung der Ausbildung an das bisher Gelernte nicht mehr ohne Weiteres angeknüpft werden kann und die Kenntnis der Rechtsprechung nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist. Ausnahmen von der Einjahresregel sind insbesondere dann denkbar, wenn während der Unterbrechung weiterhin eine Beschäftigung im gewerblichen Rechtsschutz, beispielsweise nach einer ausländischen Rechtsordnung, stattgefunden hat.

Zu § 10 (Beurteilungen)

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Wie bisher nach § 8 Absatz 2 Satz 4 PatAnwAPO haben Ausbildende die Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 1 mit einer Note zu bewerten, wobei hierbei jetzt jedoch nicht mehr das bisherige Bewertungssystem nach § 33 PatAnwAPO, sondern das neue, auch für die Patentanwaltsprüfungen geltende 18-Punkte-System nach § 46 Absatz 1 zur Anwendung kommt. Die Nummern 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 PatAnwAPO.

Anders als nach § 8 Absatz 2 Satz 3 PatAnwAPO ist dagegen künftig in den Beurteilungen nicht mehr mitzuteilen, ob das Ziel der Ausbildung im Beurteilungszeitraum erreicht wurde. Für den ersten Ausbildungsabschnitt ergibt sich das Erreichen des Ausbildungsziels künftig aus der nach Nummer 1 zu vergebenden Note und Punktzahl, die zumindest ein „ausreichend (4,00 Punkte)“ sein muss. Für den zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt gelten zukünftig die neuen Regelungen in § 28 Absatz 1 und 3.

Zu Absatz 3

Wie bisher nach § 8 Absatz 2 Satz 5 PatAnwAPO bleibt es möglich, bei kurzer – d. h. höchstens zweimonatiger – Ausbildungszeit eine Beurteilung ohne Leistungsbewertung zu erstellen. Dies gilt jedoch nicht für Ausbildende im ersten Ausbildungsabschnitt, die sich bereits gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 1 zum (voraussichtlichen) Erreichen des Ausbildungsziels geäußert haben; sie müssen am Ende der Ausbildung eine ausführliche Bewertung nach Absatz 2, also auch eine Leistungsbewertung erstellen.

Zu Absatz 4

Die bisher in § 8 Absatz 3 PatAnwAPO enthaltene Regelung zur Eröffnung der Beurteilung bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 5

Wie bisher nach § 8 Absatz 4 PatAnwAPO kann die Patentanwaltskammer von ausbildenden Patentanwältinnen und -anwälten Berichte über die Ausbildung und Kopien der Beurteilungen verlangen.

Zu Absatz 6

Mit dem neuen Absatz wird zunächst klargestellt, dass die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter wie bisher nach § 8 Absatz 2 Satz 5 PatAnwAPO keine Beurteilungen zu erstellen haben. Die Kürze der Ausbildungszeit und die Aufteilung des Unterrichts auf mehrere Dozentinnen und Dozenten machen es zudem regelmäßig nicht möglich, die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber in den Lehr- und Informationsveranstaltungen im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt angemessen zu bewerten. In diesen Veranstaltungen werden daher anders als bisher nach § 24 Absatz 3 PatAnwAPO keine Beurteilungen mehr erstellt.

Zu § 11 (Urlaub und Krankheit)

Zu Absatz 1

Die bisher in § 9 Absatz 1 PatAnwAPO geregelte Anrechnung von Erholungsurlaub während der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt wird in Angleichung an den regelmäßigen Urlaubsanspruch von Beamten und Tarifbeschäftigten von 24 auf 30 Arbeitstage jährlich erhöht.

Zu Absatz 2

Auch für den zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt soll nunmehr anders als bisher in § 21b Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO ein jährlicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen zugrunde gelegt werden. Hieraus ergibt sich für die achtmonatige Dauer der Ausbildung ein Anspruch von 20 Tagen. Zudem sollen die Urlaubskonten im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt jetzt unabhängig voneinander geführt werden, so dass letztlich auf den zweiten Ausbildungsabschnitt fünf und auf den dritten Abschnitt 15 Tage Erholungsurlaub entfallen. Die Bestimmung zum Urlaubsanspruch bei verlängerter oder weiterer Ausbildung entspricht – angepasst an den erhöhten Jahresurlaub – der bisherigen Regelung in § 21b Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 3

Die Höchstgrenzen für die Anrechnung von krankheitsbedingten Fehlzeiten beziehen sich nach Satz 1 nunmehr auf die drei einzelnen Ausbildungsabschnitte und nicht wie bisher nach § 9 Absatz 2 PatAnwAPO auf ein Ausbildungsjahr. Damit wird die Amtspraxis festgeschrieben, wonach Fehlzeiten aus den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht zusammengerechnet oder gegeneinander verrechnet werden.

Als Höchstgrenze der Summe aus krankheitsbedingten Fehlzeiten und Erholungsurlaub wird ein Sechstel der Ausbildungszeit des jeweiligen Ausbildungsabschnitts festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Höchstgrenze von zwei Monaten pro Ausbildungsjahr.

Zu Absatz 4

Der Absatz legt fest, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn die urlaubsbedingten Abwesenheiten im ersten Ausbildungsabschnitt (beispielsweise aufgrund des § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) 30 Tage jährlich oder die krankheitsbedingten Fehlzeiten zusammen mit dem Erholungsurlaub ein Sechstel überschritten haben.

Zu Absatz 45

Sonderurlaub kann nach Satz 1 künftig regelmäßig bis zu einem Jahr statt wie bisher nach § 9 Absatz 3 PatAnwAPO nur bis zu einem Monat bewilligt werden. Die Ausbildung soll sich dadurch insbesondere mit den beruflichen Belangen der Bewerberinnen und Bewerber besser vereinbaren lassen. Für die Gewährung von Freistellungen aus familiären Gründen (insbesondere wegen der Sorge um Kinder oder Pflegebedürftige) sind dagegen die Regelungen des BEEG und des PflegeZG vorrangig. Satz 2 verweist für die Fragen der Zuständigkeiten für Anträge auf Sonderurlaub und die Möglichkeit ihrer Ablehnung auf die Bestimmungen zur Teilzeitausbildung in § 8.

Zu Absatz 6

Da die Ausbildung während des Sonderurlaubs ruht, muss bei Wiederaufnahme der Ausbildung nach einem Sonderurlaub – anders als bei der erneuten Zulassung zur Ausbildung nach einem freiwilligen Ausscheiden nach § 5 – kein neuer Antrag auf Zulassung zur Ausbildung gestellt werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Erster Ausbildungsabschnitt)

Zu § 12 (Ausbildungsbefugnis)

Die Vorschriften zur Ausbildungsbefugnis bleiben gegenüber § 10 Absatz 1 PatAnwAPO inhaltlich unverändert. Klargestellt ist nun, dass bei der Dauer der Berufserfahrung die Zeiten der Tätigkeit als Patentanwältin oder Patentanwalt (sei es freiberuflicher Art oder als Syndikus in einem Unternehmen) und als Patentassessorin oder Patentassessor in einem Unternehmen zusammengerechnet werden.

Zu § 13 (Pflichten der Ausbildenden)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 PatAnwAPO. In Absatz 2 wird sie in Form eines Regelbeispiels um die Amtspraxis ergänzt, wonach mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber nur für eine Übergangszeit von drei Monaten gleichzeitig ausgebildet werden sollen. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der die Ausbildung in den nächsten drei Monaten voraussichtlich beenden wird, kann also eine dritte Bewerberin oder ein dritter Bewerber zur Ausbildung angenommen werden. Die größere Selbstständigkeit und der dadurch anzunehmende geringere Betreuungsbedarf gegen Ende der Ausbildungszeit rechtfertigen dies.

Zu § 14 (Aufsicht über ausbildende Patentassessoren)

Die Vorschriften zur Aufsicht über ausbildende Patentassessorinnen und -assessoren, die nicht Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, bleiben gegenüber § 10 Absatz 2 PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Zu § 15 (Verlust und Entziehung der Ausbildungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt anders als der sich bisher nur auf Patentassessorinnen und -assessoren beziehende § 11 PatAnwAPO nunmehr auch für Patentanwältinnen und -anwälte ausdrücklich und ausführlich, in welchen Fällen sie zu welchem Zeitpunkt ihre Ausbildungsbefugnis verlieren. Bisher waren lediglich einige dieser Fälle in § 13 Absatz 1 PatAnwAPO als Anknüpfungspunkt für die Folgen eines Verlusts der Zulassung genannt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann zukünftig auch Patentanwältinnen und -anwälten (wie bisher nur Patentassessorinnen und -assessoren nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 4 PatAnwAPO) die Ausbildungsbefugnis entzogen werden, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die mit den Pflichten der Ausbildenden unvereinbar sind, oder die ihnen als Ausbildenden obliegenden Pflichten grob vernachlässigen. Zuständig für die Entscheidung und vorangehende Ermahnungen ist die Patentanwaltskammer als diejenige Stelle, die auch sonst die Aufsicht über die Patentanwältinnen und -anwälte führt.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt für Patentassessorinnen und -assessoren klarstellend, dass sie ihre Ausbildungsbefugnis verlieren, wenn sie ihre entsprechende Tätigkeit in einem Unternehmen aufgeben. Satz 2 regelt – gegenüber § 11 Absatz 1 PatAnwAPO inhaltlich unverändert – die Entziehung der Ausbildungsbefugnis von Patentassessorinnen und -assessoren. Die zweimalige Ermahnung, die nach Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 unverändert erforderlich ist, bevor die Ausbildungsbefugnis wegen grober Vernachlässigung der den Ausbildenden obliegenden Pflichten entzogen werden kann, hat – wie dies durch das Wort „entsprechend“ klargestellt wird – wie bisher durch das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsicht führender Stelle zu erfolgen. Dass vor einer Entzie-

hung der Ausbildungsbefugnis rechtliches Gehör zu gewähren und eine solche Entscheidung zu begründen und zuzustellen ist, folgt bereits aus den §§ 28, 39 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, so dass der bisherige § 11 Absatz 2 PatAnwAPO wegfallen konnte.

Zu Absatz 4

Die Regelung zur Anrechnung von Ausbildungszeiten bei Verlust oder Entziehung der Ausbildungsbefugnis bleibt gegenüber § 13 PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Zu § 16 (Beginn und Ende der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 14 Absatz 1 PatAnwAPO. Neben der Erklärung der Auszubildenden, die Ausbildung zu übernehmen, bestimmt nach wie vor auch der Eingang des Antrags auf Zulassung zur Ausbildung und der Ausbildungserklärung den frühestmöglichen Ausbildungsbeginn. Dagegen konnte der bisherige § 14 Absatz 2 PatAnwAPO entfallen, da eine andere Auslegung ohnehin nicht möglich erscheint.

Zu Absatz 2

In dem neuen Absatz 2 werden erstmals die möglichen Konstellationen aufgeführt, die zur Beendigung der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt führen. Zu beachten ist, dass eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Auszubildenden und Bewerberinnen und Bewerbern keinen unmittelbaren Einfluss auf das Ausbildungsende hat. Mittelbar wird es jedoch in aller Regel Einfluss auf das Ausbildungsende haben, weil dann zumeist einvernehmlich das Ende der Ausbildung erklärt, freiwillig nach § 5 aus der Ausbildung ausgeschieden oder die Ausbildungsbereitschaft gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt widerrufen werden wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung nimmt den Gegenstand des bisherigen § 14 Absatz 3 PatAnwAPO auf, gestaltet ihn jedoch präziser aus. Da dem Deutschen Patent- und Markenamt der privatrechtliche Vertrag über die Patentanwaltsausbildung nicht vorzulegen ist, haben die Auszubildenden die Ausbildungszeit unter Berücksichtigung der gemäß § 11 nicht anrechenbaren Fehlzeiten eigenverantwortlich zu berechnen und dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen.

Zu § 17 (Wechsel der Auszubildenden)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Klarstellend wird nun geregelt, dass Ausbildungserklärungen neuer Auszubildender unverzüglich mit Beginn der neuen Ausbildung eingereicht werden müssen. Die Ausbildungserklärungen sind gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 schriftlich abzufassen.

Zu Absatz 3

Die Mindestausbildungszeit bei einzelnen Auszubildenden soll künftig nur noch drei statt wie bisher nach § 15 Absatz 2 PatAnwAPO sechs Monate betragen.

Zu § 18 (Inhalt der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 16 Absatz 2 PatAnwAPO. Abweichend davon werden die nach Nummer 3 bisher im ausländischen Recht zu vermittelnden Kenntnisse auf das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und das Recht Japans konkretisiert, da die meisten ausländischen Anmelder beim Deutschen Patent- und Markenamt aus diesen beiden Staaten stammen. Hierbei umfassen die zu vermittelnden Kenntnisse nun aber den gesamten gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere also auch das bisher nicht erwähnte Designrecht. In Nummer 5 wird nunmehr konkret auf die Gegenstände verwiesen, die Gegenstand der im Studium zu vermittelnden Kenntnisse sind.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 16 Absatz 3 PatAnwAPO.

Zu § 19 (Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen)

Die bisherige Vorschrift des § 19a PatAnwAPO zur Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen bleibt prinzipiell unverändert. Die Regelungen in Absatz 2 zu den Voraussetzungen der Anrechnungsfähigkeit und in Absatz 3 zur Beurteilung werden präzisierend und klarstellend eingefügt.

Zu § 20 (Ausbildung im Ausland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass während des ersten Ausbildungsabschnitts die in § 7 Absatz 2 PAO vorgesehene Möglichkeit einer Ausbildung im Ausland besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt zunächst die durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe erfolgte Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 PAO, nach der eine im Ausland durchgeführte Ausbildung nunmehr mit bis zu zwölf statt bisher sechs Monaten auf die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet werden kann. Inhaltlich stellt der Absatz klar, welche Angaben erforderlich sind, damit es zu einer Anrechnung kommen kann. Unter anderem wird in Nummer 2 nun geregelt, dass sowohl der oder die Auszubildende als vor allem auch der Ausbildungsinhalt vorab mitgeteilt werden müssen. Denn nur so lässt sich beurteilen, ob und in welchem Umfang die Ausbildung im Ausland angerechnet werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt erstmals den Maßstab, nach dem eine Ausbildung im Ausland anzurechnen ist. Denn wenn die im Ausland durchgeführte Ausbildung nicht die Intensität einer Ausbildung im Inland erreicht, so wird sie nur teilweise angerechnet werden können. Ob die Ausbildung im Ausland derjenigen in Deutschland vergleichbar ist wird sich zukünftig auch nach den Leitlinien bestimmen lassen, die das Deutsche Patent- und Markenamt nach dem neu eingeführten § 7 Absatz 2a PAO zu erstellen hat. Die Regelung des Satzes 2 soll den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Kontext mehr Planungssicherheit geben. Die Dreimonatsfrist entspricht der Frist in § 30 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 PAO.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisher in § 18 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO geregelten Anzeigepflicht müssen bei einer Ausbildung im Ausland die Bewerberinnen und Bewerber selbst und nicht deren Ausbildende dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich melden, dass sie die Ausbildung aufgenommen beziehungsweise beendet haben. In Bezug auf die Beurteilung entspricht die Regelung im Grundsatz dem bisherigen § 18 Absatz 2 PatAnwAPO.

Zu § 21 (Arbeitsgemeinschaften)

Zu Absatz 1

Etwas anders als bisher nach § 19 Absatz 1 PatAnwAPO wird die Patentanwaltskammer durch Satz 1 zukünftig verpflichtet, für alle Regionen Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Die Größe der Regionen wird sich dabei allerdings wohl daran orientieren müssen, dass in der Region eine angemessene Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern tätig ist. Klarstellend wird mit Satz 1 nunmehr zudem geregelt, dass die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter über die erforderliche Fachkunde verfügen müssen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 3 Satz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 4 PatAnwAPO.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem derzeitigen § 19 Absatz 3 Satz 2 PatAnwAPO; Satz 2 dem bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO. Auf den derzeitigen § 19 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPO kann zukünftig verzichtet werden, da die Tatsache der Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen bei der Zuweisung nach Satz 1 insofern zu berücksichtigen ist, als dessen Sitz dann den Ausbildungsort darstellt.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 19 Absatz 3 Satz 3 PatAnwAPO, erhält durch die Änderung des Absatzes 1 jedoch vermutlich noch etwas mehr Bedeutung und wird inhaltlich um die Möglichkeit ergänzt, Bewerberinnen und Bewerber auch anderen Arbeitsgemeinschaften zuweisen zu können (beispielsweise falls deren Veranstaltungsorte näher an ihren regelmäßigen Aufenthaltsorten liegen oder mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln besser erreicht werden können).

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 ist in den Arbeitsgemeinschaften künftig zu bescheinigen, an welchen Terminen die Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben. Dies ist erforderlich, da die regelmäßige Teilnahme nunmehr nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 eine Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt ist. Anders als bisher nach § 8 Absatz 2 Satz 5 PatAnwAPO sollen die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter zwar nicht mehr verpflichtet sein, sich bei allen Bewerberinnen und Bewerbern zu deren Führung zu äußern. Ist es hierbei oder im Hinblick auf die gezeigten Leistungen jedoch (im Positiven wie im Negativen) zu Besonderheiten gekommen, so ist dies in der Bescheinigung nach Satz 1 zu vermerken.

Zu Unterabschnitt 3 (Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt)

Zu § 22 (Zulassungsantrag)

Zu Absatz 1

Der Absatz nimmt den Gegenstand des bisherigen § 20 Absatz 1 PatAnwAPO auf und ergänzt diesen klarstellend. Da die Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt (Bayerischer VGH, Urteil vom 21.5.1963, BIPMZ 1964, S. 131), muss sie gesondert beantragt werden.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis unterliegt weder den Vorschriften des Arbeitsrechts noch denen des Beamtenrechts. Auf die allgemeinen Grundgedanken dieser Vorschriften ist jedoch zurückzugreifen, soweit dies mit dem Charakter des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vereinbar ist.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 muss die Zulassung zur Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht spätestens drei Monate vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts beantragt werden. Dies entspricht bei nicht unterbrochenem Ausbildungsverlauf der bisherigen Regelung nach § 20 Absatz 2 PatAnwAPO, wonach der Antrag spätestens drei Monate vor Ende des ersten Ausbildungsabschnitts gestellt werden musste. Die Anknüpfung der drei Monate an den Beginn des zweiten statt an das Ende des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgt, damit Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsabschnitt unterbrechen, nicht bereits mehr als drei Monate vor Fortsetzung ihrer Ausbildung die Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt beantragen müssen.

Satz 2 macht klar, dass es sich um eine Meldefrist und nicht um eine Ausschlussfrist handelt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 präzisiert die derzeitige Regelung des § 20 Absatz 3 Nummer 1 PatAnwAPO. Die Erklärung nach Nummer 1 zum Erreichen des Ausbildungsziels im ersten Ausbildungsabschnitt soll den Ausbildungszeitraum so weit wie möglich abdecken. Sie darf deshalb künftig nicht früher als vier Monate vor dem Ende der Mindestausbildungszeit dieses Ausbildungsabschnitts, bei regelmäßigem Ausbildungsverlauf also nicht vor dem Ende des 22. Ausbildungsmonats ausgestellt sein. Die dreimonatige Meldefrist nach Absatz 2 Satz 1 lässt sich mit der Neuregelung einhalten.

Zu Nummer 2

Nach der neuen Nummer 2 ist ohne Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften der Patentanwaltskammer künftig keine Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt mehr möglich.

Zu Nummer 3

Nummer 3 konkretisiert die bisherige Regelung des § 20 Absatz 3 Nummer 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht im Grundsatz dem derzeitigen § 20 Absatz 4 PatAnwAPO, nimmt als zusätzliche Voraussetzung aber noch diejenige nach Absatz 3 Nummer 2 auf.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz ermöglicht es, die Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen die Bewerberin oder der Bewerber für die Ausbildungsabschnitte nicht hätte zugelassen werden dürfen.

Zu § 23 (Verschwiegenheitspflicht und Zugang zu Akten)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung des bisherigen § 21 PatAnwAPO zur Verschwiegenheit ist inhaltlich unverändert, jedoch klarstellend ergänzt um die Angabe des Gesetzes, nach dem die Bewerberinnen und Bewerber zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zum Zugang zu dienstlichen Vorgängen des bisherigen § 20a PatAnwAPO sind inhaltlich unverändert, jedoch klarstellend ergänzt um die Verwaltungsvorschrift zu Verschlussachen.

Zu Absatz 3

Der Absatz ergänzt die Vorgaben der Absätze 1 und 2 um Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit und der Herausgabe von Akten.

Zu § 24 (Anwesenheitspflicht)

Die Anwesenheit und das Fernbleiben sind nun detaillierter als bisher in § 21a Absatz 1 PatAnwAPO geregelt. Die mit den Sätzen 3 und 4 neu eingeführte Attestpflicht, die grundsätzlich ab dem vierten Abwesenheitstag besteht, entspricht der Regelung für Bundesbeamte und Tarifbeschäftigte des Bundes (vgl. hierzu auch § 5 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes).

Zu § 25 (Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Wie bisher nach § 22 Absatz 1 bzw. § 23 Absatz 2 PatAnwAPO haben das Deutsche Patent- und Markenamt und die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts jeweils für ihren Bereich einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Zu Absatz 2

Der Mindestinhalt des Ausbildungsplans wird nun in der PatAnwAPrV festgeschrieben. Inhaltlich entspricht er der bisherigen Amtspraxis. Die Klausuren im dritten Ausbildungsabschnitt sind künftig unter Aufsicht zu schreiben, da sie – wie auch bisher – das Erreichen des Ausbildungsziels mitbestimmen.

Zu Absatz 3

Die neue Regelung des Satzes 1 soll die Qualität der Ausbildung sicherstellen. Sie ist angelehnt an § 3 Absatz 4 Satz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO). Satz 2 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 4

Die möglichen Gegenstände der Klausuren werden künftig entsprechend der Ausbildungsinhalte des § 18 Absatz 1 explizit bestimmt.

Zu § 26 (Lehr- und Informationsveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die bisherigen „Arbeitsgemeinschaften“ bzw. „Lehrgänge“ nach § 24 PatAnwAPO werden zukünftig als „Lehrveranstaltungen“ bezeichnet. In welchen Bereichen Lehrveranstaltungen anzubieten sind wird nun in Absatz 1 inhaltlich geregelt. Auf das sehr unbestimmte und wenig hilfreiche, bisher in § 24 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO enthaltene Element der Ausgestaltung der Veranstaltungen „nach dem allgemeinen Ausbildungsstand der Bewerber“ soll zukünftig verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wird neu aufgenommen. Als sachdienliche Informationsveranstaltungen kommen beispielsweise Vorträge zur Patentverwaltung oder eine Bibliotheksführung in Betracht. Anders als Lehrveranstaltungen können Informationsveranstaltungen auch von Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes oder entsprechenden Tarifangestellten durchgeführt werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung zur Teilnahmepflicht bleibt gegenüber § 24 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO unverändert.

Zu § 27 (Ausbildende und Lehrende)

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 5 StBAPO. Mit seiner Aufnahme soll die Qualität der Ausbildung sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 lehnen sich zunächst an § 4 Absatz 2 StBAPO an und sollen ebenfalls die hohe Qualität der Ausbildung gewährleisten. Inhaltlich sollen zukünftig nach Satz 2 – anders als bisher nach § 24 Absatz 2 PatAnwAPO – zudem auch Patentprüferinnen und Patentprüfer sowie technische Richterinnen und Richter in den Lehrveranstaltungen unterrichten können. Dadurch sollen die zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten besser ausgeschöpft werden. Dies soll eine sachgerechte Ausbildung auch bei einer steigenden Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern sicherstellen. Satz 4 ist an § 4 Absatz 3 StBAPO angelehnt und begründet eine Verpflichtung des Deutschen Patent- und Markenamts und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespatentgerichts, die von ihnen als Lehrende eingesetzten Bediensteten dieser Aufgabe entsprechend zu fördern.

Zu § 28 (Erreichen der Ausbildungsziele)

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit wird mit dem neuen Absatz nun näher bestimmt, wann das Ausbildungsziel im zweiten Ausbildungsabschnitt erreicht ist. Die Regelung sieht dabei aus Gründen der Verfahrensvereinfachung vor, dass die einzelnen Beurteilungen nicht mehr in einer zusammenfassenden Beurteilung aufgehen, wie dies bisher nach § 22 Absatz 3 Satz 2 PatAnwAPO der Fall war. Bei nur zwei Ausbildungsstationen, beispielsweise einer markenrechtlichen und einer patentrechtlichen, wird nun eindeutig festgeschrieben, dass sich die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in der markenrechtlichen Ausbildungsstation regelmäßig nicht durch eine bessere Benotung in der patentrechtlichen Station ausgleichen lassen und umgekehrt. Sehen Ausbildungspläne mehr als zwei Ausbildungsstationen vor, erschiene es allerdings unbillig, wenn jede Station erfolgreich absolviert werden müsste. In diesen Fällen genügt es deshalb, wenn mehrheitlich ein Ausbildungserfolg bescheinigt wurde.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht dem derzeitigen § 23 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 3

Ebenso wie mit Absatz 1 für den zweiten wird mit dem neuen Absatz 3 nunmehr auch für den dritten Ausbildungsabschnitt näher bestimmt, wann das dortige Ausbildungsziel erreicht ist. Inhaltlich entspricht die Regelung der bisherigen Handhabung beim Bundespatentgericht.

Zu Absatz 4

Die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts hat nun bis zwei Wochen vor dem dortigen Ausbildungsende Zeit, das Erreichen des Ausbildungsziels zu bescheinigen. Somit kann sie oder er künftig auch Klausuren, die im letzten Ausbildungsmonat geschrieben wurden, noch in ihre oder seine Stellungnahme einfließen lassen. Die Bescheinigung ist nun – anders als nach dem bisherigen § 27 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO – keine Prognose mehr („ob voraussichtlich ... erreichen wird“), sondern eine endgültige Festlegung.

Die bisherige Regelung war unbefriedigend. Zum einen waren zwei Monate vor Ausbildungsende, als die Prognosen des Bundespatentgerichts zusammen mit den Anträgen auf Zulassung zur Prüfung regelmäßig beim Deutschen Patent- und Markenamt eingingen, noch nicht alle Klausuren im dritten Ausbildungsabschnitt geschrieben und bewertet. Zum anderen war unklar, ob die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts ihre oder seine vorläufige Einschätzung zum Erreichen des Ausbildungsziels zeitlich unbegrenzt, also auch noch unmittelbar vor oder sogar noch nach Prüfungsbeginn revidieren durfte; das Deutsche Patent- und Markenamt konnte in einem solchen Fall einen Widerruf der Zulassung zur Prüfung nicht mehr vor Prüfungsbeginn zustellen. Diese unsichere Prüfungssituation wird mit der Neuregelung behoben.

Zu § 29 (Verlängerung der Ausbildung)

Die Verlängerung der Ausbildung im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt erfordert keinen Antrag, sondern erfolgt von Amts wegen. Dies entspricht der Amtspraxis. Wer keine Verlängerung wünscht, muss gemäß § 5 sein freiwilliges Ausscheiden aus der Ausbildung erklären.

Zu Absatz 1

Anders als nach dem bisherigen § 7 Absatz 3 PatAnwAPO kann der zweite Ausbildungsabschnitt nun höchstens um seine Dauer, also regelmäßig um zwei Monate, verlängert werden. Dies entspricht der bisherigen regelmäßigen Amtspraxis.

Zu Absatz 2

Wie nach dem bisherigen § 7 Absatz 3 PatAnwAPO beträgt die maximale Ausbildungsverlängerung für den dritten Ausbildungsabschnitt sechs Monate, jedoch ist aus Gründen der größeren Sachnähe künftig die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts und nicht wie bisher das Deutsche Patent- und Markenamt für Verlängerungen dieses Ausbildungsabschnitts zuständig.

Zu § 30 (Beendigung der Ausbildung)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Es wird nunmehr explizit und inhaltlich getrennt geregelt, wann die Ausbildung vom Deutschen Patent- und Markenamt für erfolgreich (Absatz 1) beziehungsweise erfolglos (Absatz 2) beendet erklärt wird.

Zu § 31 (Nebentätigkeiten)

Die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Amtsjahr wird nun ausführlicher als bisher in § 21c PatAnwAPO geregelt; dabei wurden Regelungen der §§ 99 ff. des Bundesbeamtengesetzes (BBG) übernommen. Insbesondere sind neben den Nebentätigkeiten nach § 100 BBG nun auch die Nebentätigkeiten nach § 99 BBG in die Vorschrift mit einbezogen.

Zu Absatz 1 und 2

Ob Nebentätigkeiten genehmigungsbedürftig oder lediglich anzeigebedürftig sind, unterscheidet sich künftig allein danach, ob sie auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stattfindet oder außerhalb dieses Gebiets. Auch unentgeltliche Nebentätigkeiten außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes sind somit künftig – anders als nach dem bisherigen § 21c Absatz 2 PatAnwAPO – anzuzeigen. Finden sie auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes statt, sind sie – anders als bisher – nicht nur anzuzeigen, sondern bedürfen einer Genehmigung.

Zu Absatz 3

Nebentätigkeiten im Umfang von insgesamt mehr als 15 Wochenstunden sind bereits nach der bisherigen Amtspraxis gemäß § 21c Absatz 3 Nummer 1 PatAnwAPO mit einer ordnungsgemäßen Ausbildung nicht vereinbar. Dies wird nun ausdrücklich geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Nebentätigkeiten auch sächlich und personell von der Ausbildung zu trennen sind.

Zu Absatz 5

Mit der neuen Regelung soll bereits in der Patentanwaltsausbildung der besondere Stellenwert des Verbots, als Patentanwältin oder Patentanwalt widerstreitende Interessen zu vertreten, hervorgehoben werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht, allerdings mit Anpassungen an § 99 Absatz 2 Satz 1 BBG, im Wesentlichen dem bisherigen § 21c Absatz 3 PatAnwAPO.

Zu Unterabschnitt 4 (Studium)

Zu § 32 (Studium im allgemeinen Recht)

Zu Absatz 1

Nach § 7 Absatz 3 PAO ist die Patentanwaltsausbildung durch ein „Studium im allgemeinen Recht an einer Universität“ zu ergänzen. Diese gesetzliche Regelung, wonach ein solches Studium genügt, kann durch die PatAnwAPrV nicht eingeschränkt werden. Klarstellend gegenüber dem bisherigen § 19b Absatz 1 PatAnwAPO ist daher in Absatz 1 Nummer 2 neben der ersten Prüfung nach § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nun auch der universitäre Studienabschluss Bachelor of Laws als dem § 7 Absatz 3 PAO genügend eingefügt.

Zu Absatz 2 bis 4

Diese Regelungen enthalten nun als Mindestanforderung gefasst die übrigen, gegenüber § 19b Absatz 2 und 3 PatAnwAPO inhaltlich im Wesentlichen unverändert gebliebenen bisherigen Regelungen zum Inhalt von Studium und Abschlussprüfung. Konkretisierend wird in Absatz 4 Satz 4 nunmehr bestimmt, dass beim Prüfungsgespräch auf jeden Prüfling mindestens 20 Minuten entfallen müssen.

Zu Absatz 5

Unverändert übernommen wurde die Regelung des bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPO, wonach das Studium bis zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein soll.

Zu Teil 2 (Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung)

Zu § 33 (Prüfungskommission)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 1 PatAnwAPO.

In den Nummern 1 und 2 wird die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz erforderliche Qualifikation nicht mehr mit dem Begriff „rechtskundige Mitglieder“ beschrieben, sondern durch Verweisung auf die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Absatz 1 DRiG bestimmt. Der aus den Reihen des Bundespatentgerichts in Frage kommende Personenkreis wird so treffender erfasst.

Vor allem aber wird zur Entlastung der Mitglieder der Prüfungskommission in Nummer 4 die Zahl der Prüfenden aus den Reihen der Patentanwaltschaft und der Patentassessorinnen und -assessoren von 40 auf 60 erhöht. Damit entspricht (bei nach Nummer 3 weiterhin zusammen 20 Kommissionsmitgliedern aus den Reihen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts) das Verhältnis dieser beiden Gruppen von Mitgliedern dem Verhältnis drei zu eins, in dem diese Gruppen gemäß § 49 Absatz 2 in einem Prüfungsausschuss vertreten sein müssen. Die Zahl der Prüfungskommissionsmitglieder ist künftig nicht nur hinsichtlich der stellvertretenden Vorsitzenden nach Nummer 2, sondern auch bezüglich der Mitglieder aus den Gruppen nach den Nummern 3 und 4 nach oben hin offen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem derzeitigen § 26 Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO. In Satz 2 werden nunmehr die Vorschlagsberechtigten ausdrücklich bestimmt. Satz 3 stellt zudem klar, dass eine Berufung in die Prüfungskommission und eine Bestimmung zur oder zum Vorsitzenden in jedem Fall des Einverständnisses des Mitglieds bedarf.

Zu Absatz 3

Die Amtszeit eines Mitglieds der Prüfungskommission beträgt wie bisher nach § 26 Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO drei Jahre. Die Möglichkeit einer wiederholten Berufung wird ebenso wie in § 26 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPO beibehalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt erstmals ausdrücklich, in welchen Fällen die Amtszeit eines Kommissionsmitglieds vorzeitig endet. Nummer 1 stellt klar, dass Mitglieder grundsätzlich freiwillig ausscheiden können. Abweichend von dem den Nummern 2 und 3 zugrunde liegenden Grundsatz, dass eine Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seine Stellung verliert, aufgrund der es nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 berufen worden war, bleibt – wie faktisch auch bisher schon – die Mitgliedschaft nach Nummer 2 bestehen, wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit vom Deutschen Patent- und Markenamt nahtlos zum Bundespatentgericht oder umgekehrt wechselt. Denn der gemeinsame Mitgliederpool des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts verkleinert sich in diesem Fall nicht. Entsprechendes gilt nach Nummer 3 für einen Wechsel von der Patentanwaltschaft in ein Angestelltenverhältnis als Patentassessorin oder Patentassessor und umgekehrt. Nummer 4 stellt klar, dass das Bundesamt für Justiz Mitglieder auch aus wichtigem Grund abberufen kann.

Zu Absatz 5

Ausdrücklich geregelt wird nun, dass ein zur Bewertung von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission an einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren, insbesondere einem Überdenkungsverfahren, auch nach dem Ende der Amtszeit noch mitwirkt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Amtszeit wegen einer Abberufung aus wichtigem Grund nach § 86 VwVfG geendet hat.

Tritt ein Mitglied der Prüfungskommission noch vor Ende der dreijährigen Amtszeit in den Ruhestand, so kann künftig das Bundesamt für Justiz mit Einverständnis des Mitglieds dessen Amtszeit bis zu deren regulärem Ende verlängern, jedoch nicht über das 70. Lebensjahr hinaus.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 3 PatAnwAPO.

Zu Absatz 7

Die neue Regelung stellt klar, dass die für die Berufung als Mitglied der Kommission geltenden Grundsätze der Absätze 3 bis 6 sinngemäß auch für die Bestimmung zur oder zum Vorsitzenden (einschließlich stellvertretender Vorsitzender) gelten.

Zu § 34 (Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungskommission)

Zu Absatz 1

Klarstellend werden erstmals die Aufgaben der Prüfenden geregelt. Dazu zählt nun gemäß Nummer 3 ausdrücklich auch das Entwerfen von Klausuren. Das Entwerfen von

Klausuren ist abweichend von der bisherigen Amtspraxis nicht mehr an die Berufung in einen Prüfungsausschuss gebunden.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften zur Unabhängigkeit und zur Aufsicht über die Mitglieder der Prüfungskommission bleiben gegenüber § 26 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechen dem derzeitigen § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 PatAnwAPO. Auf die Aufnahme des bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 4 PatAnwAPO wurde auch mangels praktischer Relevanz verzichtet, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Mit Absatz 4 wird die bisher nicht in der PatAnwAPO, sondern nur durch Erlass (zuletzt dem Erlass des Bundesministeriums der Justiz vom 10. Juni 2002 – 2103/8–3–Z3 1225/2001) bestimmte Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und der Ersatz ihrer Auslagen nunmehr in der PatAnwAPrV selbst geregelt. Dies macht einen gesonderten Erlass entbehrlich und erhöht vor allem auch die Transparenz der Bestimmungen. Eine Regelung in der PatAnwAPrV erscheint dabei auch deshalb sachgerecht, weil die Höhe der Entschädigung aufgrund des Kostendeckungsprinzips mit der Höhe der Prüfungsgebühr korrespondieren muss und Letztere nunmehr auch in der PatAnwAPrV geregelt wird (vgl. § 37 Absatz 1).

Da die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 33 Absatz 1 ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie nach Satz 1 – der bisherigen Erlasslage entsprechend – keine Besoldung oder Entlohnung, sondern eine Entschädigung; zudem sind ihnen ihre notwendigen Auslagen zu ersetzen.

Zu Satz 2

Mit Satz 2 werden die einzelnen Tätigkeiten festgelegt, für die Entschädigungen zu gewähren ist, sowie die Höhe der jeweiligen Entschädigung bestimmt. Letztere wird dabei im Vergleich zur bisherigen Erlasslage zumeist deutlich erhöht. Grund dafür ist, dass die Entschädigungen zuletzt zum Jahreswechsel 1989/1990 angepasst worden waren und sie derzeit auch unabhängig davon zumindest für einzelne Aufgaben unangemessen niedrig erscheinen. Deshalb soll das gesamte Entschädigungssystem grundlegend überarbeitet werden. Dies entspricht den Bitten der Präsidentinnen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts und des Präsidenten der Patentanwaltskammer, die übereinstimmend darauf hingewiesen haben, dass es ihnen immer schwerer falle, überhaupt noch geeignete Prüfende zu finden.

Die Höhe der jeweiligen Entschädigung für die einzelnen Aufgaben, die den Mitgliedern der Prüfungskommission obliegen, soll sich zukünftig einheitlich daran bemessen, welcher Zeitaufwand mit der Erfüllung der Aufgaben verbunden ist. Hierbei soll von einem Stundensatz von 20 Euro ausgegangen werden. Dieser mag nicht übermäßig hoch erscheinen, führt aber auch so bereits zu mehr als einer Verdoppelung der Prüfungsgebühr. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Entschädigung für ein Ehrenamt und nicht um eine sich an Marktpreisen orientierende Entlohnung handelt. Schließlich wurde bei der Bemessung davon ausgegangen, dass die gewährten Leistungen voraussichtlich nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes bis zu einer Höhe von maximal 2 400 Euro pro Jahr als steuerfrei zu behandeln sind.

Zu Nummer 1

Anders als bisher soll zukünftig auch das Erstellen von Klausuren entschädigt werden. Gerade weil diese Tätigkeit sehr zeitaufwändig und auch anspruchsvoll ist, erscheint es nicht angemessen, sie bei der Entschädigung nicht zu berücksichtigen. Die Erstellung von Klausuren wird beispielsweise auch bei den juristischen Staatsexamina häufig gesondert abgegolten. Setzt man für die Erstellung einer (nach § 39 Absatz 2 Satz 3 zukünftig dreistündigen) Klausur einen realistisch erscheinenden Zeitaufwand von siebeneinhalb Stunden an, ergibt sich für die Erstellung einer Klausur ein Betrag von 150 Euro.

Zu Nummer 2

Bisher werden für die Aufsicht bei den derzeit fünfstündigen Klausuren 10,20 Euro pro Prüfling entschädigt. Eine Anknüpfung an die Zahl der Prüflinge erscheint jedoch wenig sachgerecht, da sich der zeitliche Aufwand der Aufsichtsperson durch die Zahl der Prüflinge kaum verändert. Für die Aufsicht nach § 47 Absatz 4 bei den dreistündigen Klausuren kann unter Berücksichtigung einer (eher geringen) Vor- und Nachbereitungszeit ein Zeitaufwand von dreieinhalb Stunden angesetzt werden, woraus sich eine Entschädigung von 70 Euro pro Klausur ergibt.

Zu Nummer 3

Momentan werden für die Bewertung einer fünfstündigen Klausur lediglich 22 Euro gewährt, was in Anbetracht des damit verbundene Zeitaufwands und der erforderlichen Qualifikation für und Konzentration bei der Tätigkeit als deutlich zu niedrig erscheint. Für die Bewertung der zukünftig dreistündigen Klausuren kann nunmehr von einer zweistündigen Bearbeitungszeit ausgegangen werden. Hieraus folgt eine Entschädigung von 40 Euro pro bewerteter Klausur.

Zu Nummer 4

Aktuell wird die Teilnahme an der momentan pro Prüfling einstündigen mündlichen Prüfung mit 25,50 Euro pro Prüfling entschädigt. Zukünftig soll die Dauer der mündlichen Prüfung nach § 39 Absatz 3 für jeden Prüfling etwa 45 Minuten betragen. Hinzuzurechnen sind dabei noch gewisse Zeiten für die Vorbereitung der Prüfenden und die abschließende Beratung nach der Prüfung, so dass für Prüfende pro Prüfling ein Zeitaufwand von eineinhalb Stunden und somit ein Betrag von 30 Euro angesetzt werden kann. Dies führt dann bei einer Prüfungsgruppe mit regelmäßig 5 oder 6 Prüflingen (vgl. § 49 Absatz 3) zu einer Entschädigung von 150 oder 180 Euro pro Prüfender oder Prüfendem und Prüfungstag.

Zu Nummer 5

Der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kommen nach der PatAnwAPrV zahlreiche Aufgaben zu, die anders als bei den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission häufig auch außerhalb der derzeit drei jährlichen Prüfungstermine anfallen (vgl. § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 1 bis 4, § 43 Absatz 5 bis 8, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 4, § 47 Absatz 3, § 48 Absatz 1 und 2, § 49 Absatz 5, § 52 Absatz 4, § 53 Absatz 3 und 4, § 54 Absatz 3 und § 55 Absatz 3 und 4). Ihr oder ihm soll daher für diese Aufgaben wie bisher eine monatliche Entschädigung gewährt werden (die derzeit 204,50 Euro beträgt). Legt man einen realistischen täglichen Zeitaufwand von gut einer Stunde (d. h. rechnerisch eine Stunde zwölf Minuten) zugrunde, ergibt sich bei 200 Arbeitstagen ein angemessener Jahresbetrag von 4 800 Euro, der einer monatlichen Entschädigung von 400 Euro entspricht. Nimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission daneben noch andere Tätigkeiten wie zum Beispiel die Bewertung von Klausuren, werden diese gesondert entschädigt, wie durch das Wort „zusätzlich“ klargestellt wird.

Zu Nummer 6

Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommen gegenüber den sonstigen Mitgliedern der Prüfungskommission verschiedene weitere Aufgaben zu (vgl. insbesondere § 49 Absatz 6 und § 52 Absatz 3 und 4 Satz 2). Für diese soll wie bisher eine gesonderte Entschädigung gewährt werden, die bei Annahme einer einstündigen Dauer auf 20 Euro pro Prüfling (bisher 3,50 Euro) festgesetzt werden soll.

Zu Satz 3

Die Bestimmung zum Ersatz der Reisekosten entspricht der bisherigen Erlasslage.

Zu Absatz 5

Die Festsetzung und Auszahlung der konkreten Entschädigung und des jeweiligen Auslagensatzes erfolgt entsprechend der bisherigen Amtspraxis durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

Zu § 35 (Prüfungstermine und Prüfungstage)

Zu Absatz 1

Die neue Vorschrift stellt klar, dass die Prüfungsorganisation dem Deutschen Patent- und Markenamt obliegt, das allgemein als Geschäftsstelle der Prüfungskommission fungiert. Es hat nach Absatz 1 insbesondere anhand der Zahl der Prüflinge und der räumlichen und personellen Kapazitäten zu entscheiden, wie viele Prüfungstermine jährlich in welchen Monaten angeboten werden. Diese Ankündigung soll möglichst bis zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgt sein, unter anderem da Prüflinge nach § 158 PAO ihren Antrag bereits sechs Monate vor dem beantragten Prüfungstermin stellen müssen. Zwar wurden in den letzten Jahren immer drei Prüfungstermine jährlich angeboten (Februar, Juni und Oktober), jedoch soll dem Deutschen Patent- und Markenamt die Flexibilität verbleiben, gegebenenfalls auch nur zwei Prüfungstermine jährlich vorzusehen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat das Deutsche Patent- und Markenamt sodann zu einem späteren Zeitpunkt, an dem es die Zahl der Prüflinge einschätzen kann, auch zu entscheiden, an welchen Tagen der schriftliche Prüfungsteil stattfindet und in welchen voraussichtlichen Zeitraum der mündliche Prüfungsteil fällt.

Zu § 36 (Zulassungsantrag)

Zu Absatz 1

Der Absatz stellt die beiden Wege klar, auf denen eine Zulassung zur Patentanwaltsprüfung erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Die Zulassung zur Prüfung ist nach Satz 1 wie bisher nach § 27 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO an das Deutsche Patent- und Markenamt zu richten. Satz 2 regelt dazu klarstellend, dass sich der Antrag und mit ihm die Zulassung zur Prüfung auf einen bestimmten Prüfungstermin beziehen muss.

Im Interesse einer frühzeitigen Prüfungsplanung müssen künftig nicht nur antragstellende Personen nach § 158 PAO, sondern auch Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Ausbildung beim Bundespatentgericht befinden, den Antrag auf Prüfungszulassung direkt beim Deutschen Patent- und Markenamt einreichen. Die bisherige Koppelung des Antrags

auf Prüfungszulassung mit einer Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespatentgerichts zum voraussichtlichen Ausbildungserfolg hatte die Prüfungsplanung erschwert und sich auch sonst als wenig praktikabel erwiesen (siehe die Ausführungen zu § 28 Absatz 4 und nachfolgend zu Absatz 3). Sie wurde deshalb aufgegeben.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3 und 4 Satz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 3

Eine Antragstellung ist nach Satz 1 zukünftig frühestens drei Monate (bisher nach § 27 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO zwei Monate) vor dem Ende der Ausbildung beim Bundespatentgericht zulässig. Erst zur Halbzeit der Ausbildung beim Bundespatentgericht können Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig einschätzen, ob ihre bisherigen Ausbildungsergebnisse einen Antrag auf Prüfungsteilnahme nahelegen.

Im Interesse einer standardisierten Antragsbearbeitung und Ladung wird mit Satz 2 eine Antragsfrist von zwei Monaten eingeführt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird sie vom Monatsersten des Prüfungstermins zurückgerechnet.

Die Prüfungszulassung erfolgt zukünftig nach Satz 3 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Ausbildung unter der Bedingung (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG), dass das Ausbildungsziel beim Bundespatentgericht erreicht wird. Ein Widerruf der Prüfungszulassung bei Nichterreichen dieses Ausbildungsziels, wie er nach der bisherigen Regelung erforderlich war, wird damit entbehrlich.

Zu Absatz 4

Das Deutsche Patent- und Markenamt kann nicht vorhersehen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber mit bereits abgeschlossener Ausbildung sich für welchen Prüfungstermin anmelden wollen. Im Interesse einer frühzeitigen Prüfungsplanung wird für diese Personen daher mit Satz 1 eine viermonatige Antragsfrist eingeführt. Nach deren Ablauf ist eine Prüfungszulassung nach Satz 2 möglich, wenn die Prüfungsplanung eine Prüfungsteilnahme noch zulässt. Jedoch ist eine Prüfungszulassung in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht spätestens zwei Monate vor dem Monatsersten des Prüfungstermins eingegangen ist. Damit wird die Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer erreicht sowie deren standardisierte und gleichzeitige Ladung möglich.

Zu Absatz 5

Im Interesse einer frühzeitigen Prüfungsplanung wird mit Satz 1 für die Patentsachbearbeiter nach § 158 PAO eine sechsmonatige Antragsfrist eingeführt. Diese im Vergleich zu den aktuellen (Absatz 3) beziehungsweise ehemaligen (Absatz 4) nach § 7 PAO ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern um vier beziehungsweise zwei Monate längere Antragsfrist ist zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 158 PAO erforderlich. Wie auch nach Absatz 4 Satz 2 ist nach Satz 2 eine Prüfungszulassung nach Fristablauf möglich, wenn die Prüfungsplanung eine Prüfungsteilnahme noch zulässt und der Antrag mindestens zwei Monate vor dem Monatsersten des Prüfungstermins eingegangen ist.

Hinsichtlich der nach Satz 3 vorzulegenden Unterlagen ist die Vorschrift gegenüber dem derzeitigen § 40 PatAnwAPO im Wesentlichen unverändert. Nummer 1 entspricht nach Maßgabe der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 gegenüber dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 PatAnwAPO erfolgten Änderungen dem bisherigen § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 PatAnwAPO. Der Regelungsgegenstand der Nummern 2 und 3 entspricht demjenigen des derzeitigen § 40 Absatz 1 Satz 3 PatAnwAPO, wobei er die entsprechenden Vorgaben jedoch näher ausgestaltet.

Auf die Übernahme des bisherigen § 40 Absatz 2 PatAnwAPO soll verzichtet werden. Ein ausdrücklicher Antrag auf Anerkennung des ausländischen Studiums erscheint nicht er-

forderlich, da der Antrag auf Zulassung zur Prüfung diesen Antrag konkludent mit umfasst.

Zu § 37 (Prüfungsgebühr)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Infolge der Änderung des § 12 Absatz 3 PAO durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist die Höhe der Prüfungsgebühr nunmehr in der PatAnwAPrV zu bestimmen. Die Prüfungsgebühr wird dabei durch Satz 1 gegenüber der bisherigen Prüfungsgebühr von 260 Euro nach § 12 Absatz 3 Satz 1 PAO deutlich erhöht, und zwar auf 560 Euro. Dieser Betrag begründet sich dadurch, dass mit der Prüfungsgebühr wie bisher die Kosten auszugleichen sind, die durch die den Mitgliedern der Prüfungskommission zu gewährenden Entschädigungen entstehen. Letztere waren wie bereits zu § 34 Absatz 4 dargelegt ebenso wie die Prüfungsgebühr zuletzt zum Jahreswechsel 1989/1990 angepasst worden und sollen deshalb nach § 34 Absatz 4 Satz 2 spürbar erhöht werden. Daraus ergeben sich dann bei durchschnittlich 180 Prüflingen jährlich die folgenden zu erwartenden jährlichen Ausgaben für Entschädigungen:

a) Erstellung von Klausuren

Für die derzeit stattfindenden drei Prüfungstermine pro Jahr mit nach § 39 Absatz 2 Satz 1 zukünftig jeweils vier Klausuren müssen in Zukunft mindestens zwölf Klausuren entworfen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht jede entworfene Klausur vollständig geeignet sein wird und es zum Beispiel für Prüflinge, die Klausuren nachzuschreiben haben, erforderlich sein wird, weitere Klausuren vorrätig zu haben. Deshalb muss in die Berechnung eingestellt werden, dass pro zu schreibender Klausur drei Entwürfe erstellt werden müssen, d. h. dann 36 Klausuren pro Jahr zu entwerfen sein werden. Die Entschädigung der Klausurerstellung wird danach bei einer Entschädigung von 150 Euro pro Klausur (§ 34 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1) voraussichtlich zu Kosten von 5 400 Euro pro Jahr führen.

b) Aufsicht bei Klausuren

Bei mindestens zwölf Klausuren jährlich und der Annahme, dass etwa weitere zwölf Klausuren wegen Verhinderung durch Krankheit oder ähnlichem nachzuschreiben sein werden, dürfte die Aufsicht bei Klausuren bei dann 24 Terminen und einer Entschädigung von 70 Euro pro Termin (§ 34 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2) Kosten von etwa 1 680 Euro hervorrufen.

c) Bewertung von Klausuren

Zukünftig ist jede Klausur nach § 48 Absatz 1 Satz 1 nur noch von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei 180 Prüflingen, die jeweils vier Klausuren zu schreiben haben, fallen danach insgesamt 1 440 Bewertungen zu nach § 34 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 je 40 Euro an. Dies führt zu jährlichen Kosten von 57 600 Euro.

d) Mündliche Prüfung

Da der Prüfungsausschuss nach § 49 Absatz 2 auch zukünftig mit fünf Mitgliedern besetzt ist, fallen für die mündliche Prüfung bei einer Entschädigung der Prüfenden von 30 Euro pro Prüfling (§ 34 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4) pro Prüfling Kosten von 150 Euro an. Dies ergibt bei 180 Prüflingen jährliche Kosten von 27 000 Euro.

e) Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission

Der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kommt nach § 34 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 eine monatliche Entschädigung von 400 Euro zu, die zu jährlichen Kosten von 4 800 Euro führt.

f) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Die der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 34 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 zu gewährende Entschädigung von 20 Euro pro Prüfling führt zu Kosten von 3 600 Euro jährlich.

g) Gesamtkosten; Prüfungsgebühr

Aus dem Vorstehenden ergeben sich zu erwartende jährliche Gesamtkosten von 100 080 Euro, die bei 180 Prüflingen dann zur Kostendeckung eine Prüfungsgebühr von 560 Euro erforderlich machen.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Prüfungsgebühr kann zukünftig nach Satz 2 nur durch Banküberweisung entrichtet werden. Eine Zahlung per Einzugsermächtigung wäre wegen des dazu einmalig zu erteilenden SEPA-Mandats mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Standardisierung ist die Zahlungs- und Zahlungsnachweisfrist künftig nicht mehr wie bisher nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO auf den (individuellen) Zugang des Zulassungsbescheids, sondern auf den Prüfungstermin bezogen. Sie endet künftig einheitlich für alle Prüfungsteilnehmer einen Monat vor dem Monatsersten des Prüfungstermins. Die bisherige Nachweispflicht nach § 30 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO besteht zukünftig nur noch auf Anforderung. Die Neuregelung des Satzes 3, wonach der Antrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung oder nicht rechtzeitigem Zahlungsnachweis als nicht gestellt gilt, dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung; eine ähnliche Regelung enthält § 39 Absatz 2 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Die bisherige Regelung des § 30 Absatz 1 und 4 PatAnwAPO, wonach die Prüfungsgebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids, spätestens aber eine Woche vor Prüfungsbeginn zu zahlen und eine Woche vor Prüfungsbeginn nachzuweisen war und wonach der Prüfling bei nicht fristgemäßer Zahlung eine Ladung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erhielt, war unbefriedigend. Sie ermöglichte es, über die Nichtzahlung der Prüfungsgebühr die Regelung des bisherigen § 28 PatAnwAPO zum Rücktritt von der Prüfung zu umgehen, wonach für einen schadlosen Rücktritt ein triftiger Grund vorliegen musste. Zudem stand bisher die Zahl der Prüflinge erst eine Woche vor Prüfungsbeginn fest. Die Neuregelung schafft deutlich höhere Planungssicherheit hinsichtlich der Zahl der zu bildenden Prüfungsausschüsse und des Raumbedarfs.

Eine Stundung oder ein Erlass der Prüfungsgebühr sind nun anders als bisher nach § 30 Absatz 2 PatAnwAPO mangels Erforderlichkeit sowie aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht ebenfalls der Regelung für die Steuerberaterprüfung (§ 39 StBerG) und erscheint auch in Anbetracht der erhöhten Prüfungsgebühr vertretbar, da Bewerberinnen und Bewerber erforderlichenfalls während der gesamten Ausbildung Nebentätigkeiten ausüben dürfen und ihnen dies im Umfang der Prüfungsgebühr auch zumutbar ist.

Zu Absatz 2

Die bisher in § 30 Absatz 3 Satz 2 PatAnwAPO behandelte Erstattung der Prüfungsgebühr für den Fall, dass die Prüfung nicht mit dem Ergebnis des Bestehens oder Nichtbestehens abgeschlossen wird, wird nun für alle Fallkonstellationen geregelt. Die Erstattung ist aus Gründen der Rechtssicherheit pauschalisiert. Sie orientiert sich dabei am Zeitpunkt

des Ausscheidens, denn dieser Zeitpunkt bestimmt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bereits Korrekturarbeit im schriftlichen Prüfungsteil geleistet und die mündliche Prüfung abgenommen ist und welcher Verwaltungsaufwand für die Prüfungsorganisation bereits angefallen ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung betrifft den Fall des § 43 Absatz 7. Da in diesem Fall die Prüfung ohne Verschulden des Prüflings sozusagen in einem späteren Prüfungstermin fortgesetzt wird, wäre eine Verpflichtung zur Zahlung einer weiteren Prüfungsgebühr nicht zu rechtfertigen.

Zu § 38 (Rücknahme der Zulassung und Rücktritt)

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung zum Widerruf der Zulassung zur Prüfung (§ 27 Absatz 5 PatAnwAPO) ist unverändert, jedoch in der Diktion (Rücknahme statt Widerruf) an die §§ 48 und 49 VwVfG angepasst.

Zu Absatz 2

Die bisherige pauschale Rücktrittsmöglichkeit nach § 28 PatAnwAPO mit den beiden alternativen Folgen „Zulassungsantrag nicht gestellt“ (bei „begründetem“ Rücktritt) oder „Prüfung nicht bestanden“ (bei „unbegründetem“ Rücktritt) soll zukünftig wegfallen, da sie nicht für alle denkbaren Fälle sachgerecht erschien. Für den Zeitraum bis zur Ladung zur schriftlichen Prüfung soll dafür mit Absatz 2 eine Möglichkeit zum Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen neu eingeführt werden. Diese soll es insbesondere den antragstellenden Personen nach § 158 PAO vor dem Hintergrund der für sie neu eingeführten sechsmonatigen Antragsfrist (§ 36 Absatz 5) erleichtern, die Pflichten aus ihrem Beschäftigungsverhältnis und die Prüfungsteilnahme miteinander zu vereinbaren. Für den Zeitraum nach Ladung zur schriftlichen Prüfung vgl. § 43.

Zu § 39 (Bestandteile der Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist gegenüber § 31 Absatz 1 PatAnwAPO unverändert.

Zu Absatz 2

Die Zahl der Klausuren wird durch Satz 1 gegenüber dem bisherigen § 31 Absatz 1 PatAnwAPO auf vier verdoppelt, die Bearbeitungszeit für jede Arbeit dafür im Gegenzug durch Satz 3 gegenüber den bisherigen regelmäßig fünf Stunden nach § 34 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO auf drei Stunden verkürzt. Diese Bearbeitungsdauer wird jetzt verbindlich festgelegt und ist damit von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nicht mehr zu beeinflussen.

Durch die Neuregelung können nun bis zu vier Rechtsgebiete in getrennt zu schreibenden und zu bewertenden Klausuren geprüft werden. Die bisherige Handhabung, eine Klausur regelmäßig in zwei, manchmal sogar in drei inhaltlich voneinander völlig unabhängige Teile aufzuteilen, die dann aber insgesamt mit einer einzigen Note bewertet werden mussten, hatte ein nicht ausreichend differenziertes schriftliches Leistungsbild ergeben und zu einer nicht wünschenswerten Nivellierung im Einzelfall geführt. An der Regelung des § 34 Absatz 2 PatAnwAPO, nach der an jedem Tag nur eine Klausur zu schreiben ist, wird mit Satz 2 festgehalten, da andere Regelungen eine den Prüflingen nicht zumutbare Belastung bedeuten würden.

Zu Absatz 3

Die mündliche Prüfung bleibt eine Gruppenprüfung, wobei jedoch gegenüber dem bisherigen § 36 Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO in Anlehnung an die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für die zweite juristische Staatsprüfung, die nahezu alle eine mündliche Prüfungszeit von 40 bis 50 Minuten pro Prüfling vorsehen, die auf jeden Prüfling entfallende Zeit von einer Stunde auf 45 Minuten verkürzt wird.

Zu § 40 (Gegenstände der Prüfung)

Zu Absatz 1

Während der Prüfungsgegenstand der schriftlichen Prüfung mit dem gewerblichen Rechtsschutz gegenüber dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO unverändert bleibt, wird die dort gewählte begriffliche Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und praktischer Aufgabe aufgegeben, weil sie unklar ist und zudem als überholt erscheint. Zumindest je eine Aufgabenstellung muss stattdessen zukünftig die „juristische Prüfung technischer Schutzrechte“, die „juristische Prüfung nichttechnischer Schutzrechte“ und das „Erstellen eines Schreibens aus der Rechtspraxis“ betreffen.

Zu Absatz 2

Die Rechtsgebiete der mündlichen Prüfung bleiben gegenüber § 36 Absatz 3 PatAnwAPO im Wesentlichen unverändert. Die Aufnahme des US-amerikanischen und des japanischen Rechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in die Nummer 6 entspricht der Neufassung des Ausbildungsstoffes in § 18 Absatz 1 Nummer 3; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu § 41 (Hilfsmittel und Nachteilsausgleich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift zu den Hilfsmitteln bleibt gegenüber § 34 Absatz 1 Satz 3 PatAnwAPO unverändert.

Zu Absatz 2 bis 4

Der bislang in § 34 Absatz 1 Satz 4 PatAnwAPO nur in Ansätzen geregelte Nachteilsausgleich wird nunmehr hinsichtlich des Kreises der Berechtigten, der Ausgleichsmaßnahmen und des Verfahrens präzisiert und vervollständigt, und zwar angelehnt an § 13 der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003 (GVBl 2003 S. 758) (JAPO-BY).

Zu § 42 (Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Zuhörer)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschriften zur Nichtöffentlichkeit der Prüfung bleiben gegenüber § 31 Absatz 2 bis 4 PatAnwAPO inhaltlich grundsätzlich unverändert. In Absatz 3 wird jedoch der Kreis der potentiellen Zuhörer konkreter als bisher in § 31 Absatz 4 PatAnwAPO definiert. Nach Absatz 3 Nummer 4 soll es dabei bei europäischen Patentanwälten zukünftig schon ausreichend sein, dass sie einen Antrag nach § 1 Absatz 1 EuPAG auf Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gestellt haben (und nicht bereits einen Antrag auf Ablegung der Eignungsprüfung nach § 68). Dies rechtfertigt sich daraus, dass den europäischen Rechtsanwälten in aller Regel eine Eignungsprüfung auferlegt werden wird und sie bei einer Gestattung des Zuhörens erst nach dem Antrag nach § 68 kaum noch Möglichkeiten hätten, außerhalb ihres eigenen Prüfungstermins (vgl. dazu Absatz 4) bei einer Prüfung zuzuhören.

Zu Absatz 4

Wie bereits bisher praktiziert soll aus Gründen der Chancengleichheit ein Zuhören im eigenen Prüfungstermin nicht gestattet sein.

Zu § 43 (Säumnis und Verhinderung)

Das Fernbleiben von der Prüfung ab dem Zeitpunkt der Ladung zur schriftlichen Prüfung wird sowohl in der Diktion als auch inhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Folgen des Fernbleibens, grundlegend neu geregelt. Die Neuregelung ist angelehnt an die §§ 9, 10, 29 und 63 JAPO-BY.

Zu Absatz 1 und 2

Künftig bezeichnen nach Absatz 1 „Säumnis“ das zu vertretende und nach Absatz 2 „Verhinderung“ das nicht zu vertretende Fernbleiben des geladenen Prüflings.

Der säumige Prüfling hat künftig nach Absatz 1 die jeweilige Prüfungsleistung mit null Punkten nicht bestanden. Bislang hatte das erstmalige unentschuldigte Fernbleiben von der Prüfung nicht das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge; der Prüfling wurde vielmehr zu einem neuen Prüfungstermin geladen (vgl. § 34 Absatz 6 Satz 1 PatAnwAPO).

Zu Absatz 3 und 4

Eine Verhinderung ist nach Absatz 3 unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist eine Verhinderung durch Krankheit künftig nach Absatz 4 Satz 2 und 3 regelmäßig durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dies fordern auch zahlreiche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen, so zum Beispiel § 10 Absatz 2 Satz 4 JAPO-BY und § 12 Absatz 1 der baden-württembergischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 8. Oktober 2002 (GBl. 2002 S. 391) (JAPRO-BW).

Zu Absatz 5

Über die Frage der Verhinderung soll diejenige Stelle entscheiden, die im jeweiligen Prüfungsteil am nächsten mit dem Prüfling befasst ist.

Zu Absatz 6 bis 8

Der bei Klausuren verhinderte Prüfling wird künftig nach den Absätzen 6 und 7 in Abhängigkeit von der Zahl der nicht geschriebenen Klausuren entweder zum Nachschreiben einzelner Klausuren im selben Prüfungstermin oder zum erneuten Schreiben aller Klausuren in einem neuen Prüfungstermin geladen. Letzteres rechtfertigt sich daraus, dass das Nachschreiben von mehr als zwei Klausuren im Rahmen eines Prüfungstermins organisatorisch nur schwer zu bewerkstelligen wäre und die Klausuren zudem grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung kurz hintereinander geschrieben werden sollen. Wer an der mündlichen Prüfung auch nur teilweise verhindert ist, hat sie nach Absatz 8 in vollem Umfang nachzuholen.

Zu Absatz 9

Einer Verhinderung gleichgestellt ist künftig in Anlehnung an § 10 Absatz 5 JAPO-BY die Erbringung von Prüfungsleistungen in einem Zustand der nicht zu vertretenden Prüfungsunfähigkeit. Diese Fallkonstellation war bislang nur über die Vorschriften zum Rücktritt von der Prüfung aus triftigem Grund (§ 28 PatAnwAPO) erfassbar; dabei war jedoch zweifelhaft, ob „triftiger Grund“ gleichbedeutend mit „entschuldigt“ im Sinne von § 34 Absatz 6 PatAnwAPO bei einem Fernbleiben von der Prüfung war oder sogar sein musste.

Zu § 44 (Ausschluss von der Prüfung)

Die Regelungen zum Stören von Prüflingen während der Prüfung und zu für andere Personen gesundheitsgefährdenden Krankheiten von Prüflingen werden in Anlehnung an § 8 Absatz 2 JAPO-BY neu eingeführt. In der Wertung und den Folgen orientieren sie sich an § 43.

Zu § 45 (Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß)

Der Täuschungsversuch und der Ordnungsverstoß werden gegenüber dem bisherigen § 34 Absatz 5 PatAnwAPO in Anlehnung an § 11 JAPO-BY tatbestandsmäßig und in den Rechtsfolgen neu geregelt.

Zu Absatz 1

Nicht nur die Benutzung, sondern bereits der bloße Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel zählt künftig als Täuschungsversuch, es sei denn, der Prüfling weist nach, dass der Besitz lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt nun erstmals, wann und durch wen nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen sind.

Zu Absatz 3

Als Ordnungsverstoß zählt künftig nicht nur die verspätete Abgabe einer Klausur, sondern auch das unerlaubte Verlassen des Prüfungssaals oder des weiteren Prüfungsbereichs; zu Letzterem zählen insbesondere die Toiletten und der Weg dorthin.

Anders als bisher (vgl. § 34 Absatz 6 Satz 1 und 2 PatAnwAPO) hat künftig die verspätete Abgabe einer Klausur nicht zunächst das erneute Schreiben der Klausur und im Wiederholungsfall das Nichtbestehen der (gesamten) Prüfung, sondern die Bewertung mit null Punkten (nur) für die zu spät abgegebene Klausur zur Folge.

Zu Absatz 4 und 5

Für Entscheidungen über einen Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß bei der schriftlichen Prüfung ist nach Absatz 4 künftig die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und nicht wie bisher der jeweilige Prüfungsausschuss (§ 34 Absatz 5 Satz 4 PatAnwAPO) zuständig. Dies ermöglicht eine Gleichbehandlung bei gleichen oder vergleichbaren Verstößen in demselben Prüfungstermin und ist im Übrigen schon deshalb erforderlich, weil Prüfungsausschüsse künftig nach § 49 Absatz 1 erst für die mündliche Prüfung gebildet werden.

Die Entscheidungen über einen Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung trifft nach Absatz 5 Satz 2 wie bisher (§ 36 Absatz 6 Satz 3 PatAnwAPO) der Prüfungsausschuss.

Zu § 46 (Bewertung der Prüfungsleistungen)

Zu Absatz 1

Das bisherige Sieben-Noten-System nach § 33 Absatz 1 PatAnwAPO wird ersetzt durch das bei den juristischen Staatsprüfungen seit langem eingeführte und bewährte 18-Punkte-System gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist.

Das neue System ermöglicht eine wesentlich differenziertere und damit den jeweiligen Leistungen gerechter werdende Beurteilung.

Zu Absatz 2

Die Absatz 1 ergänzende und erläuternde Neuregelung ist Ausdruck eines allgemein üblichen Bewertungsmaßstabs; sie entspricht beispielsweise § 6 Absatz 2 StBAPO.

Zu § 47 (Schriftliche Prüfung)

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze übernehmen zur Vorbereitung der schriftlichen Prüfung – in Absatz 1 Satz 2 ergänzt um eine Ladungsfrist – die Regelungsgegenstände der derzeitigen § 27 Absatz 3 und 4 Satz 2, § 34 Absatz 4 Satz 1 und § 35 Absatz 4 Satz 1 PatAnwAPO. Die bisherige Regelung in § 35 Absatz 4 Satz 2 PatAnwAPO, wonach vorher erlangte Kenntnisse über die Person des Prüflings der Mitwirkung im Prüfungsausschuss nicht entgegenstehen, gab eine Selbstverständlichkeit wieder und ist daher entfallen.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht – ergänzt um die Klarstellung, dass die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission von deren übrigen Mitgliedern entsprechende Klausurentwürfe anfordern kann – dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem derzeitigen § 34 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 PatAnwAPO. Klarstellend wird in Satz 1 ergänzt, dass für jeden Prüfungssaal mindestens eine Aufsichtsperson zu bestellen ist. Aufsichtspersonen dürfen zur Bewertung der unter ihrer Aufsicht geschriebenen Klausuren nicht herangezogen werden; die Anonymität der Prüflinge wäre in diesem Fall nicht sichergestellt. Dies stellt Satz 2 nunmehr klar. In Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c wird ergänzt, dass auch Mängelrügen nach § 53 in die Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung aufzunehmen sind.

Zu § 48 (Bewertung der Klausuren)

Zu Absatz 1

Statt wie bisher nach § 33 Absatz 2 Satz 3 PatAnwAPO durch drei Personen wird jede Klausur nach Satz 1 künftig nur noch durch zwei Personen als Erstprüfende bewertet. Die Neuregelung dient der Entlastung der Mitglieder der Prüfungskommission, die durch die Verdoppelung der Anzahl der Klausuren zukünftig deutlich mehr Klausuren zu bewerten haben werden. Die Erstprüfenden sind nach Satz 1 von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Erforderlichenfalls hat sie oder er nach Satz 3 beziehungsweise Absatz 2 Satz 4 auch Prüfende zu bestimmen, die als Ersatz für ausgefallene Prüfende oder bei einem Stichentscheid zu prüfen haben. Dabei kann sich die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auch jeweils selbst zur oder zum Prüfenden bestimmen. Nach Satz 1 dürfen stets nur im Schwerpunkt der Aufgabenstellung fachkundige Kommissionsmitglieder bestimmt werden.

Bisher musste nach § 33 Absatz 2 Satz 3 PatAnwAPO eine oder einer der drei Prüfenden, die die zwei Klausuren zu bewerten hatten, jeweils die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein, dem der Prüfling zugeteilt worden war. Dies sollte gewährleisten, dass die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, die nach § 49 Absatz 6 die mündliche Prüfung zu leiten haben, bereits anhand der schriftlichen Leistungen einen Eindruck von den ihnen zugeteilten Prüflingen erlangen konnte. Um dies auch zukünftig zu ermöglichen, andererseits aber auch der neuen Situation gerecht zu werden, nach der zukünftig

pro Prüfling vier Klausuren zu bewerten sind, sieht Satz 2 vor, dass die oder der Vorsitzende zukünftig zumindest bei zwei Klausuren eine oder einer der zwei Prüfenden sein muss. Würde man dagegen vorsehen, dass die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse alle Klausuren selbst bewerten müssen, könnte dies für die Vorsitzenden eine Überlastung darstellen. Zudem müsste dann in Anbetracht von Satz 3 in allen Fällen gewährleistet werden können, dass die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse jeweils in allen Klausuren fachkundig sind.

Zu Absatz 2

Die beiden Erstprüfenden haben die Klausuren nach Satz 1 wie bisher nach § 35 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO unabhängig voneinander zu bewerten. Grundsätzlich stellt dabei nach Satz 2 (wie derzeit nach § 35 Absatz 2 PatAnwAPO) weiterhin der rechnerische Mittelwert aus beiden Bewertungen die Endbewertung der Klausur dar. Allerdings ist nach den Sätzen 3 bis 5 (als ein gewisser Ausgleich dazu, dass zukünftig nur noch zwei statt bisher drei Prüfende pro Klausur bewerten) bei Notenabweichungen von mehr als drei Punkten die Einschaltung einer oder eines dritten Prüfenden vorgesehen (Stichentscheid), um bei einem zu großen Auseinanderfallen der Einzelbewertungen einen Kontrollmechanismus zur Verfügung zu haben. Dies entspricht den juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder. Dem Stichentscheid muss ein Einigungsversuch der beiden Erstprüfenden vorausgehen.

Zu Absatz 3

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung werden verschärft, da diese bisher zu großzügig erschienen und es auch Prüflingen, deren Klausuren signifikante Mängel aufwiesen, ermöglichten, noch in die mündliche Prüfung zu gelangen und dort ihre mangelhaften schriftlichen Leistungen auszugleichen.

Zum einen muss nunmehr nach Nummer 1 zumindest in der Hälfte der Klausuren (d. h. zwei von vier) mindestens die Endbewertung „ausreichend (4,00 Punkte)“ erzielt werden, d. h. ein schwaches „ausreichend“, das im alten System als zwischen dem durchschnittlichen „ausreichend (5)“ und dem durchschnittlichen „mangelhaft (6)“ stehend etwa mit einem zu erreichenden Wert von 5,33 zu verorten gewesen wäre. Bisher musste dagegen nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 PatAnwAPO in der Hälfte der Klausuren (d. h. einer von zwei) nur ein (fast genau zwischen den Noten „ausreichend (5)“ und „mangelhaft (6)“ liegender) Mittelwert von 5,49 erreicht werden, der nach der neuen Punkteskala nur etwa 3,50 Punkten entspräche.

Zum anderen genügt nach Nummer 2 als zweite Voraussetzung künftig nur noch ein Durchschnittswert aller Klausuren von mindestens 3,50 Punkten, d. h. ein gutes „mangelhaft“, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Bisher erfolgte die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 PatAnwAPO bereits bei einem durchschnittlichen „mangelhaft (6)“, das im neuen 18-Punkte-System nur 2,00 Punkten entspräche. Die Neuregelung entspricht den juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder. Sie sehen regelmäßig nicht weniger als 3,50 Punkte für die Zulassung zur mündlichen Prüfung vor, so zum Beispiel § 64 Absatz 3 JAPO-BY (3,8 Punkte), § 52 Satz 1 JAPrO-BW (3,75 Punkte) und § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 1 des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, 431) (3,50 Punkte).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 35 Absatz 3 Satz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 5

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 35 Absatz 5 PatAnwAPO. Allerdings sind den Prüflingen aus Gründen der Transparenz zukünftig nicht nur die arithmetischen Mittelwerte, sondern auch alle Einzelbewertungen mitzuteilen.

Zu § 49 (Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird jetzt ausdrücklich die bisherige regelmäßige Amtspraxis festgeschrieben, nach der das Deutsche Patent- und Markenamt die Prüfungsausschüsse bildet. Die Ausschüsse müssen dabei künftig erst für die Abnahme der mündlichen Prüfung und nicht wie bisher bereits nach § 29 PatAnwAPO für die Bewertung der Klausuren zusammengestellt werden. Dies ermöglicht es, die Prüflinge gleichmäßiger als bisher auf die Ausschüsse zu verteilen, weil Säumnis oder Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung oder das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung nun noch berücksichtigt werden können. Nach Satz 2 können wie bisher nach § 29 Absatz 3 Satz 2 PatAnwAPO für einen Prüfungstermin mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Zu Absatz 2

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse bleibt im Vergleich zum derzeitigen § 29 Absatz 1 und 2 PatAnwAPO unverändert.

Zu Absatz 3

Auch hier wird wie in Absatz 1 die bisherige regelmäßige Amtspraxis festgeschrieben, nach der das Deutsche Patent- und Markenamt die Prüflinge den jeweiligen Prüfungsausschüssen zuteilt. Die Zuteilung kann zum Beispiel alphabetisch oder nach Auslosung erfolgen. Die in § 39 Absatz 3 vorgesehene Verkürzung der Prüfungsdauer macht es möglich, die Höchstzahl der gleichzeitig von einem Ausschuss zu Prüfenden im Vergleich zum bisherigen § 36 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO von fünf auf sechs zu erhöhen.

Zu Absatz 4

Es wird erstmals eine Regelung zur Verfahrensweise getroffen, die beim Verdacht einer Befangenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission, das für einen bestimmten Prüfungsausschuss vorgesehen ist, anzuwenden ist. Eine Befangenheit kann sich neben Verwandtschaft oder näherer persönlicher Bekanntschaft insbesondere daraus ergeben, dass das Mitglied der Prüfungskommission den Prüfling zuvor in nennenswertem Umfang ausgebildet hat. Die Bestimmung entspricht weitestgehend der bisherigen Amtspraxis.

Zu Absatz 5

Die Regelung zur Ladung entspricht dem derzeitigen § 29 Absatz 3 Satz 4 PatAnwAPO.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 7

Der Absatz entspricht dem derzeitigen § 36 Absatz 5 PatAnwAPO.

Zu Absatz 8

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Satz 2 PatAnwAPO. Satz 2 stellt dazu klar, dass der von Satz 1 aufgestellte Grundsatz der Entscheidung durch Stimmenmehrheit für die Ermittlung der Note und Punktzahl der mündlichen Prüfung, die nach § 50 Absatz 1 zu erfolgen hat, nicht gilt. Satz 3 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 32 Satz 3 PatAnwAPO, wobei die Regelung jedoch auf die einzig relevante Fallkonstellation beschränkt wird. Mit Satz 4 wird festgeschrieben, dass eine Stimmenthaltung bei sämtlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, zu denen auch die Bewertung von Prüfungsleistungen zählt, nicht zulässig ist.

Zu § 50 (Bewertung der mündlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Zu der in § 37 Absatz 1 PatAnwAPO derzeit nicht geregelten Frage, wie der Prüfungsausschuss zur Endbewertung der mündlichen Prüfungsleistung gelangt, wird die bisherige Amtspraxis festgeschrieben, nach der jeder Prüfende die Leistungen der Prüflinge für sich mit einer Note und Punktzahl bewertet und sich die Endbewertung dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der fünf Prüfenden ergibt.

Zu Absatz 2

Die Bedeutung der mündlichen Prüfungsleistung für das Bestehen der Prüfung insgesamt erfährt eine deutliche Aufwertung. Wegen der Bedeutung des mündlichen Vortrags für den Patentanwaltsberuf hat die Patentanwaltsprüfung – unabhängig von den im schriftlichen Teil erzielten Leistungen – künftig nur bestanden, wer in der mündlichen Prüfung mindestens 3,50 Punkte als Endbewertung erzielt hat. Eine solche starke Gewichtung der mündlichen Prüfung kennt auch die Approbationsordnung für Ärzte (§ 13 Absatz 3 ÄApprO).

Zu § 51 (Gesamtpunktzahl und Prüfungsgesamtnote)

Zu Absatz 1

Die nach Satz 1 vorzunehmende Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistungen in der Prüfungsgesamtnote im Verhältnis drei zu zwei bleibt gegenüber dem bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO unverändert. Diese Gewichtung entspricht im Grundsatz auch § 5d Absatz 4 Satz 2 DRiG, der für Prüfungen gilt, mit denen die Befähigung zum Richteramt erlangt werden kann, und nach dem das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit höchstens 40 Prozent in die Gesamtnote eingehen darf. Satz 2 entspricht dem derzeitigen § 38 Absatz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Die grundsätzliche Möglichkeit, die Prüfungsgesamtnote anzuheben, bleibt gegenüber dem derzeitigen § 38 Absatz 3 PatAnwAPO unverändert. Der Umfang der Erhöhung wird dabei noch etwas ausgeweitet, die bisherige Erhöhungsmöglichkeit von 0,2 hätte im neuen 18-Punkte-System etwa 0,6 Punkten entsprochen. Der Umfang entspricht zum Beispiel der Regelung in § 12 Absatz 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7). Wie dort wurde jedoch auch hier jetzt klarstellend der Zusatz aufgenommen, dass eine Erhöhung nach Absatz 2 keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung haben darf.

Zu Absatz 3

Die bisher in § 38 Absatz 4 PatAnwAPO geregelten Prüfungsgesamtnoten werden im Anschluss an die entsprechende Änderung bei den Noten und Punkten in § 46 ebenfalls an

das 18-Punkte-System nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung angepasst. Die Regelung entspricht dem dortigen § 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Prüfung nicht bestanden hat, wer nicht mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend (4,00 Punkte)“ erzielt hat. Gegenüber dem derzeitigen in § 38 Absatz 5 PatAnwAPO bestimmten Höchstwert von 5,49 für das Bestehen bedeutet dies (unter Zugrundelegung des in der Begründung zu § 48 Absatz 3 dargelegten Berechnungsmaßstabs) eine leichte Verschärfung, die aber aus den zu § 48 Absatz 3 bereits dargelegten Gründen angemessen erscheint.

Zu § 52 (Niederschrift und Bekanntgabe)

Zu Absatz 1

Die Inhalte, die in die vom Prüfungsausschuss zu fertigende Niederschrift aufzunehmen sind, orientieren sich grundsätzlich am bisherigen § 37 Absatz 2 PatAnwAPO, werden jedoch ausführlicher und genauer beschrieben und in den Nummern 8 und 9 um gerügte Mängel nach § 53 Absatz 1 und 2 und zugunsten des Prüflings getroffene Beschränkungen nach § 54 Absatz 2 Satz 1 ergänzt.

Zu Absatz 2 und 3

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem derzeitigen § 38 Absatz 6 und 7 Satz 1 und 2 PatAnwAPO. Klarstellend wird dabei in Absatz 3 Satz 1 die bisherige Amtspraxis geregelt, wonach die Prüfungsurkunden von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und nicht von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 38 Absatz 7 Satz 3 PatAnwAPO. Da jedoch die Prüfungsausschüsse nach § 49 Absatz 1 nunmehr erst für die Abnahme der mündlichen Prüfung gebildet werden, wird in Satz 2 zusätzlich geregelt, dass in den Fällen, in denen keine mündliche Prüfung stattgefunden hat, künftig die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung zu erstellen hat. Satz 3 stellt in Anlehnung an den derzeitigen § 39 Absatz 3 Alternative 1 PatAnwAPO klar, dass in dem Fall, in dem der Prüfungsausschuss nach § 54 Absatz 2 Satz 1 eine Wiederholungsprüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt hat, dies in den Bescheid aufzunehmen ist.

Zu § 53 (Mängel im Prüfungsverfahren)

Das Verfahren bei Mängeln im Prüfungsverfahren wird erstmalig ausdrücklich geregelt. Die Bestimmung orientiert sich dabei an § 12 JAPO-BY.

Zu § 54 (Erste Wiederholungsprüfung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO, stellt dabei jedoch klar, dass der Antrag beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen ist und sich auf einen bestimmten Prüfungstermin beziehen muss.

Zu Absatz 2

Die Bedingungen für die Erleichterung der Wiederholungsprüfung bleiben gegenüber dem bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich gleich. Sie werden jedoch zum einen in Satz 1 an den Übergang vom Noten- auf das Punktesystem angepasst. Zum anderen wird in Satz 2 die derzeitige Jahresfrist für die Ablegung der mündlichen Prüfung etwas modifiziert: Soweit derzeit nur Bedingung war, dass der Zulassungsantrag für die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres gestellt wurde, ließ es diese Regelung prinzipiell auch zu, dass sich der Antrag auf einen weit über ein Jahr hinausliegenden Prüfungstermin beziehen konnte, was jedoch nicht im Sinne der Vorschrift gewesen wäre, die einen engen Konnex zwischen der erstmaligen Prüfung und der Wiederholungsprüfung sicherstellen will. Von daher wird nunmehr auf die tatsächliche Ablegung der Wiederholungsprüfung abgestellt. Hierbei wird eine Frist von 13 Monaten statt bisher einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Nichtbestehens vorgesehen, da der Prüfling keinen Einfluss darauf hat, auf welche Tage genau innerhalb des ein Jahr nach seiner Prüfung anberaumten Prüfungstermins die dortigen mündlichen Prüfungen fallen.

Zu Absatz 3

Anders als bisher nach § 39 Absatz 2 PatAnwAPO, wo je nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vor einer Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung von regelmäßig zwischen 6 Monaten und einem Jahr in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten zu absolvieren war, wird die Dauer der weiteren Ausbildung nunmehr in Satz 2 mit grundsätzlich sechs Monaten beim Bundespatentgericht festgeschrieben. Dies dient der Entlastung der ausbildenden Stellen und bedeutet auch für die Prüflinge Zeitgewinn. Mehr als sechs Monate weiterer Ausbildung sehen auch die juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder nicht vor. Es steht im Ergebnis auch nicht zu erwarten, dass ein Prüfling, der nach einer Ausbildungszeit von insgesamt einem Jahr im dritten Ausbildungsabschnitt die erforderlichen Kenntnisse nicht hat erwerben können, diese innerhalb weiterer 6 Monate erlangen würde.

Künftig können zudem nach Satz 3 besondere Umstände, die beim Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wurden, dazu führen, dass die weitere Ausbildung in inhaltlicher oder zeitlicher Hinsicht teilweise oder sogar vollständig erlassen wird. Die Zuständigkeitsregelung des Satzes 5 entspricht derjenigen nach § 52 Absatz 4 Satz 2.

Zu Absatz 4

Entsprechend dem bisherigen § 40 Absatz 3 Satz 2 PatAnwAPO wird bestimmt, dass Prüflinge nach § 158 PAO bei Nichtbestehen keine weitere Ausbildung zu absolvieren haben, sondern im gewerblichen Rechtsschutz weiter praktisch tätig sein müssen, bevor sie sich der Wiederholungsprüfung unterziehen dürfen. Auch hier besteht künftig die Möglichkeit eines Erlasses.

Zu Absatz 5

Klarstellend wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass ein Prüfling für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung erneut eine Prüfungsgebühr zu entrichten hat und für den Ablauf der Wiederholungsprüfung die für die erstmalige Prüfung geltenden Vorschriften der §§ 38 bis 53 entsprechend anwendbar sind. In Anbetracht des niedrigeren Aufwands für den Fall, dass die Wiederholungsprüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt wurde, wird zudem neu geregelt, dass in diesem Fall nur eine hälftige Prüfungsgebühr zu zahlen ist.

Zu § 55 (Zweite Wiederholungsprüfung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 39 Absatz 4 Satz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Anders als bisher nach § 39 Absatz 4 Satz 2 PatAnwAPO ist Adressat des Antrags nunmehr nach Satz 1 wie bei allen anderen Anträgen auch das Deutsche Patent- und Markenamt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Prüfungskommission. Die Dreimonatsfrist für den Antrag bleibt dagegen grundsätzlich gleich. Wie auch in § 54 Absatz 1 muss sich der Antrag auf einen bestimmten Prüfungstermin beziehen. Satz 2 nimmt die bisherige Regelung des § 39 Absatz 4 Satz 3 PatAnwAPO auf.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der größeren Sachnähe hat künftig statt wie bisher nach § 39 Absatz 4 Satz 4 PatAnwAPO das Bundesamt für Justiz die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber zu entscheiden, ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann.

Zu Absatz 4

Die für die erste Wiederholungsprüfung geltenden Vorschriften zum Erlass der Klausuren (§ 54 Absatz 2) und zur Geltung der Vorschriften über die erstmalige Prüfung (§ 54 Absatz 5) sollen jetzt auch bei der zweiten Wiederholungsprüfung entsprechend gelten.

Zu Absatz 5

Künftig soll die oder der Vorsitzende nach Satz 1 eine Frist bestimmen, innerhalb derer die zweite Wiederholungsprüfung spätestens abzulegen ist. Dagegen ist anders als derzeit in § 39 Absatz 4 Satz 5 PatAnwAPO keine weitere Ausbildung beziehungsweise weitere praktische Tätigkeit vor Ablegen der zweiten Wiederholungsprüfung mehr vorgesehen; bisher waren mindestens zwölf weitere Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsmonate vorgeschrieben. Die Motive hierfür entsprechen den schon in der Begründung zu § 54 Absatz 3 dargelegten Gründen für die dortige Verkürzung der weiteren Ausbildung. Eine weitere Ausbildung nach bereits insgesamt mindestens 40 Monaten Ausbildungszeit erscheint nicht mehr angebracht; vielmehr kann und muss bei der Prognose nach Absatz 1 erwartet werden können, dass der Prüfling eine weitere Prüfung nach einer gewissen Zeit des Selbststudiums in den bei ihm noch defizitären Bereichen bestehen wird. Damit jedoch noch ein Zusammenhang mit den beiden vorangegangenen Prüfungen und den dort gezeigten Leistungen besteht, sollte die zweite Wiederholungsprüfung zumindest innerhalb von 13 Monaten (vgl. zu dieser Zahl die Begründung zu § 54 Absatz 2 am Ende) abgelegt werden. Eine längere Frist kann beispielsweise im Fall längerfristiger Erkrankungen oder wichtiger familiärer Pflichten angezeigt sein. Satz 3 ordnet an, dass die Fristbestimmung in den Bescheid nach § 52 Absatz 4 Satz 1 über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen ist.

Zu § 56 (Aufbewahrungsfrist und Akteneinsicht)

Zu Absatz 1

Erstmalig bestimmt wird die Dauer, für die die Prüfungsakten aufzubewahren sind.

Zu Absatz 2 und 3

Klarstellend wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass Prüflinge nach dem Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können. Grundsätzlich hat dies wie bisher im Deutschen Patent- und Markenamt zu erfolgen. Darüber hinaus wird aber auch die Möglichkeit eingeführt, unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung einer Kostenpauschale Kopien aus der Prüfungsakte zu erhalten.

Zu Teil 3 (Sicherung des Unterhalts)

Zu § 57 (Darlehensanspruch)

Die Anspruchstatbestände und der Kreis der Anspruchsberechtigten bleiben gegenüber dem derzeitigen § 43a Absatz 1 PatAnwAPO unverändert. Insbesondere können Patent-sachbearbeiter nach § 158 PAO wie bisher kein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungszeit erhalten, da ihr Unterhalt während der Prüfungszeit regelmäßig durch ihr Beschäftigungsverhältnis gesichert ist.

Zu § 58 (Entstehen, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs)

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird das Entstehen des Anspruchs nun stets auf den Monatsersten gelegt. Die bisherige Regelung war insbesondere für den Prüfungszeitraum unbefriedigend. Der genaue mündliche Prüfungstag steht nämlich erst zwei bis drei Wochen vor der mündlichen Prüfung fest. Die Zahlungsanweisung an die Bundeskasse konnte deshalb bislang nicht so rechtzeitig verschickt werden, dass das Darlehen am Monatsanfang beim Empfänger einging. Nach der bisherigen Regelung musste daher für den Prüfungsmonat zunächst ein Abschlag zur Zahlung angewiesen werden, der dann nach Festlegung des genauen Prüfungstags um eine weitere Zahlungsanweisung für die noch unberücksichtigten Tage ergänzt wurde. Die Neuregelung macht solche mehrfachen Zahlungsanweisungen für den mündlichen Prüfungsmonat entbehrlich und entlastet so die Verwaltung. Im Übrigen entspricht die insgesamt übersichtlicher und einfacher gestaltete Vorschrift jedoch im Wesentlichen dem derzeitigen § 43b Absatz 1 PatAnwAPO. Die bisherige die zweite Wiederholungsprüfung betreffende Regelung in § 43b Absatz 4 PatAnwAPO bleibt inhaltlich erhalten, da nach Nummer 3 jede Zulassung zu einer Prüfung einen Anspruch entstehen lässt.

Zu Absatz 2

Nummer 1 stellt zunächst im Hinblick auf die Neuregelung in § 11 Absatz 4 klar, dass während eines Sonderurlaubs kein Unterhaltsdarlehen gewährt wird. Zudem bestimmt sie, dass auch während der Zeiten, in denen die Ausbildung wegen einer Elternzeit nach dem BEEG oder einer Pflegezeit nach dem PflegeZG vollständig ruht, kein Anspruch auf ein Darlehen besteht. Findet dagegen nach dem BEEG, dem PflegeZG oder dem FPfZG eine Teilzeitausbildung statt, lässt diese den Darlehensanspruch unberührt.

Nummer 2 entspricht dem derzeitigen § 43a Absatz 3 Nummer 1 PatAnwAPO, Nummer 3 im Wesentlichen dem bisherigen § 43a Absatz 3 Nummer 2 PatAnwAPO. Die Bezugnahme nur auf den Absatz 6 des § 31 macht deutlich, dass allein das Unterlassen einer Antragstellung nach § 31 Absatz 1 oder einer Anzeige nach § 31 Absatz 2 den Anspruch nicht entfallen lässt, sondern nur das Vorliegen der Versagens, Widerrufs- oder Untersagungsgründe des § 31 Absatz 6.

Anders als bisher nach § 43a Absatz 3 Nummer 3 PatAnwAPO lässt dagegen ein zu vertretendes Fernbleiben von der Prüfung (Säumnis) das Unterhaltsdarlehen nicht mehr entfallen. Denn die Säumnis stellt anders als die nun mit den Nummern 2 und 3 geregelten Tatbestände keine Verletzung von Ausbildungspflichten dar. Zudem regelt bereits § 43 Absatz 1 die Folgen einer Säumnis und ahndet sie letztlich. Eine „Doppelbestrafung“ erschiene insoweit unangemessen.

Zu Absatz 3

Die Regelung bleibt gegenüber dem derzeitigen § 43a Absatz 4 PatAnwAPO unverändert und entspricht der sechswöchigen Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer im Krankheitsfall.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird (vergleichbar der Neuregelung in Absatz 1 zum Entstehen des Anspruchs) das Erlöschen des Anspruchs nun stets auf den Monatsletzten gelegt. Die Tatbestände, die zum Erlöschen des Anspruchs führen, entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 43b Absatz 2 und 3 PatAnwAPO, werden in den Nummern 1 bis 8 jedoch noch dezidierter dargestellt.

Zu § 59 (Darlehenshöhe und Darlehensschuld)

Zu Absatz 1

Die Höhe des eigentlichen Darlehensbetrags bleibt gegenüber dem derzeitigen § 43c Satz 1 PatAnwAPO unverändert. Dagegen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig kein Arbeitgeberbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung mehr gewährt. Die monatliche Darlehenssumme verringert sich dadurch bei einer durchschnittlichen Darlehenshöhe von monatlich 1 000 Euro je nach Familienstand um 50 bis 100 Euro. Diese Verringerung wird weitgehend kompensiert durch die Verlegung von Anspruchsbeginn und -ende auf den Monatsersten beziehungsweise Monatsletzten nach § 58 Absatz 1 und 4.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 43c Satz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 3

Die Darlehenshöhe bemisst sich künftig für die gesamte Laufzeit des Darlehens nach den zum Ersten des ersten Bewilligungsmonats maßgeblichen Sätzen. Durch diese Neuregelung entfallen zeitaufwändige, teilweise sogar mehrfach vorzunehmende Neuberechnungen der Darlehenshöhe und Nachzahlungen im Fall von Gehaltsanpassungen in der Beamtenbesoldung während der Laufzeit des Darlehens. Durch die Neuregelung entfällt insbesondere auch die Anpassung des Tilgungsplans während der Darlehenslaufzeit.

Zu § 60 (Einkommensanrechnung)

Die Regelung zum anrechenbaren Einkommen bleibt gegenüber dem bisherigen § 43a PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Zu § 61 (Vermögensanrechnung)

Auch die Bestimmung zur Vermögensanrechnung bleibt inhaltlich gegenüber § 43f PatAnwAPO unverändert. Der bisher noch in Bezug genommene § 26 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist mittlerweile aufgehoben.

Zu § 62 (Auskunftspflichten und Änderungen)

Zu Absatz 1

Die bisher in § 43g Absatz 2 PatAnwAPO geregelte Auskunftspflicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bleibt grundsätzlich unverändert, jedoch sind nun die Darlehensnehmerinnen und -nehmer selbst verpflichtet, über die Verhältnisse ihres Ehegatten Auskunft zu erteilen. Dies rechtfertigt sich daraus, dass zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt und Ehegatten keine rechtliche Beziehung besteht, sondern maßgebliche Vertragspartner immer die Bewerberinnen und Bewerber selbst sind. Ausdrücklich erwähnt wird nunmehr zudem die Verpflichtung, über solche Umstände Auskunft zu geben, die für die Berechnung des Familienzuschlags relevant sind (d. h. insbesondere den Familienstand und die Zahl der Kinder). Vor allem aber wird erstmals festgeschrie-

ben, dass Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der für die Berechnung des Familienzuschlags maßgeblichen Umstände unaufgefordert mitzuteilen sind.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgegenstand entspricht dem derzeitigen § 43g Absatz 1 PatAnwAPO. Wiederum aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ändert sich aber anders als bisher das Unterhaltsdarlehen nicht rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem die veränderten Umstände eingetreten sind, sondern erst zum Beginn des darauf folgenden Monats.

Zu § 63 (Zahlung und Feststellung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass das Deutsche Patent- und Markenamt Unterhaltsdarlehen im Voraus zum Monatsersten ausbezahlen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 43j Absatz 2 PatAnwAPO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem derzeitigen § 43h Absatz 6 Satz 1 PatAnwAPO.

Zu § 64 (Verfügungen über das Darlehen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 43j Absatz 1 PatAnwAPO.

Zu § 65 (Rückforderungen)

Die Regelung zur Rückforderung des Unterhaltsdarlehens bleibt inhaltlich gegenüber dem derzeitigen § 43k PatAnwAPO grundsätzlich unverändert, jedoch wird auch hier durch die Verweisung in Absatz 4 Satz 1 auf § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Zinssatz auf 3 Prozent gesenkt und nach Absatz 4 Satz 2 der einfacheren Berechnung halber für den Beginn der Verzinsung auf den folgenden Monatsersten abgestellt.

Zu § 66 (Rückzahlung)

Zu Absatz 1

Der Darlehenszinssatz wird durch Satz 1 gegenüber dem derzeitigen § 43h Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO in Anbetracht der dauerhaft stark rückläufigen allgemeinen Zinsentwicklung von 6 auf 3 Prozent gesenkt.

Zudem wird der Darlehenszinssatz nach Satz 2 der einfacheren Berechnung halber nun auf ein Jahr mit 360 Tagen und auf 30 Tage pro Monat bezogen.

Aus dem gleichen Grund beginnt nach Satz 3 die Verzinsung zukünftig am Anfang des auf das Erlöschen des Anspruchs folgenden Monats und nicht mehr wie bisher nach § 43h Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO im Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs selbst.

Zu Absatz 2

Die Rückzahlungsrate von 200 Euro monatlich bleibt gegenüber dem derzeitigen § 43h Absatz 2 PatAnwAPO grundsätzlich unverändert, wird in Satz 1 jedoch zur Verwaltungsvereinfachung nun als feste viertelmonatliche Rate von 600 Euro festgeschrieben. Höhere

Rückzahlungen sind künftig als Sondertilgung (d. h. vorzeitige Rückzahlung nach Absatz 4) zu behandeln.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung entspricht dem derzeitigen § 43h Absatz 3 PatAnwAPO.

Zu Absatz 4

Vorzeitige Rückzahlungen sind nach Satz 1 wie bisher nach § 43h Absatz 4 PatAnwAPO möglich. Sie sind nunmehr jedoch nach Satz 2 dem Deutschen Patent- und Markenamt einen Monat im Voraus schriftlich anzukündigen. Das Amt kann dann die Bundeskasse, bei der die Darlehenskonten geführt werden, rechtzeitig anweisen, die Sondertilgung anzunehmen.

Zu Absatz 5

Die Regelung zur Freistellung von der Rückzahlung des Unterhaltsdarlehens bleibt gegenüber dem derzeitigen § 43i PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 43h Absatz 6 PatAnwAPO.

Zu Teil 4 (Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)

Der Teil 4 regelt das aktuell noch in den §§ 44 bis 44g PatAnwAPO geregelte Verfahren der Eignungsprüfung für europäische Patentanwälte, das bisher auf dem PAZEignPrG beruhte. Seit dem am ... April 2017 erfolgten Inkrafttreten des EuPAG sind die grundlegenden Bestimmungen für die Eignungsprüfung nunmehr jedoch im dortigen Teil 1 (§§ 1 bis 12 EuPAG) geregelt. Deshalb ist auch der gesamte Teil 4 der PatAnwAPrV neu zu fassen. Dabei soll zur Verwaltungsvereinfachung und zur leichteren Nachvollziehbarkeit ein möglichst weitgehender Einklang mit den Vorschriften über die allgemeine Patentanwaltsprüfung nach § 8 PAO (§§ 33 ff.) hergestellt werden. Eine große praktische Bedeutung kommt den Regelungen derzeit nicht zu, da in den vergangenen vier Jahren nur durchschnittlich drei Prüflinge jährlich eine Eignungsprüfung abgelegt haben.

Zu § 67 (Prüfungstermine und Prüfungstage)

Die Festlegung der Mindestzahl an jährlichen Prüfungsterminen erfolgt, damit die in § 4 Satz 2 EuPAG bestimmte Frist eingehalten werden kann, wonach Prüflingen innerhalb von sechs Monaten ab Auferlegung Gelegenheit zum Ablegen der Eignungsprüfung gegeben werden muss. In Anbetracht der zweimonatigen Antragsfrist nach § 68 Absatz 1 Satz 2 folgt daraus, dass alle vier Monate eine Eignungsprüfung zu ermöglichen ist.

Zu § 68 (Antragsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung knüpft an die Entscheidung nach § 2 Absatz 3 EuPAG an und übernimmt dabei grundsätzlich die Inhalte des § 36 Absatz 2. Ausnahmsweise sind jedoch auch Anträge zu berücksichtigen, die nach Fristablauf eingereicht wurden, wenn anderenfalls die Frist nach § 4 Satz 2 EuPAG nicht eingehalten werden könnte.

Zu Absatz 2

Die neue Vorschrift dient der Umsetzung von § 6 Absatz 2 EuPAG. Zwar soll der Erlass von Prüfungsleistungen möglichst schon zusammen mit dem Antrag nach § 1 Absatz 1 EuPAG beantragt werden; er kann aber auch noch zusammen mit dem Antrag nach Absatz 1 gestellt werden. In jedem Fall hat über ihn nach Satz 2 der Prüfungsausschuss nach § 69 zu entscheiden, der bei der Eignungsprüfung auch alle anderen maßgeblichen inhaltlichen Entscheidungen zu deren Inhalt und Bestehen trifft.

Zu § 69 (Prüfungsausschuss)

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Absatzes 1 zur Bildung des Prüfungsausschusses für die Eignungsprüfung bleiben gegenüber dem bisherigen § 44a PatAnwAPO inhaltlich unverändert.

Der Prüfungsausschuss wird wie bisher – insofern abweichend von den künftigen Regelungen des § 49 Absatz 1 für die allgemeine Patentanwaltsprüfung – bereits für den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung gebildet. Dies ist erforderlich, da das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung nicht rechnerisch (wie nach § 51 Absatz 1 bei der allgemeinen Patentanwaltsprüfung), sondern auf Grund des Gesamteindrucks der im schriftlichen und mündlichen Teil erbrachten Leistungen ermittelt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt für die Bildung des Prüfungsausschusses für die Eignungsprüfung einzelne Bestimmungen des § 49 für anwendbar, die für die Bildung des Prüfungsausschusses bei der allgemeinen Patentanwaltsprüfung gelten (wobei Letzterer allerdings nur zum Zweck der Abnahme der mündlichen Prüfung gebildet wird).

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht – in Satz 2 sinngemäß – § 49 Absatz 8 Satz 1, 2 und 4.

Zu § 70 (Prüfungsteile und Bewertungsmaßstab)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung gestaltet § 6 Absatz 3 EuPAG näher aus. Satz 1 entspricht dem bisherigen § 44e Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht grundsätzlich derjenigen des § 39 Absatz 3, lässt aber in Anbetracht der zumeist sehr geringen Zahl von Prüflingen auch Einzelprüfungen zu.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 44f Absatz 1 PatAnwAPO, verweist jedoch regelungstechnisch nunmehr auf § 3 EuPAG.

Zu § 71 (Bewertung der Klausuren)

Satz 1 entspricht dem derzeitigen § 44f Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO. Satz 2 verweist für die Bekanntgabe der Bewertungen auf § 48 Absatz 5.

Zu § 72 (Beratung, Niederschrift und Bekanntgabe)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 7 EuPAG innerhalb der Prüfungskommission dem Prüfungsausschuss zugewiesen. Dies entspricht der bisherigen Zuständigkeit nach § 44f Absatz 2 und 3 PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Wie bisher nach § 44f Absatz 4 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 PatAnwAPO ist über den Verlauf der Eignungsprüfung eine Niederschrift zu fertigen. Die Auflistung in Absatz 2 orientiert sich dabei an den nach § 52 Absatz 1 für die Niederschrift über die allgemeine Patentanwaltsprüfung vorgeschriebenen Inhalten, modifiziert sie jedoch im Hinblick auf die bei der Eignungsprüfung geltenden Besonderheiten.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 44f Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 6 PatAnwAPO sowie dem für die allgemeine Patentanwaltsprüfung geltenden, etwas modifizierten § 52 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem derzeitigen § 44f Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 7 Satz 1 PatAnwAPO sowie dem für die allgemeine Patentanwaltsprüfung geltenden, geringfügig angepassten § 52 Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 44f Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 7 Satz 3 PatAnwAPO sowie dem für die allgemeine Patentanwaltsprüfung geltenden § 52 Absatz 4 Satz 1. Satz 2 orientiert sich an § 52 Absatz 4 Satz 2.

Zu § 73 (Erste Wiederholung)

Zu Absatz 1

Der Absatz bestimmt das Antragsverfahren für die von § 8 EuPAG vorgesehene (erste) Wiederholung der Eignungsprüfung. Satz 1 übernimmt die für die erste Wiederholung der allgemeinen Patentanwaltsprüfung geltende Regelung des § 54 Absatz 1 Satz 2, Satz 2 diejenige des § 54 Absatz 3 Satz 1.

Von der bisher in § 44g Satz 2 bis 5 PatAnwAPO noch vorgesehenen Möglichkeit der Bestimmung einer Mindestfrist, die vor der Wiederholung der Eignungsprüfung vergangen sein muss, soll zukünftig abgesehen werden. Prüflinge sollten grundsätzlich selbst entscheiden können, ab welchem Zeitpunkt sie sich für die Wiederholung der Eignungsprüfung ausreichend vorbereitet sehen. Eine Fristbestimmung widerspräche auch dem in § 4 Satz 2 EuPAG zum Ausdruck kommenden Gedanken, nach dem die Ablegung einer Eignungsprüfung möglichst zeitnah zu ermöglichen ist.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Beschränkung der Wiederholungsprüfung auf die mündliche Prüfung bestand bereits bisher nach § 44g Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 PatAnwAPO. Sie wird nunmehr mit denselben Modifikationen übernommen, die auch in § 54 Absatz 2 Satz 2 für die Wiederholung der allgemeinen Patentanwaltsprüfung vorgesehen sind.

Zu § 74 (Zweite Wiederholung)

Zu Absatz 1

Wie bereits bisher nach § 44g Satz 1 PatAnwAPO und wie bei der allgemeinen Patentanwaltsprüfung nach § 55 soll nach Satz 1 auch zukünftig die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung der Eignungsprüfung bestehen. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist durch die §§ 8 und 10 Nummer 7 EuPAG eröffnet. Für die Zulassung werden durch die entsprechende Verweisung in Satz 1 dieselben Voraussetzungen wie nach § 55 Absatz 1 für die zweite Wiederholung der allgemeinen Patentanwaltsprüfung vorgesehen. Gleiches gilt für die Stellung des Antrags nach § 55 Absatz 2 Satz 1.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung wird jedoch durch Satz 2 anders als nach § 55 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nicht der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesen, da der Prüfungsausschuss bei der Eignungsprüfung sowohl für die schriftliche als auch die mündliche Prüfung zuständig ist und daher die Fähigkeiten des Prüflings am besten einschätzen kann. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den besonderen Bewertungsmaßstab nach § 3 EuPAG. Die weitere Verweisung in Satz 2 stellt klar, dass für die Bestimmung einer Frist zur Ablegung der zweiten Wiederholung der Eignungsprüfung der für die zweite Wiederholung der allgemeinen Patentanwaltsprüfung geltende § 55 Absatz 5 mit der bereits zuvor dargestellten Modifikation bei der Zuständigkeit entsprechend gilt.

Zu Absatz 2

Für die Möglichkeit der Beschränkung der zweiten Wiederholung der Eignungsprüfung auf die mündliche Prüfung findet der für die erste Wiederholung der Eignungsprüfung geltende § 73 Absatz 2 entsprechend Anwendung. Dies entspricht der in § 55 Absatz 4 vorgesehenen entsprechenden Anwendbarkeit des § 54 Absatz 2.

Zu § 75 (Geltung weiterer Vorschriften)

Zu Absatz 1

Soweit nicht zu den in den §§ 33 bis 53 für die allgemeinen Patentanwaltsprüfungen getroffenen Bestimmungen durch die §§ 67 bis 72 für die Eignungsprüfungen Sonderregeln eingeführt werden, sollen die §§ 33 bis 53 aus Gründen einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung auch für die Eignungsprüfungen gelten, was durch Absatz 1 bewerkstelligt wird.

Soweit in verschiedenen Vorschriften nach Nummer 1 wie auch schon nach § 74 Absatz 2 an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt, begründet sich dies auch hier jeweils mit der größeren Sachnähe der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Schließlich stellt Nummer 2 in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 44e Absatz 1 Satz 3 PatAnwAPO noch klar, dass eine Säumnis, ein Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 43 Absatz 1 und des § 45 Absatz 1 und 3 keine Bewertung mit „ungenügend“ zur Folge haben, sondern die Klausur in solchen Fällen dem bei der Eignungsprüfung anzulegenden Maßstab, ob die Anforderungen des § 3 EuPAG erfüllt werden, nicht genügt.

Zu Absatz 2

Das Konzept der möglichst gleichförmigen Ausgestaltung der allgemeinen Patentanwaltsprüfungen und der Eignungsprüfungen einerseits sowie der ersten Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen andererseits wird durch Absatz 2 für die Wiederholungen von

Eignungsprüfungen fortgesetzt. Die Maßgabe entspricht dabei derjenigen nach § 54 Absatz 5.

Zu Teil 5 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 76 (Übergangsbestimmungen zu Teil 1)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2, nach der der zweite Ausbildungsabschnitt grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Beendigung des ersten begonnen werden soll, soll auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem Inkrafttreten der PatAnwAPrV einen anderen Ausbildungsplan gefasst hatten, aus Gründen des Vertrauensschutzes noch nicht angewandt werden.

Zu Absatz 2

Die Begründung zu Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die in § 7 Nummer 1 für den ersten Ausbildungsabschnitt neu eingeführte Ausbildungshöchstdauer von drei Jahren.

Zu Absatz 3

Mit § 10 Absatz 2 Nummer 1 soll das neue 18-Punkte-System des § 46 auch für die Beurteilungen in den drei Ausbildungsabschnitten eingeführt werden. Während es im ersten Ausbildungsabschnitt zwar nicht ganz einfach, letztlich aber doch möglich erscheint, auch während eines laufenden Ausbildungsabschnitts bei den Beurteilungen ein anderes Bewertungssystem zugrunde zu legen (auch weil sich die bisherigen Noten relativ leicht in das neue System einordnen lassen), erscheint dies insbesondere für den dritten Ausbildungsabschnitt, in dem nach § 28 Absatz 3 zukünftig aus den Bewertungen der Auszubildenden und der Klausuren eine rechnerische Endbewertung ermittelt wird, nicht sachgerecht möglich. Deshalb sollen im dritten und in dem ihm vorgelagerten zweiten Ausbildungsabschnitt, der von einer ähnlichen Ausbildungsstruktur geprägt und ohnehin nur sehr kurz ist, nur einheitlich Bewertungen entweder nach dem alten oder dem neuen Bewertungssystem erfolgen. Im ersten Ausbildungsabschnitt soll das neue Bewertungssystem dagegen unmittelbar eingeführt werden, auch weil dieser Abschnitt mit Abstand der längste ist und anderenfalls noch über längere Zeit zwei Bewertungssysteme nebeneinander existent wären.

Zu Absatz 4

Da die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter bisher anders als zukünftig nach § 21 Absatz 5 Satz 1 nicht verpflichtet waren, genaue Aufzeichnungen über die Anwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber zu führen, kann von ihnen nicht verlangt werden, deren Anwesenheit für zurückliegende Zeiten zu bestätigen.

Zu Absatz 5

Die neu eingeführte Viermonatsfrist des § 22 Absatz 3 Nummer 1 soll wiederum aus Gründen des Vertrauensschutzes für bereits vor dem Inkrafttreten der PatAnwAPrV ausgestellte Bescheinigungen nicht gelten.

Zu Absatz 6

Die Regelung korrespondiert mit derjenigen des Absatzes 3 und stellt zusammen mit dieser sicher, dass während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts jeweils nur ein Bewertungssystem und eine Regelung dazu zur Anwendung kommt, wann das Ausbildungsziel erreicht ist.

Zu Absatz 7

Die Regelung soll es den Hochschulen in Anbetracht des sehr zeitnah auf ihre Verkündung folgenden Inkrafttretens der PatAnwAPrV ermöglichen, ihr Prüfungssystem im Hinblick auf die neue Vorgabe des § 32 Absatz 4 Satz 5 erforderlichenfalls anzupassen.

Zu § 77 (Übergangsbestimmungen zu Teil 2)

Zu Absatz 1

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesamt für Justiz jeweils für drei Jahre berufen (vgl. bisher § 26 Absatz 2 Satz 1 PatAnwAPO, zukünftig § 33 Absatz 3 Satz 1). Die nächste turnusmäßige Neubesetzung der Prüfungskommission steht dabei zum 1. Januar 2019 an. Da die mit § 33 Absatz 1 Nummer 4 gegenüber dem bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 1 PatAnwAPO vorgesehene Aufstockung der Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Patentanwältinnen und -anwälte bzw. Patentassessorinnen und -assessoren von 40 auf 60 ohnehin einen gewissen organisatorischen Vorlauf bräuchte und vor dem 1. Januar 2019 nur zwei Prüfungstermine mit dem möglicherweise wegen der höheren Zahl der Klausuren etwas aufwändigeren neuen Prüfungssystem stattfinden sollen (vgl. dazu Absatz 4), erscheint es nicht erforderlich, für eine kurze Zeit von etwa 7 Monaten noch 20 weitere Mitglieder zu bestimmen. Sollte sich doch ein dringendes Bedürfnis für eine (ggf. auch nur teilweise) Aufstockung ergeben, schließt die Übergangsregelung dies auch nicht aus.

Zu Absatz 2

Die durch § 36 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 für die dort bezeichneten Personengruppen neu eingeführten Fristvorgaben für die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung von vier bzw. sechs Monaten können für Personen, die sich im Februar 2018 prüfen lassen wollen, nur schwer bzw. gar nicht einzuhalten sein. Deshalb wird insoweit vorgesehen, dass eine Einhaltung der Zweimonatsfrist nach § 36 Absatz 4 Satz 2 bzw. Absatz 5 Satz 2 für sie in diesem Prüfungstermin in jedem Fall ausreichend ist.

Zu Absatz 3

Die mit § 37 Absatz 1 Satz 1 gegenüber der bisherigen Prüfungsgebühr von 260 Euro nach § 12 Absatz 3 Satz 1 PAO deutlich erhöhte Prüfungsgebühr von 560 Euro ist ausweislich der Begründung zu § 37 Absatz 1 Satz 1 auf das neue Prüfungssystem und die beabsichtigte Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zugeschnitten. Beides soll jedoch erstmalig erst beim Prüfungstermin im Juni 2018 zur Anwendung kommen. Deshalb soll bis zu diesem Zeitpunkt noch die bisher in Kraft befindliche Prüfungsgebühr erhoben werden.

Zu Absatz 4

Die Einführung des neuen stark veränderten Prüfungssystems benötigt einerseits beim Deutschen Patent- und Markenamt einen nicht unbeträchtlichen organisatorischen Vorlauf. Zudem müssen sich auch die Prüflinge rechtzeitig auf das veränderte System einstellen können. Damit für beide insoweit ausreichend Zeit bleibt, soll das neue Prüfungssystem erstmalig beim Prüfungstermin im Juni 2018 zur Anwendung kommen. Mit Satz 1 werden daher die Normen, die allein oder im Zusammenspiel mit anderen einen gewissen Vorlauf benötigen, erst zum 1. Juni 2018 in Wirkung gesetzt. Bis dahin müssen an ihrer Stelle noch die Vorschriften aus der PatAnwAPO Wirkung entfalten, die die jeweiligen Materien bisher regeln. Dabei entsprechen sich die Regelungsgegenstände wie folgt:

- § 39 bisher § 31 Absatz 1, § 34 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 PatAnwAPO;

- § 40 bisher § 34 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 3 PatAnwAPO;
- § 43 bisher § 34 Absatz 6, § 36 Absatz 6 PatAnwAPO;
- § 44 bisher nicht geregelt;
- § 46 bisher § 33 Absatz 1 PatAnwAPO;
- § 48 bisher § 33 Absatz 2, § 35 Absatz 1 bis 3 und 5 PatAnwAPO;
- § 49 bisher §§ 29, 32, 36 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 5 PatAnwAPO;
- § 50 bisher § 37 Absatz 1 PatAnwAPO;
- § 51 bisher § 38 Absatz 1 bis 5 PatAnwAPO;
- § 52 bisher § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 6 und 7 PatAnwAPO.

Die in § 34 Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission, die sich an dem neuen Prüfungszuschnitt orientiert, soll wie auch die Prüfungsgebühr (vgl. dazu Absatz 3) ebenfalls erst ab dem Prüfungstermin Juni 2018 gelten. Deshalb ist auch sie von einer früheren Geltung auszunehmen. Bis dahin bleibt allerdings keine Vorschrift aus der PatAnwAPO, sondern der Erlass des Bundesministeriums der Justiz vom 10. Juni 2002 (2103/8–3–Z3 1225/2001) in Kraft.

Zu Absatz 5

Die mit § 45 neu eingeführte Bestimmung zum Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß kann bereits unmittelbar zum 1. Oktober 2017 in Wirkung treten, allerdings muss bei der Rechtsfolge in Anbetracht des nach Absatz 4 erst ab dem 1. Juni 2018 Wirkung entfaltenden neuen Punktesystems nach § 46 bis zum 1. Juni 2018 ebenfalls noch das bisherige Punktesystem nach § 33 Absatz 1 zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 6

Die Übergangsregelung für die Wiederholungsprüfungen entspricht hinsichtlich ihres Gegenstands und Zwecks dem für die normalen Prüfungen geltenden Absatz 4.

Zu § 78 (Übergangsbestimmung zu Teil 3)

Soweit aktuell Unterhaltsdarlehen gewährt werden oder in der Vergangenheit zukünftig noch zurückzuzahlende Unterhaltsdarlehen gewährt wurden, geschah dies jeweils zu den in den §§ 40a bis 40l PatAnwAPO niedergelegten Bedingungen, auf deren Grundlage bisher die Berechnungen erstellt wurden und bezüglich derer vor allem ein Vertrauensschutz besteht. Deshalb sollen die Neuregelungen der §§ 57 bis 66 nur für solche Darlehen gelten, die ab dem 1. Oktober 2017 vergeben werden.

Zu § 79 (Übergangsbestimmungen zu Teil 4)

Zu Absatz 1

Das neue System der Eignungsprüfungen ist zu sehr mit demjenigen der allgemeinen Patentanwaltsprüfung verzahnt, als dass es von diesem unabhängig eingeführt werden könnte, zumal dies auch aus organisatorischen Gründen nicht sinnvoll wäre. Deshalb wurde auch in § 30 EuPAG vorgesehen, dass die §§ 5 und 6 EuPAG, die die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung betreffen, erst am 1. Juni 2018 in Kraft treten und bis dahin noch die §§ 5 und 6 PAZEignPrG gelten. Im Anschluss an das Vorstehende sollen damit auch die §§ 69 bis 72 erst zusammen mit dem in § 77 Absatz 4

vorgesehenen Prüfungstermin Juni 2018 Wirkung entfalten. An deren Stelle treten nach Satz 2 mit den §§ 44a, 44e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 44f Absatz 1 bis 3 PatAnwAPO zum einen Vorschriften, die bisher in der PatAnwAPO den Gang der Eignungsprüfung originär geregelt haben. Zudem treten an ihre Stelle nach Satz 3 noch diejenigen Bestimmungen, auf die bisher in § 44e Absatz 2 Satz 2 und § 44f Absatz 4 PatAnwAPO verwiesen wurde und die nicht ihrerseits schon durch die Verweisungen in § 75 Absatz 1 erfasst werden, weil sie zukünftig originär in den §§ 69 bis 72 geregelt werden sollen.

Mit Satz 4 wird bestimmt, dass die in § 75 Absatz 1 bei Eignungsprüfungen vorgesehenen Verweisungen auf die Bestimmungen des Teils 2 über die allgemeinen Patentanwaltsprüfungen vor dem 1. Juni 2018 in der Form anzuwenden sind, in der die Vorschriften, auf die verwiesen wird, nach § 77 Absatz 3 und 4 selbst anzuwenden sind. Das bedeutet zum einen, dass die Prüfungsgebühr für die Eignungsprüfung für vor dem 1. Juni 2018 gelegene Prüfungstermine entsprechend § 77 Absatz 3 ebenfalls nur 260 Euro beträgt. Dies entspricht im Wesentlichen der bisher in § 9 PAZEignPrG bestimmten Prüfungsgebühr von 250 Euro. Da das neue Prüfungssystem nebst erhöhten Entschädigungen auch bei der Eignungsprüfung erst für den Prüfungstermin Juni 2018 eingeführt wird, wäre eine andere Lösung unbillig. Zum anderen sind die in § 77 Absatz 4 Satz 1 angeführten Vorschriften noch nicht anzuwenden, sondern an deren Stelle noch die in § 77 Absatz 4 Satz 2 genannten Bestimmungen aus der PatAnwAPO.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem für die Eignungsprüfung in Absatz 1 dargelegten Grundsatz sollen auch die neuen Bestimmungen für die Wiederholung der Eignungsprüfung erst mit dem Prüfungstermin Juni 2018 Wirkung entfalten. Deshalb gilt an Stelle der §§ 73, 74 und der Verweisungen in § 75 Absatz 2 bis dahin noch der bisherige § 44g PatAnwAPO. Dabei wird jedoch schon mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 auf die derzeit noch in § 44g Satz 3 und 6 PatAnwAPO enthaltene, zukünftig allerdings in § 55 nicht mehr vorgesehene Mindestfrist, vor der keine Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann, verzichtet.

Zu § 80 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

In Anbetracht des bestehenden Modernisierungsbedarfs soll die PatAnwAPrV zeitnah nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Der Termin 1. Oktober 2017 ergibt sich dabei auch daraus, weil zu diesem Termin nach Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe die Änderung des § 12 Absatz 3 Satz 1 PAO in Kraft tritt, nach der die Höhe der Prüfungsgebühr für die Patentanwaltsprüfung nicht mehr in der PAO selbst bestimmt, sondern im Verordnungsweg festgelegt wird. Mit dem Inkrafttreten der PatAnwAPrV kann die bisherige PatAnwAPO außer Kraft treten.